This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 074 028 150
HD
CER
905.Q5 SA
BIE
Digitized by Google

Bd. Nov. 13

HARVARD LAW LIBRARY

Received Mar. 11. 1912.

Digitized by Google

Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber die

Pflichten und Rechte

der

Rittergutsbesitzer

mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Sachsen.

Von

Wilibald

Detlev Freiherrn von Biedermann

in Niederforchheim.

Dresden,

Ch. G. Ernst am Ende.

1860.

GER

Digitized by Google

Forty
B5866r

MAR 1 1 1912

BK 2004

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

	Seite
Vorwort	V
Einleitung	1
1. Die Pflichten	12
Gegen ſich ſelbſt	13
Gegen die Regierung	15
Ueberſicht der wichtigſten Geſetze	16
Abgabenverhältniß	18
Gegen Untergebene	18
2. Die Rechte	25
Begriff des Rittergutes und Qualität derſelben	26
Erklärung der Lehnsverhältniſſe	27
Auszug aus dem Lehnsmandat vom 30. April 1764	30
Tit. I. Von Muthung und Erneuerung der Lehn	30
Tit. II. Vom Lehnsindult	33
Tit. III. Vom wirklichen Empfang der Lehn	34
Tit. V. Von den Strafen	35
Tit. VI. Von der Verpfändung und Veräußerung	35
Tit. VII. Von Präſentation der Mitbelehnten	36
Allodifizirung von Lehngütern	37
Ständiſche Vertretung der Rittergüter §. 8*)	38
Auszug aus dem Wahlgeſetz	38
Stellung der Rittergüter gegenüber den Gemeinden	43
Ingleichen der Bewohner von Rittergutsgebäuden	43
Heimathsangehörigkeit	43
Communal-, Armenkaſſen- und Parochialabgaben	44
Rittergutsbeſitzer ſind Obrigkeit (§. 1 des Geſetzes und §. 2 der Beilage)	47
Stellung zum Friedensrichter	48
§. 4. Obrigkeitliche Befugniſſe nach Abgabe der Gerichtsbarkeit	48
§. 7. Desgleichen	49
§. 22. Oeffentliche Autorität der Gutsherren	50
§. 9, 8. 5. §. 25. Stehen in polizeilicher Hinſicht unter dem Gerichtsamt	50

*) Die hier angegebenen §§. beziehen ſich auf die Beilage zum Geſetz vom 11. Auguſt 1855.

Digitized by Google

Seite

§. 9, 1. 2. Gehören nicht zur Gemeinde. — Können Gemeindeämter ausschlagen u. s. w. 50
§. 9, 7. Sind vor Ausführung von Gemeindebeschlüssen zu fragen 52
§. 13. Sie ernennen die Ortsgerichtspersonen 52
§. 23. Stellung zum Gerichtsamt 53
Polizeiliche Befugnisse §. 19 53
§. 20. Fortsetzung 55
§. 21. Die polizeilichen Organe sollen ihnen beistehen . 56
Gensd'armen und beurlaubte Militairs haben sich zu melden 56
§. 9, 3. Sollen besondere Verfügungen erhalten 58
§. 9, 5. Sind vor Ertheilung der Heimathsangehörigkeit zu befragen 58
§. 9, 6. Desgleichen vor Aufnahme der Hausgenossen . . 59
§. 18 u. 14. Desgleichen vor Ertheilung von Konzessionen . . 60
Konzessionen zu Mühlenanlagen in der Oberlausitz 60
Konzessionen zu Obsthütten 61
Konzession zum Tanzmusikhalten in der Oberlausitz 62
Geschlossene Zeiten (in der Note) 62
§. 15. Fortsetzung (Handwerker) 63
Persönliche Schankkonzession in den Patrimonialstädten 64
Konzessionsbefugnisse in der Oberlausitz 64
§. 24. Beschwerden gegen die Gutsherren 67
Besondere Vorrechte.
§. 9, 4. Erhalten das Gesetzblatt 68
§. 5. Erhalten unentgeldliche gerichtliche Hülfe 68
§. 6. Erhalten Nachricht von Verkäufen zinspflichtiger Grundstücke 68
Können das Hypothekenbuch einsehen 68
§. 16. Ertheilen Konzession zu Cavillereien, zum Essenkehren und zu Schaustellungen 68
Eine Bezahlung ist dafür nicht zu fordern . . . 69
Die Salzverkaufs-Entschädigung . . . 70
Vorrechte in Bezug auf Ausübung der Jagd 70
§. 10, 11 u. 12. Patronatsrechte 71
Anstellung von Geistlichen und Schullehrern, Kirchvätern u. s. w. 73
Das Trauerlauten 76
Patronatrechte der Oberlausitz 77
§. 17 u. 26. Stellvertreter 83
§. 27. Verlust des Ehrenbürgerrechts 84

Digitized by Google

Vorwort.

Das Hauptbestreben der jetzigen Zeit ist Ausgleichen und Ebenen. Was heute in einem stillen Thale entstanden, ist morgen schon Gemeingut eines halben Welttheils. Die Presse und der Dampf, sowie die jetzt in allen Schichten der Gesellschaft herrschende Sucht nach möglichst schnellem und leichtem Erwerb sorgen dafür. Durch diese überall gleichen Bestrebungen wird eine innere Gleichstellung erzeugt, die von oben, wie von unten ausgeht und welche die früher scharf ausgeprägten Standes-, Korporations- und selbst Personal-Unterschiede leider immer mehr verschwinden macht; ich sage leider, denn abgesehen von anderen, hier nicht näher zu erörternden Gründen, wird durch eine solche Ab- und Ausschleifung der hervorragenden Spitzen und Ecken eine blinkende, aber nicht dauernde Glätte erzeugt, wie beim zu viel geschliffenen Stahl Weichheit und Brüchigkeit. Sorglosigkeit und schwache Nachgiebigkeit, wo es gilt, handelnd und sich wehrend aufzutreten, sind die Folgen. Durch das materielle Interesse, dieses Hauptbestreben der modernen Welt, werden alle anderen zurückgedrängt und die Sonderinteressen werden jedem anderen, eben so wichtigen Gemeininteresse vorangesetzt. Das ist der Hauptzug

Digitized by Google

unserer Zeit. Ich werde weiter unten in der Einleitung darauf zurückkommen, daß man neben dem Streben nach Erwerb, das ich weder tadeln noch verhindern möchte, höhere Pflichten hat, deren Vernachlässigung oft sogar diesem Streben selbst hinderlich wird.

Da ich meine Schrift nur für einen bestimmten Kreis, für den Stand der Rittergutsbesitzer schreibe, so werde ich die Beweise hiervon, die ich leicht auf alle Korporationen und Stände auszudehnen mich getraue, dennoch nur in Beziehung auf Jene beibringen und ausführen. Ich werde nachzuweisen und zu zeigen versuchen, wie die Vernachlässigung der Pflichten und Rechte der Rittergutsbesitzer, wenn auch der Einzelne sich vielleicht recht wohl und behaglich dabei fühlt, doch nicht nur dem großen Ganzen, auch ihm selbst nachtheilig und schädlich werden kann.

Diese, jetzt leider so vielfach angetroffene Verkennung und Vernachlässigung ihrer Pflichten und Rechte hat aber nicht allein in dem Streben und Jagen nach Geld und Reichthum ihren Grund; es wirken noch andere, oft sehr oberflächliche Zufälligkeiten dabei zusammen, die ich zunächst hier näher erörtern will.

Obenan stehen die Fälle, wo der Erwerber eines Rittergutes sich überhaupt nicht als Besitzer im moralischen Sinne betrachtet, sondern das Gut als eine milchgebende Kuh, als Gegenstand einer, ich möchte sagen unverantwortlichen Spekulation ansieht. Ich meine die sogenannten „Güterschlächter". Da ich aber nicht die Absicht habe, eine staatswirthschaftliche Abhandlung zu schreiben, so will ich mich auch nicht auf das Für und Wider dieses, meiner Ansicht nach allerverderblichsten Handels einlassen, es ist außerdem auch genug darüber geschrieben worden.

Digitized by Google

Daß solche Leute nicht im Stande sind, noch auch die Absicht haben, sich einen moralischen Einfluß zu verschaffen, steht fest. An diese wende ich mich selbstverständlich auch nicht. Haben sie ein Gut sattsam ausgezogen und ruinirt, so ziehen sie weiter, das Geld in der Tasche und froh des errungenen Vortheils, unbekümmert, wie solches schädliche Gebahren auf die Bewohner des zerstörten Gutes wirkt.

Sie glauben mit dem Klingen ihres Geldes das Verdammungsurtheil zum Schweigen zu bringen, das ihnen doch überall nachgerufen wird.

Dieser Klasse stehen Jene, wenigstens im Erfolge gleich, welche aus Noth die Scholle unter den Füßen weg verkaufen müssen und die durch schlechten Haushalt und Verschwendung sich gezwungen sehen, dieses letzte Mittel zu ergreifen, um sich noch eine kurze Zeit zu fristen. Von Solchen ist freilich wenig zur Aufrechthaltung moralischen Ansehns und Einflusses zu erwarten.

Nach ihnen kommen Die, welche aus Bequemlichkeit, aus einem gewissen Hochmuth oder auch aus Scheu vor irgend welcher Arbeit Alles gehen lassen, wie es eben ohne ihr Zuthun geht. Es *geht* wohl ohne sie, aber sie helfen durch ihre Passivität den ganzen Bau mit untergraben. Es ist natürlich, daß, was von den Berechtigten versäumt wird, von anderen Unberufenen gethan werden muß; Uebergriffe sind nicht zu vermeiden und die Behörden selbst werden endlich durch solche Zustände veranlaßt, ein Recht nach dem anderen den Rittergutsbesitzern zu entziehen, wenn es von diesen mißachtet und gar nicht oder nur *halb ausgeübt* wird. Hierher gehörig sind auch Diejenigen, die nicht auf dem Gute leben, nur der Gesellschaft angehören und selbst die kleine Arbeit und Pflicht versäumen, Bevollmächtigte zu wählen, die an ihrer Stelle diejenigen Befugnisse

Digitized by Google

ausüben, welche von Rechtswegen nur den Besitzern allein zustehen und nur von ihnen ausgeübt werden sollten. Es sind Diejenigen, die in einem Gute nichts Anderes sehen, als einen erfrischenden Sommeraufenthalt, und zufrieden sind, wenn sie ihren Pacht pünktlich bekommen. Solche wach zu rufen und auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen, ist Hauptaufgabe aller Derer, die ein Interesse daran und Gelegenheit dazu haben.

Noch eine dritte Kategorie giebt es und die Zahl der hierzu Gehörigen ist ansehnlich, nämlich Solche, die ihrer Pflichten und Rechte unkundig sind und keinen Begriff davon haben, daß ein Gut etwas Anderes ist, als ein zinsentragendes Staatspapier, vielmehr ein lebendes, pulsirendes Wesen, für dessen moralisches und materielles Gedeihen der Besitzer verantwortlich sein sollte. Da sie aus Unkenntniß fehlen, kann man ihnen keinen Vorwurf deshalb machen.

Sie sind durch Erbschaft oder Heirath in den Besitz eines Rittergutes gekommen, haben vorher nie an eine solche Möglichkeit gedacht und sich daher auch nicht mit den dazu nöthigen Vorbereitungen beschäftigt. Andere gelangen durch materielle Rücksichten in den Besitz, das heißt, sie übernehmen das Gut wegen darauf haftender, ihnen zugehöriger und unsicher scheinender Hypotheken, oder auch, weil es für einen billigen Preis, sei es aus freier Hand oder auf dem Lizitationswege, zu erlangen ist. Es sind dies größtentheils reine Geschäftsleute und Praktiker, die weder Gelegenheit noch Zeit hatten, sich mit den ihnen nunmehr obliegenden Pflichten und zustehenden Rechten bekannt zu machen. Diesen reihen sich die Ausländer an, welche ohne Kenntniß der Landesgesetze, der Administrations- und Lokal-Verhältnisse den neuen Besitz antreten, und endlich noch die bestellten Bevollmächtigten, welche den Besitzer ersetzen sollen,

Digitized by Google

deren Wahl oft nur von örtlichen oder persönlichen Rücksichten bestimmt wird, ohne daß um ihre Befähigung dazu allzu genau gesehen würde.

Allen Denen nun, welche weder durch juristische Studien, noch durch Erfahrung die Pflichten der Rittergutsbesitzer kennen und ihre Rechte schätzen gelernt haben, denen es aber Ernst ist, sich damit bekannt zu machen, ist diese Schrift gewidmet.

Ich glaube damit einem oft gefühlten, aber nicht genug beachteten Bedürfniß entgegen zu kommen. Kompetenzzweifel einerseits, oft aber auch Uebergriffe oder Unterlassungen andererseits kommen in dieser Lage zu oft vor, die den Gutsbesitzer nöthigen, den Rath und die Hülfe der Advocaten in Anspruch zu nehmen. Er geräth dadurch in eine Abhängigkeit und Unselbstständigkeit, die durchaus für das Allgemeine nicht wünschenswerth ist. Ja Einzelne scheinen der Ansicht zu sein, daß sie ohne juristische Hülfe ihren Geschäften nicht vorstehen können.

Ich glaube aber, eine solche Vorstellung ist nur die Folge der bis jetzt so wenig klar gekannten, oft verkannten, daher mißgeachteten oder auch gar nicht geachteten politischen Stellung der Rittergutsbesitzer.

Eine Schrift wie die vorliegende, deren Zweck es ist, alle diese Verhältnisse klar und verständlich zu beleuchten und dem Rittergutsbesitzer, der sich mit den Pflichten und Rechten seiner Stellung bekannt machen will, einen Leitfaden in die Hand zu geben, der es überflüssig macht, sie erst im Gesetz mühsam aufzusuchen, scheint ganz zeitgemäß zu sein, um so mehr, da eine solche Arbeit, wie ich glaube, keinen Vorgänger hat und von Seiten der hohen Regierung in den letzten Jahren so mancher Schritt gethan worden ist, das Selbstgefühl der Rittergutsbesitzer wieder zu heben.

Digitized by Google

Wenn ich nur für Sachsen diese Schrift berechnet habe, so bezieht sich diese Beschränkung eigentlich nur auf die Erläuterung von den Rechten. Die Pflichten bleiben sich in allen Landen deutscher Zunge, soweit ich sie kenne, so ziemlich gleich: sie sind bedeutsam, weitgreifend und, wo sie recht verstanden werden, voll Einfluß auf den sozialen Zustand unseres Gesammt-Vaterlandes. Möchten dies doch recht Viele erkennen, die geachtete Stellung, die sie einnehmen, mit dem rechten Geiste würdigen und das Gute, das sie zu thun berechtigt sind, nicht unterlassen und versäumen.

Was die Rechte der verschiedenen deutschen Herrschaften betrifft, so würde eine Behandlung derselben in dieser Schrift das vorgesteckte Maaß allerdings weit überschreiten. Für Sachsen aber diese Gesetze näher zu betrachten, bestimmen mich zwei Gründe: ein Mal meine genauere Bekanntschaft mit ihnen und dann die Erkenntniß, daß die Rechte und Vorrechte der sächsischen Rittergüter im Vergleich zu anderen Ländern, die mir bekannt sind, ziemlich beschränkt und wenig umfassend, daher in ihrer Begränzung schwer zu unterscheiden sind. Es ist deshalb um so nothwendiger, die einzelnen Bestimmungen genau zu kennen und mit ihrer Tragweite vertraut zu sein, damit das schwierige „Weder zu viel, noch zu wenig" immer glücklich gefunden werden möge. —

Da für den Verfasser irgend einer Schrift nichts gefährlicher ist, als wenn der Leser zu hoch gespannte oder auch nur falsche Erwartungen mitbringt, muß ich, um mich vor ähnlichen Mißverständnissen zu verwahren, vorausschicken, daß ich durchaus nicht beabsichtige, ein juristisches Werk, weder ein gelehrtes, noch ein populäres, zu schreiben, noch mich auf irgend welche Streitfrage einlassen mag.

Es soll diese Schrift nichts Anderes, als ein Kompendium oder ein bequemer Nachweis der Pflichten und Rechte sein, namentlich zu

Digitized by Google

dem Zwecke, um bei den oft entstehenden Zweifeln über die Kompetenz bei Ausübung der letzteren einen Führer zu haben.

Dies in gewünschter und übersichtlicher Kürze zu geben, dabei aber klar und deutlich zu sein, ist oftmals schwierig. Ich habe versucht, Beides zu vereinigen; ob es mir aber gelungen ist, ob ich, was ich gewünscht, erreicht habe, nämlich eine willkommen geheißene Arbeit geliefert zu haben, das sind Fragen, deren Antwort ich von der Zukunft erwarten muß.

Von Manchem wird es vielleicht getadelt, daß die Schrift die Landesgesetze nicht entbehrlich macht und so immer noch die Arbeit des Nachschlagens bleibe. Dem muß ich entgegnen, daß eine solche Arbeit zwar möglich gewesen wäre, aber nur ein sehr unpraktisches Product geliefert haben würde. Nicht nur, daß der Umfang des Werkchens ein zehnfacher hätte werden müssen, sondern es würde die ganze Arbeit mit jedem neuen Gesetz entweder lückenhafter oder nach Befinden unrichtig. Aus diesen Gründen fand ich es für nöthig, alle Gesetze, die nicht streng zum Gegenstand gehören, hier wegzulassen und einer besonderen Revision zu unterwerfen, das heißt, ihre späteren Erläuterungen und Abänderungen mit dem Gesetze selbst, sowie alles Zusammengehörige zusammenzustellen. Ich verweise auf die darauf bezügliche Note Seite 18.

Ich verhehle mir nicht, daß wohl manche Lücke sich vorfinden wird, Lücken, die aber vielleicht weniger mir, als dem Umstand zur Last fallen, daß manche Frage noch nicht zur Entscheidung gekommen ist; anderen Theils aber werden Andere Besprechungen gutsherrlicher Verhältnisse erwartet haben, die zu geben ich um so mehr Anstand genommen, als ich weder ein wissenschaftliches jus dominiorum, noch eine unwesentliche Prinzipienbesprechung, sondern nur Positives in möglichst praktischer Form geben wollte.

Digitized by Google

Alle Berichtigungen, Ergänzungen und sonstige Bemerkungen, die man mir zukommen lassen will und um die ich sogar bitte, werde ich mit größtem Danke aufnehmen und als einen Beweis anerkennen, daß meiner Arbeit Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

Der gütigen Nachsicht der Leser sei sie allemal empfohlen.

Niederforchheim, im Februar 1860.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Einleitung.

Ob ich gleich mit Liebe und Eifer mich dieser Arbeit unterziehe, so kann ich nicht leugnen, daß mir die Aufgabe, die ich mir gestellt, schwer erscheint und mühsamer zu lösen ist, je näher sie tritt und je schärfer ich ihr in's Auge blicke. Ich will es zur Verwahrung aller Mißverständnisse voraus schicken, daß ich die Stellung der Rittergutsbesitzer vom idealen Standpunkt betrachte; bleibt auch die Praxis hinter der Theorie, die Ausführung hinter dem Vorsatz zurück, so ist es uns doch gestattet, das Höchste anzustreben und im moralischen und sittlichen Gebiet dürfen wir nach dem Vollkommensten greifen, wenn wir auch wissen, daß es nicht erreicht werden kann. Vielleicht bleibt es der Zukunft vorbehalten, einige der hier aufgestellten Prinzipien zur Geltung zu bringen und dem Stand der Rittergutsbesitzer die Stellung zu gewähren, die ich ihn so gerne einnehmen sehen möchte.

Die Bedeutung des Grundbesitzes für Staats- und Volks-Wohlfahrt bedarf keiner näheren Beleuchtung. Trotz des hohen Aufschwunges, der schwindelnden Höhe der Industrie, bleibt doch derselbe die einzig haltbare, unwandelbare und solideste Grundlage des Staatslebens.

Mag das System der Staatsverwaltung auch ein merkantilisches sein, so wird doch die Landwirthschaft in einer geregelten Staatsverfassung stets ihre Bedeutung behalten und diese sich nur dadurch vor allzugroßer Abhängigkeit nach Außen hin bewahren.

Unsere Zeit in ihrem fortdauernden Bestreben nach Ausgleichung aller einseitigen Zustände und Systeme, nach Verkehrs- und Gewerbe-

Digitized by Google

freiheit, sorgt dafür, daß alle Uebelstände und Uebergriffe sich selbst wieder ausgleichen, besser als alle Gesetze und Vorschriften dies bezwecken und erreichen können. Die wahren und unwandelbaren Gesetze der Natur gelten im Leben der Völker, wie im Leben des Einzelnen. In Folge einer Naturnothwendigkeit wird das Gleichgewicht immer wieder hergestellt werden und alle künstliche Industrie wird das Einfache und Naturgemäße nicht unterdrücken und vernichten können. Der Grundbesitz wird sich immer seine Rechte wahren, er führt ja zum Urquell des Nöthigsten für den Menschen, zur Nahrung und hängt somit mit den ersten und nothwendigsten Bedingungen des Volks- und Staatslebens zusammen.

Ist aber die Existenz des Grundbesitzes gewährleistet, so hängt damit auch die Theilung in großen und kleinen Besitz zusammen.

Die Gründe dieser, allgemein als nothwendig anerkannten Einrichtung oder vielmehr Weltordnung brauche ich hier nicht auszuführen; die Praxis gebietet sie und alle utopischen Schwärmer haben sie nicht vernichten können. Sie wird auch in Ewigkeit bleiben, so sehr Socialisten und Kommunisten in ihrer unpraktischen Befangenheit und Verblendung dagegen predigen. Man darf ihnen nur das „dann theilen wir wieder" entgegen halten, um ihre hohlen Phrasen und Seifenblasen wegzupusten.

Diese Gegner sind durch ihren Mangel alles positiven Wissens zu wenig gefährlich um sie zu fürchten.

Mit der Scheidung in große und kleine Güter tritt aber auch ihr ungleicher Einfluß nach Außen, ihr verschiedener politischer Werth, abgesehen von historischen Rechten, auf. Die letzteren sind fast sämmtlich theils auf gütlichem, theils auf gewaltsamem Wege verloren gegangen, der politische Werth aber ist, als in der Sache selbst beruhend, geblieben. Manche Rechte, die früher, sei es per fas oder nefas errungen worden sind, als man die Gewalt in Händen hatte, bleiben auch jetzt noch bei den Rittergütern, nicht durch den Einfluß der Gewalt, sondern durch den der Intelligenz, welcher mit dem größern Besitz gewöhnlich verbunden ist, oder doch sein sollte. Zu diesem Einfluß der Intelligenz kommt noch die heute so schwer in die Wagschale der Verhältnisse fallende Wirkung des Geldes.

Intelligenz und Geld, diese beiden allgewaltigen Factoren, erhalten den Rittergütern ihre politische Bedeutsamkeit. Aber vereint müssen sie wirken. Der arme und fast in gleicher Weise, der kleine

Digitized by Google

Gutsbesitzer, sieht sich vielfach gehemmt und gebunden, verliert selbst dem Volke gegenüber, namentlich wenn eigene Schuld ihn herunter gebracht, so sehr an Ansehen, daß er wenig mit Erfolg wirken kann. Der reiche, aber auch nur reiche hingegen, der nichts weiter kennt als die Vermehrung seines Reichthums, wird auf der andern Seite eben so wenig Einfluß ausüben, wenn ihm alle höhere Verständniß abgeht. Intelligenz freilich läßt sich nicht kaufen, aber gegen die Verkleinerung des Besitzstandes kann man sich wahren. Wer anders, als durch die äußerste Noth gedrängt, Ländereien verkauft, wer nicht ängstlich über jeden Fußbreit seines Territoriums wacht, begeht einen Verrath am eigenen Werth, der zerstört die Grundlage, auf die er seine Bedeutung aufbaut. Wie allgemein selbst unter dem Volke diese Ansicht Wurzel gefaßt und als richtig anerkannt ist, hat man öfter Gelegenheit zu bemerken, wenn man auf ein Gut kommt, wo so gewirthschaftet wird. Mit einer gewissen Verächtlichkeit sagen da die Leute „der verkauft ein Stück Land nach dem andern, bis er's eigene Brod nicht mehr bauen kann".

Solchen schlichten Aeußerungen liegt ein tiefes Erkennen des ganzen Verhältnisses zu Grunde und der Instinkt führt Jene dahin, wohin wir durch Berechnungen und Kombinationen gelangen.

Der Landmann hat für das, was ihm zunächst liegt, für Land- und Hauswirthschaft, ein ungemein geübtes Auge. Er bemerkt jedes, noch so geringe Versehen und der verfällt unbarmherzig seiner derben Kritik, der nicht zunächst in Haus und Hof Herr und aufmerksamer Wächter ist. Wer hierin fehlt, der verliert ihnen gegenüber Einfluß und Vertrauen und verscherzt sich die Liebe und Achtung seiner Untergebenen. Die unausbleibliche Folge ist Verlust der Einwirkung und des Einflusses nach unten. Ein Solcher kann aber auch nicht verlangen, daß er von oben her Beachtung finde.

Das Wenigste was ich von einem Gutsbesitzer verlange, ist, daß er sein Gut pflege und erhalte, wenn er auch nicht im Stande ist, es zu verschönern und zu vergrößern.

Bei uns in Sachsen ist dies Bestreben, die Pflege und Erhaltung des Grundeigenthums, noch ziemlich allgemein, zumal da von Seiten der Hohen Regierung den Verkäufern nicht nur bis zu einer gewissen Grenze, sondern überhaupt Schwierigkeiten entgegengesetzt worden.*)

*) Gesetz vom 30. November 1843 und 26. Februar 1853.

Digitized by Google

Vielmehr finden wir in unserm gesegneten und blühenden Vaterlande noch vielfach die, ich möchte sagen, edle Liebe zur Scholle, auf der wir geboren oder die wir bebauen und die, durch die ihr gewidmete Pflege unser Kind wird.

Wohl dem Lande, wo Güter noch nicht, wie in manchen Theilen Preußens, ein fast eben so roulirender Besitz, wie der von Staatspapieren, sind, wo Liebe zur Heimath sich mit der Liebe zur Ordnung, zum Bestehenden, zu Zucht und Sitte verbindet, wo der große wie der kleine Gutsbesitzer sich sagt: hierher gehöre ich, es ist der, mir von der Natur und der Vorsehung bestimmte Platz und hier, wo meine Wiege stand, soll auch mein Grab sein. Ich möchte die Liebe zur Scholle, zum angeerbten Besitz, die dem edlen Gemüth als Neigung eingepflanzt ist, dem Geist als eine Pflicht zum Bewußtsein bringen.

Wie der Kaufmann seine Ehre in der Erhaltung der ererbten Firma setzt, so sollte der Gutsbesitzer die Erhaltung seines Erbes auch als seine Ehre betrachten, als sein höchstes theuerstes Besitzthum, dem er freudig andere Bestrebungen, Liebhabereien und Vergnügen zum Opfer bringt.

Solche Gesinnungen werden, weil sie im eigentlichen Gemüthe wurzeln, auch von der Menge anerkannt und geschätzt, das Band der Anhänglichkeit an die Heimath ist ein gemeinschaftliches für hoch und niedrig, vornehm und gering und wo es die Menschen vereinigt, da wird Einverständniß, Zusammenwirken erleichtert und gefördert. Da wird gemeinsames Unglück leichter getragen, ein langgewohntes inniges Verhältniß, ein Band der Freundschaft und Sippschaft schließt sich um die Bewohner eines Ortes, um Herrschaft und Untergebene. Eine solche Verbindung darf aber wieder nicht zu weit gehen und nicht in völlige Gleichstellung ausarten. Wollen wir auch die Zeit nicht zurückwünschen, wo, wie es in einem alten Gedichte von Nikolai heißt:

Finsterniß Europa deckte
Und Aberglaube, Grausamkeit
Und Habgier und Unwissenheit
Des Adels Tugend war, der Richterstuhl befleckt,

so ist doch nicht zu leugnen, daß eben die Abhängigkeit von dem Herrn eine gewisse Anhänglichkeit erzeugte.

Digitized by Google

Durch Tradition ist ein gut Theil jenes Ansehens, das früher auf die politische Stellung der Rittergüter, auf ihre Rechte und ihre Macht basirt war, auf die Neuzeit übergegangen, wenn es auch freilich jetzt nicht mit dem Kantschuh erhalten werden kann, sondern durch den Werth und durch die ihnen gezollte Achtung derjenigen erhalten werden muß, die praktisch und moralisch an der Spitze der Bevölkerung eines Rittergutes stehen. Noch einflußreicher wird diese Stellung, wenn derjenige, der sie einnimmt, zugleich durch langjährige Bekanntschaft mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen, durch Gewohnheit mit den Bewohnern des Ortes verbunden ist. Wo ein Besitz vom Vater auf den Sohn und Enkel übergeht, wo die Geschlechter der Herren und Unterthanen Jahrhunderte neben einander lebten, da ist zu erwarten, daß persönliche Anhänglichkeit demjenigen entgegenkommt, der Intelligenz, Mittel und Gelegenheit hat, Gutes zu thun.

Der Landmann hat ein sehr empfängliches Gemüth und ein gutes Gedächtniß für empfangene Wohlthaten, auch hört er gern auf Rath, wenn er vorsichtig geboten wird. Ich sage vorsichtig, denn es ist natürlich, daß der nicht speculative und im Ganzen mißtrauische Bauer, ehe er etwas wagt oder annimmt, zehnmal prüft und immer glaubt, alle Verbesserungen seien nur durch vieles Geld zu erzwingen oder man wolle ihn übervortheilen. Dies letzte Vorurtheil namentlich zu beseitigen, ist eine der schwierigsten Aufgaben, doch nicht unmöglich: wo Rechtsgefühl und Menschenliebe auf der einen Seite und Achtung, Anhänglichkeit und Vertrauen auf der andern herrscht, da kann sich jener Zustand gestalten, den ich herbeiwünsche, wo der Gutsbesitzer das Oberhaupt seiner Gemeinde wird. Die Gesinnungen der großen Menge unterwerfen sich gern der Leitung eines Oberhauptes, wenn die Persönlichkeit desselben ihnen Vertrauen einflößt und mit Klugheit auf ihre Bedürfnisse einzugehen versteht. Dies ersieht man daraus, daß fast jede Gemeinde ihre Vertrauensmänner, ihre „Männer bei der Spritze", um mich eines volksthümlichen Ausdruckes zu bedienen, hat, denen sich die öffentliche Stimmung oft blind unterwirft. Wie viel Gutes könnte aber gestiftet werden, wenn das Amt eines solchen Vertrauensmannes vom Gutsbesitzer ausgefüllt würde. Und sollte ihm dies zu erreichen unmöglich sein, wenn er ernstlich darnach strebte, nicht vielmehr in den meisten Fällen die Berührung mit der Gemeinde

Digitized by Google

als eine mühsame und nutzlose Last zu vermeiden suchte? Wie oft könnte er dann vermittelnd auftreten, Streitigkeiten schlichten und Vergleiche zu Stande bringen, wo Behörden lange fruchtlos arbeiten und doch endlich den Weg der Güte verlassen müssen. In solcher Stellung könnte er den Sinn für Ordnung und Gesetz erwecken und fördern, wahre Aufklärung verbreiten und in Zeiten der Unruhe durch kluges und festes Benehmen viel Unheil verhüten. Hat er solchen würdigen Einfluß nach unten errungen, dann wird es ihm auch gelingen, sich Geltung nach oben hin zu verschaffen und er wird alsdann den Standpunkt einnehmen, der ihm gebührt, wo der Rittergutsbesitzer zum natürlichen Vermittler zwischen Fürst und Volk wird.

Hat er dieses Ziel erreicht, dann ist sein Stand der schönste und erhabenste im Staate.

Eine Vermittelung zwischen Fürst und Volk, wie sie oben ausgesprochen ist, liegt schon darum in dem Bereich des Standes der Rittergutsbesitzer, weil derselbe seinem Fürsten nahe steht und auch, hat er anders seinen Beruf richtig verstanden, ein Beförderer des conservativen Prinzips sein muß. —

Es ist dies mit der Natur seines Besitzes unzertrennlich verbunden, denn derselbe hängt nicht von der Mode, nicht von Launen, nicht von vorübergehenden Conjuncturen ab, — sein Wesen ist die Stabilität. Eben so nah steht er auf der andern Seite dem Volke, er lebt unter demselben und sollte seine Wünsche und Bedürfnisse kennen. Diese Doppelnatur, weit entfernt Unnatur zu sein, entspricht vielmehr vollkommen der Bestimmung des Standes, den ich vor Augen habe und verleiht ihm seinen wahren Werth und seine Bedeutung im Haushalt des Staates.

Diese Bedeutung macht sich aber nicht allein in moralischer, auch in praktischer Hinsicht geltend: Wo der Rittergutsbesitzer den Einfluß besitzt, den er seiner Stellung nach haben sollte, wo er sich Einwirkung auf die Gemüther zu verschaffen gewußt hat, da wird er unwillkührlich ohne den vom Volke nicht geliebten Titel eines Polizeiorgans zu haben, zur Erhaltung von Zucht und Ordnung beitragen. Er kann da leicht Unordnungen verhüten, Gesetzwidrigkeiten vorbeugen, während der Beamte nur erst nach vollbrachter That

Digitized by Google

strafend einschreiten kann. Es ist dies nicht ohne Bedeutung für den Zustand der öffentlichen Sittlichkeit.

Allenthalben im Lande solche Autoritäten zu haben, muß auch für die Regierung, und nicht allein in polizeilicher, auch in administrativer Beziehung von Wichtigkeit sein, die nach beiden Richtungen hin noch ausgedehnt werden könnte.

Aus ähnlichen Ansichten ist theilweise auch das Gesetz über die Einsetzung der Friedensrichter vom 11. August 1855 hervorgegangen. Es ist aber darin die Stellung der Friedensrichter auf der einen Seite für unsern Zweck zu weit gefaßt, das heißt zu sehr der Begriff des Polizeibeamten mit seiner Wirksamkeit verbunden, auf der andern Seite mangelhaft, da dieselbe hier nicht als Ausfluß gutsherrlicher Rechte anzusehen ist.

Wäre letzteres der Fall, dann würde die Ausübung dieses Amtes die Stellung der Rittergutsbesitzer heben, während jetzt die Eigenschaft als Beamter sie ihrem natürlichen Boden entrückt.

Soll die wahre Bestimmung der Rittergüter richtig erkannt und würdig vertreten werden, so ist freilich auch zu wünschen, daß dieselben nicht in unrechte Hände kommen. Es ist dies ein Krebsschaden, den zu erwähnen ich nicht unterlassen kann und wird eine Hindeutung darauf, wenn sie auch nur dazu dient, den Gegenstand in Anregung zu bringen, doch vielleicht seiner Zeit Früchte tragen.

Ich gedachte oben zuerst solcher Gutsbesitzer, bei denen das materielle Interesse jedes andere verdrängt und die nur aus dem sterilsten Eigennutz, unbekümmert um die moralische Bedeutung, die mit einem solchen Besitz verbunden ist, ihn erwerben. Daß solche Mitglieder des ritterschaftlichen Standes der ganzen Korporation zum Nachtheil werden, ist zweifellos. Die schiefe Stellung, die sie von vorn herein gegen ihre Mitstände einnehmen, wird ein Hinderniß des gemeinsamen Strebens und Zusammenwirkens, und die höheren Interessen des Standes sinken im Werth, gegenüber den materiellen Bestrebungen solcher Geister, die nur zu oft die Majorität für sich haben. Bei einem solchen Zustand der Dinge kann der politische Werth der Rittergüter nicht steigen.

Daß solche Uebelstände bestehen, davon geben die Personalveränderungen bei den Rittergütern Sachsens in den letzten achtzig Jahren Zeugniß.

Digitized by Google

Nicht allein die Zahl der Dismembrationen ist beträchtlich, sondern auch die Veräußerungen von alten, angestammten Familiengütern sind bedeutend, theils mit, theils ohne Zwang. Giebt es kein Mittel dagegen zu bewirken, kein Mittel, Speculanten das Güterkaufen zu erschweren und dahin zu arbeiten, daß solcher Besitz möglichst in Hände von Personen gelangt (ohne Rücksicht auf ihre Namen), von denen man eine sorgsame Pflege und Schätzung desselben erwarten kann? Wohl giebt es solche Mittel, wenn man sonst heutzutage noch an Gemeinsinn appelliren darf, der freilich zwar sehr, und ich möchte sagen, unverschuldeter Maaßen in Mißcredit gekommen ist.

Denn ist es nicht ein einfach logischer Satz, daß wenn der Einzelne zum Wohl des Ganzen wirkt, wiederum der allgemeine Gewinn dem Einzelnen zu Gute kommt? Es ist dies eine Wahrheit, die, auf die vorliegenden Verhältnisse angewandt, nicht oft genug wiederholt und mit Nachdruck gepredigt werden kann.

Würde sie aber anerkannt, würde das Interesse für Hebung des gutsherrschaftlichen Standes geweckt und der Nutzen eingesehen, um bessere und intilligentere Kräfte in dem Besitz von Rittergütern zu lassen, und vereinigte sich die ritterschaftliche Genossenschaft zu diesem Zwecke, so käme es nur darauf an, daß der ritterschaftliche Verein ein Vorkaufsrecht für alle Rittergüter zu erlangen suchte, natürlich mit der Bedingung, den von Andern schon gebotenen Preis zahlen zu müssen. Die ritterschaftliche Creditkasse müßte alsdann die nöthigen Gelder beschaffen und vorschießen und das Gut erstehen, falls es in unrechte Hände käme; wenn nicht durch das Vorkaufsrecht ihr ohnehin die Genehmigung des Kaufs vorbehalten bliebe.

Wenn auch Güterverwaltungen für den Dritten, namentlich für Korporationen immer ihre Nachtheile haben und vielleicht Opfer herbei führen, so würden diese doch im vorliegenden Falle durch die daraus entspringende allgemeine Hebung des Grundbesitzes wieder aufgewogen. Auch würden sie nicht bedeutend sein, da die Güter gesucht und nicht lange im Besitz der Kasse bleiben würden. Möchte dieser Vorschlag, auf den ich andern Orts noch einmal zurückkommen werde, nicht ganz unbeachtet verhallen und möchte er von den geehrten Herren Vorsitzenden der ritterschaftlichen Vereine in geneigte Erwägung gezogen werden. Kann auch der Einzelne bei der Aus-

Digitized by Google

führung desselben nicht selbstständig wirkend auftreten, so kann er doch durch Unterstützung desselben, durch Anschließen seiner Meinung an das große Ganze, durch Unterordnen des eigenen kleinen Interesses thätig sein und damit auch eine Pflicht seines Standes erfüllen.

Noch manche Uebelstände möchte ich hier erwähnen und Vorschläge zu ihrer Abhilfe thun, aber ich stehe davon ab, um nicht allzusehr in Träumen mich zu verlieren. Wenn es mir gelungen sein sollte, in Etwas auf den Werth und die Bedeutung der Rittergüter und auf die Hebung ihres Einflusses aufmerksam gemacht zu haben, so ist mein Zweck erreicht.

Zurück auf die Vergangenheit dürfen wir freilich nicht blicken, wenn wir die politische Stellung der Rittergüter ins Auge fassen; ein solcher Rückblick fällt zu sehr zum Nachtheil der Gegenwart aus. Ja, es könnte bei solchem Vergleich sogar scheinen, als besäßen die Rittergüter jetzt so wenig Vorrechte und Rechte, daß die bevorzugte Stellung, die ich ihnen beilege, kaum in der Wirklichkeit anzuerkennen sei.

Wir werden später sehen, ob der Werth der Pflichten deren Summe nicht aufwiegt und ob die Rechte nicht mehr Bedeutung haben, als es beim ersten Blick scheinen möchte.

Manche von den verloren gegangenen Rechten sind allgemein mit Freuden hingegeben, wenigstens von der Mehrzahl gern gemißt worden.

Die Leibeigenschaft, die in Deutschland überhaupt nur in wenig Gauen bestanden hat, würde jetzt selbst von den feudalsten Aristokraten als ein Unding angesehen werden.

Die Frohndienste und der Gesindezwang*) wurden von Manchen starr am Alten hangenden im Anfang allerdings vermißt, jetzt aber von keinem intelligenten Wirthschafter mehr zurück gewünscht. Diese Rechte würden dem heutigen Stand der Landwirthschaft nur störend in den Weg treten, ohne irgend welchen Vortheil zu bringen, man möge sie ohne Bedauern aufgehoben wissen.

Alle diese Rechte des Bier- und Mahlzwangs, der Concessionsertheilung, Geburts- und Abzugsbriefaus-

*) Durch das Gesetz vom 17. März 1848 abgelöst und aufgehoben.

Digitized by Google

stellung und wie alle die verschiedenen sogenannten Bannrechte*) geheißen haben mögen, haben zwar bei ihrer Aufhebung theilweise Verluste gebracht, doch muß man dem entgegenhalten, daß durch die Verhältnisse, die ihre Aufhebung herbeiführten, auch manche andere Vortheile gewährt worden sind.

Die Ablösung der Zinsen und Gefälle**) hat dem Einzelnen keine Verluste, Manchen sogar Vortheile gebracht, den Gütern aber mehrentheils geschadet. Nicht nur, daß, außer bei Fideicommissen, das Gut an Kapitalwerth verloren hat, so ist auch dadurch das Verhältniß der Unterthanen zum Herrn bedeutend gelockert und eine größere Emancipation erzielt worden.

Viele haben freilich diese Ablösung freudig begrüßt, weil dadurch die Einnehmergebühren in Wegfall kamen; wieder ein Beweis, wie oft die Scheu vor kleinen Opfern der Erlangung größerer Vortheile entgegensteht.

Daß die Steuerfreiheit durch die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 den Rittergütern genommen worden ist, ist ein Punkt, den ich nur erwähnen, nicht näher erörtern will. Sie, sowie das unbedingte Recht ständischer Vertretung sind vorüber, ihr Leben und ihr Tod gehören der Geschichte an, sie sind nicht wieder zu erwecken, kein Ersatz für sie zu schaffen und somit liegen sie außerhalb des Reichs unserer Betrachtung.

Eben so will ich auch der durch die Grundrechte***) im Jahre 1849 verloren gegangenen Jagd nur vorübergehend gedenken, für die zwar eine Entschädigung†) gewährt worden ist, deren gezwungenes Aufgeben aber nichts destoweniger ein schmerzlicher Verlust ist. Ueber Unersetzliches muß man sich zu trösten wissen.

Dasselbe gilt auch vom Verluste der Rechte des eximirten Gerichtsstandes, womit zugleich die Eigenschaft der Schriftsässigkeit der Rittergüter aufhörte.

Der am tiefsten in alle Verhältnisse eingreifende Verlust von Vorrechten aber ist der der Gerichtsbarkeit. ††) Es ist als

*) Aufgehoben durch das Gesetz vom 31. Juli 1846, vom 19. Februar 1850 und vom 15. Mai 1851, als Nachträge zum Ablösungsgesetz.

**) Durch das Gesetz vom 17. März 1832 abgelöst und aufgehoben.

***) Publicirt den 2. März 1849.

†) Gesetz vom 25. November 1858.

††) Gesetz vom 26. April 1856.

Digitized by Google

gerechte Nemesis für selbstverschuldete Uebel anzusehen. Die Opfer, die die Ausübung dieses Vorrechtes mit sich brachten, wurden von den Meisten ungern gegeben, so daß es Viele als einen onus ansahen und danach handelten. Die Gerichtshalter dieser kleinen Gerichtsbarkeiten, selten einer Kontrole unterworfen, ließen Unordnungen mannichfacher Art einreißen und selbst Willkürlichkeiten geschehen, die sich mit dem Rechte nicht vertrugen. Die Folge davon war, daß man höheren Orts die Nothwendigkeit erkannte, dieses schöne Vorrecht den Rittergutsbesitzern zu entziehen und die Gerichtsbarkeit aus Privathänden in die Hand von Staatsbeamten zu legen.

Die Nachlässigkeit der Berechtigten, das Verkennen der ihnen zugewiesenen Pflicht hat diesen Verlust verschuldet: Hüten wir uns, daß wir in ähnlichen Fällen nicht ähnliche Strafe herbeiziehen und seien wir wachsam und tapfer!

Wer Rechte beansprucht, muß auch die Lasten tragen, ohne die jene nicht bestehen können; das aber wurde früher leider nicht erkannt. Die Rechte wurden immer weiter ausgedehnt, die Lasten abgeschüttelt. Daß durch solch Gebahren endlich der Tag kommen mußte, wo manche ungerechte Forderung erwogen und ans Tageslicht gezogen wurde, darf uns nicht überraschen, ebensowenig daß, als nur einmal der Schaden aufgedeckt war, auch gründlich ausgekehrt wurde. Es war die Vergeltung, die den ungetreuen Haushalter in allen Verhältnissen des Lebens trifft.

Fassen wir den Unterschied zwischen Vergangenheit und Gegenwart noch einmal in's Auge, so werden wir gewahr, daß zwar die Rittergüter an äußerer Bedeutung und Macht verloren haben, daß aber ihre politische Wirksamkeit, ihr Einfluß auf das Staatsleben immer noch groß ist, wenn er nur richtig erkannt, genährt und geweckt wird. Es thut noth, alle gesetzlichen Mittel zu ergreifen, um den bisherigen raschen Rückschritten Einhalt zu thun, weiteren Verlusten vorzubeugen und größere Bedeutung zu gewinnen.

Betrachten wir im Folgenden die Mittel dazu, namentlich die Pflichten, die uns obliegen und die Rechte, die uns zustehen, näher.

Digitized by Google

I.

Die Pflichten der Rittergutsbesitzer.

Von den Pflichten sagt Cicero: „Atque sa sic definiunt, ut, rectum quod sit, id perfectum officium esse, definiunt.“*)

Pflicht ist demnach ein Begriff, der auf alle Menschen Anwendung findet und an jeden Einzelnen ist die moralische Anforderung gestellt, seine Pflicht zu thun. Als abstrakter Begriff ist Pflicht für jeden Menschen dasselbe, es heißt so viel wie seine Schuldigkeit thun, relativ aber erleidet die Sache unzählige Modificationen, da sie, je nach der Stellung, der Aufgabe und dem Lebensberuf des Einzelnen, eine andere wird. Andere Pflichten hat der Landmann wie der Gelehrte, andere der Soldat wie der Bürger. Liebe und Neigung zur Pflichterfüllung ist eine Tugend, die durch Erziehung, Gewohnheit oder Temperament in den Menschenherzen gepflegt wird; zu ihrer Erzeugung kann die Belehrung allein nicht wirken. Wo diese Tugend aber vorhanden, da kann ein Wort zur rechten Zeit, eine Ermahnung, eine Beleuchtung zu besserem Verständniß, zu größerem Eifer, zur richtigeren Ausübung führen.

Aus dem Mißverstehen der gebotenen Pflicht gehen unzählige Uebelstände hervor. Der liberale Beamte, der servile Gutsbesitzer, der demokratische Offizier, der republikanische Fürstendiener ... alle diese Undinge hat die letzte Zeit gesehen und wie jede Unnatur haben sie sich bitter gerächt, einmal an dem Einzelnen selbst und auch an der Allgemeinheit, die solche Zustände geduldet und genährt hat. Pflicht-

*) Cicero de officiis III.

Digitized by Google

erfüllung ist in der moralischen, was Natur in der physischen Weltordnung: Vernachlässigung derselben führt zum eigenen Verderben.

Darum möchte ich dem Stand, den ich vor allen schätze, darum möchte ich der ehrenwerthen, gebildeten, unabhängigen Klasse von Staatsbürgern, den Gutsbesitzern, es recht dringend ans Herz legen, Rücksicht auf ihre Stellung zu nehmen, nachzudenken über die Bedeutung ihres Standes, ihre Rechte zu wahren, aber auch nicht zu vergessen, daß, wer Rechte fordern will, auch Pflichten anerkennen muß.

Welches sind nun diese Pflichten?

Der vorsichtige Arzt, welcher es mit einem gefährlichen Patienten oder einem ungeduldigen Reconvaleszenten zu thun hat, wird ihm sicherlich schärfere Verhaltungsregeln vorschreiben, als unbedingt nothwendig, denn er weiß wohl, daß, sobald er den Rücken gewendet, von allen empfohlenen Vorsichtsmaßregeln nur die Hälfte gehalten wird. Aehnlich einem solchen Arzte werde auch ich höher greifen und den idealen Standpunkt festhalten müssen, von dem aus ich die Sache betrachte und den ich für ebenso berechtigt wie möglich halte.

Ich fürchte nicht die Spötter, die Materialisten, die Unfertigen; getreu meiner Ansicht und überzeugt von der Wahrheit derselben, werde ich sie offen aussprechen und möchte, wenn ich die Kraft hätte, allen Jenen ein "quo usque tandem" zurufen.

Die Pflichten, welche die Stellung des Rittergutsbesitzers mit sich bringt, theilen sich in solche, die er gegen sich selbst und solche, die er gegen Andere zu beobachten hat.

Die Pflichten gegen sich selbst bestehen hauptsächlich in der Pflicht der Selbsterhaltung, da selbstverständlich nur Der fürs Allgemeine wirken kann, der selbst auf festen Füßen steht. Was zu diesem Zweck erforderlich ist, ist größtentheils schon in der Einleitung erwähnt, ich wiederhole es hier nur der Vollständigkeit wegen. Er muß seine materiellen Güter zu erhalten und zu heben suchen und muß mit seinen Vorrechten kein leichtsinniges Spiel treiben, das sein Ansehen untergräbt, vielmehr sie wahren und würdig zu vertreten wissen. Großer Grundbesitz, materieller Wohlstand sind zum Wohle des Ganzen wünschenswerth und ein mächtiger Hebel des Einflusses des ganzen Standes.

Digitized by Google

Auf die hiermit zusammenhängenden Fragen, ob nur allein großer Grundbesitz, Majorate, Allode oder Fideicommisse diesen Zweck befördern, kann hier nicht näher eingegangen werden, da sie zu viele staatsökonomische Erörterungen erfordern würden und auch nicht gründlich abgethan werden könnten.

Pflege und blühender Zustand der Güter ist, wie schon oben bemerkt, von großer Bedeutung und Streben danach, nach rechtmäßiger Vermehrung und Vergrößerung des Eigenthums ist keine Sünde. Der Schwindelgeist aber, das Jagen nach Geld, die Sucht nach schnellen nnd maaßlosen Gewinn, die selbst in dieser ehrenwerthen Klasse der Gesellschaft sich eingedrängt haben, wird zur Sünde wie jede Leidenschaft. Ebenso unzeitgemäßer Geiz und unverantwortliche Verschwendung.

Man vergesse nicht, daß man in diesen Beziehungen nicht nur die Verantwortung als Mensch, sondern als Mitglied einer Korporation und als Glied einer Kette die Verpflichtung der Selbsterhaltung hat, damit die Gliederung der ganzen Kette ungestört bleibe.

Was den zweiten Punkt, die Wahrung der Vorrechte anlangt, so würde solche in unserm rechtlich so wohl geordneten Staat keine Schwierigkeiten haben, wenn nicht Bequemlichkeit, Lauigkeit der Betheiligten, oft auch Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften sie fallen ließen.

Da, wo sie aus irgend welchem Grunde streitig gemacht werden, soll und muß der Berechtigte sie sich mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu erhalten und wieder zu erringen suchen, wenn auch solche Bemühungen nicht zu den angenehmsten gehören.

Man bedenke auch hier, daß man nicht für sich allein, daß für eine große Genossenschaft, daß man nicht für den Augenblick, sondern auch für die Zukunft kämpft. Man bedenke, daß das einmal geschwächte Ansehen schwer wieder zu erlangen ist, ist, daß selbst die Regierung nicht geneigt ist, dem Schutz angedeihen zu lassen, der sich gutwillig angreifen läßt, ohne sich zu wehren und der alle, oft die kleinsten Opfer scheut, wenn sie ihm nicht sofort mit Zinsen zurück gezahlt werden.

Dies Aufgeben des Großen um des Kleinen willen, haben wir in Sachsen nur zu oft erlebt. —

Die Pflichten gegen Andere theilen sich in Pflichten nach Oben und in solche nach Unten.

Digitized by Google

Nach Oben hin, das heißt, gegenüber dem König und der Regierung giebt es nur Eine: Gehorsam gegen das Gesetz.

Gesetz und Ordnung sind die wichtigsten Grundlagen des Staatslebens und deshalb darf an ihnen nicht willkürlich gerüttelt werden und von keiner Seite ihrer Unverletzlichkeit zu nahe getreten werden. Will der Rittergutsbesitzer durch sie gewahrt und geschützt sein, so muß er auch mit aller Strenge den Vorschriften des Gesetzes nachkommen und darauf dringen, daß auch seine Umgebungen, so weit es in seiner Macht steht, sie erfüllen.

Nur zu häufig tritt uns die Erscheinung entgegen, daß der Rittergutsbesitzer sich selbst als einen freien pflichtenlosen Menschen betrachtet und auch von Andern so angesehen wird. Gewöhnlich wird angenommen, ein Gutsbesitzer habe nichts zu thun, als das Geld einnehmen, was ihm sein Pachter oder Verwalter bringt und seine Tage in beschaulicher Ruhe zu verleben. Solchen Ansichten müssen wir entschieden entgegen treten. Vielmehr ist der Rittergutsbesitzer, wenn er das ist, was er sein soll, der am mannigfaltigsten beschäftigste, der der Humanität und dem Gemeinwohl am eifrigsten dienende und den Beruf der Menschlichkeit am vollkommensten erfüllende Staatsbürger.

Die Unterordnung unter das Gesetz ist eine Pflicht, der der Rittergutsbesitzer nicht ängstlich genug nachkommen kann. Er, die Spitze seiner Gemeinde, das Vorbild seines Ortes, muß sich hüten, durch Uebertretung oder Mißachtung desselben eine Geringschätzung an den Tag zu legen, welche die unter ihm stehenden ermuthigt, es ihm nachzuthun und die nur zu leicht einen Geist der Renitenz erweckt, der, einmal geboren, schwer wieder zu vernichten ist. Es ist eine Vorstellung, die wie eine Art Spuk in den Kreisen dieses Standes heimisch geworden ist: „Das größte Vorrecht, was sich derselbe noch bewahrt, bestehe in einem gewissen Sichhinwegsetzen über die Vorschriften des Gesetzes, in einem Darübererhabensein", während doch gerade darin, daß der Gutsbesitzer nicht wie der Beamte an ganz bestimmt gezogene Grenzen seines Thuns und Lassens gebunden ist, die Verpflichtung liegt, desto ängstlicher über die richtige und genaue Befolgung zu wachen. Er dient dadurch dem Prinzipe, nicht dem Buchstaben und ehrt das Gesetz durch eine bereitwillige und freiwillige Unterwerfung. Um so mehr ist dies seine Pflicht, da er und seine Standesgenossen die Gesetze mit berathen

Digitized by Google

und entwerfen helfen, ein Recht, das den Rittergutsbesitzern in beschränkter Weise auch im constitutionellen Staate geblieben ist.

Um nun den Vorschriften des Gesetzes nachzukommen und nicht genöthigt zu sein, die Hülfe Anderer in Anspruch zu nehmen und dadurch abhängig zu werden, ist es nöthig, sich vorzüglich mit nachstehenden Gesetzen bekannt zu machen.

1) Die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831.*)

und für die Oberlausitz:

Die Urkunde, die, durch Anwendung der Verfassung des Königreich Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modificationen der Particular-Verfassung dieser Provinz betreffend, vom 17. November 1854.

2) Gesetz, die Erwerbung des Unterthanenrechts betreffend, vom 2. Juli 1852.

3) Die Landgemeinde-Ordnung vom 7. November 1838.

4) Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz betreffend, vom 11. August 1855.

5) Gesetz, die Einsetzung der Friedensrichter betreffend, vom 11. August 1855.

6) Gesetz, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle betreffend, vom 11. August 1855.

7) Gesetz, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom 9. September 1843.

8) Das Heimathsgesetz mit seinen Erläuterungen vom 2. November 1834, 12. October 1840 und 3. Juli 1852.

9) Die Armenordnung nebst Zusatz vom 22. October 1840 und 18. September 1856.

10) Die Sitten-, Wohlfahrts-, Gewerbs- und baupolizeilichen Gesetze.**)

11) Gesetz, die Immobiliarbrandversicherungs-Anstalt betreffend, vom 10. November 1784 und 15. November 1835.***)

*) Alle diese Gesetze sind einzeln, theilweise auch in Separatabdrücken, zum Handgebrauch, durch die Buchhandlungen zu beziehen.

**) Eine bequeme Zusammenstellung derselben zum Handgebrauch ist unter dem Titel: Gewerbs-, Feuer- und baupolizeilichen Verordnungen, Oschatz bei Oldecops Erben 1851, von Hugo von Bose bearbeitet worden.

***) Von demselben, daselbst.

Digitized by Google

12) Die Ackerbaugesetze.*)
13) Die Gesindeordnung vom 10. Januar 1835.
14) Kirchen- und Schulgesetze**), und zwar namentlich folgende:
1) Gesetz vom 10. April 1855, die Einrichtung der kirchlichen Mittelbehörden betreffend.
2) Gesetz vom 30. September 1724, 13. Februar 1845, sowie vom 31. Mai 1782 und 9. October 1841, die Vermögensverhältnisse betreffend.
3) Gesetz vom 14. April 1856, das Einkommen vacanter Pfarrstellen betreffend.
4) Gesetz vom 14. October 1843, die geschlossenen Zeiten betreffend.
5) Gesetz vom 13. März 1844, die Vertretung der Kirchengemeinde bei Rechtsstreitigkeiten betreffend.
6) Gesetz vom 14. September 1843, die Vertretung der Schulgemeinde betreffend.
7) Gesetz vom 6. Juni und Verordnung vom 9. Juni 1835, das Volksschulgesetz mit den Zusätzen vom 3. Mai 1857 und 28. October 1858.
8) Gesetz vom 8. März 1838, die Aufbringung des Bedarfs für Kirche und Schule betreffend, nebst den Erläuterungen vom 21. März 1843, 18. November 1848 und 12. December 1855, sowie vom 12. Juli 1842 für die Oberlausitz.
9) Generalverordnung vom 10. Januar 1839.
10) Verordnung vom 7. Juni 1833, das Verfahren bei Besetzung der innenbemeldeten evangelisch-lutherischen Pfarr- und Schulämter betreffend, und vom 11. Juli 1834 bezüglich der Oberlausitz.***)

Zusammengestellt und näher erläutert finden sich diese Gesetze fast sämmtlich auch in:

Funcke, Die Polizeigesetze und Verordnungen, 5 Bände. (1846—1856.)

---

*) Von demselben, Dresden bei Meinhold und Söhne 1853.

**) Codex des sächsischen Kirchen- und Schulrechts, Leipzig bei Tauchnitz 1840. Supplement, daselbst 1852.

***) Die Gesetze der Oberlausitz bis zum Jahre 1824, zusammengetragen in der Collection der, das Markgrafenthum Oberlausitz betreffenden Gesetze und Verordnungen. Budissin 1824.

Digitized by Google

Der Umfang aber und die Weitläuftigkeit dieses Werkes macht es für den Handgebrauch unbequem und mehr für Fachmänner geeignet; dazu kommt noch, daß sich viele Gesetze darinnen befinden, die jetzt schon außer Gültigkeit sind.*).

Was die Gesetze über die Rechte der Rittergüter anbelangt, so werde ich sie bei Erörterung der Rechte selbst erwähnen.

Zu den Pflichten der Rittergüter, dem Staate gegenüber, gehören nur noch, die Grundabgabenverhältnisse näher zu kennen. Ich habe aber nicht nöthig, mich lange dabei aufzuhalten, da das für ganz Sachsen gültige Gesetz über das neue Grundsteuersystem von 1843**) leicht verständlich und ohne allen Zweifel ist und die Abgabenverhältnisse — die, nebenbei gesagt, für alle Grundstücke jeder Art dieselben — in schönster Ordnung sind.

Was aber die Kommunal- und anderen Abgaben anbelangt, so werde ich dieselben bei der Stellung der Rittergüter zu den Gemeinden näher erläutern.

Der zweite Theil der Pflichten gegen Andere besteht in dem Verhältnisse des Gutsbesitzers zur Gemeinde. Hier sei, wie schon in der Einleitung gesagt, sein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, sich Vertrauen zu erwerben. Wie dies auszuführen, läßt sich schwer in Vorschriften zusammenfassen. Nicht der todte Buchstabe, das lebendige Wort muß hier wirken, nicht die Theorie, sondern die Praxis. Er soll nicht wie ein zweiter Elihu Burrit umherwandern und Tractätlein vertheilen, auch nicht nach Art der Volksredner oratorische Künste üben. Durchdrungen von seiner Verpflichtung, als bevorzugtes Haupt seines Ortes und seiner Gemeinde, wird er leicht Veranlassung finden, den geistig und materiell weniger Begünstigten Berather und Führer zu sein, wenn er solche Veranlassungen nur beachtet und sie nicht vielmehr aus Bequemlichkeit und Stolz flieht.

---

*) Es würde daher eine gedrängtere Zusammenstellung der eben bezeichneten Gesetze vielleicht erwünscht sein. Die Vorarbeiten zu einem solchen Codex für Gutsherren sind auch fast beendigt und hängt es nur von der Verlagsbuchhandlung ab, ob sie als zweiten Theil zu vorliegender Schrift eine solche Sammlung veranstalten und der Oeffentlichkeit übergeben will.

**) In Gemäßheit dieses Gesetzes wird der Ertrag der Grundstücke nach einem gewissen und festen System berechnet und jede 10 Ngr. Reinertrag als eine Steuereinheit dem Gute zur Last geschrieben und nach der Anzahl derselben die aufzuerlegenden Steuern eingefordert.

Digitized by Google

Ein gutes warnendes und belebendes Wort findet leicht eine gute Statt; es giebt so viele Gelegenheiten Mißbräuche zu tadeln und wenn derjenige, von dem solcher Tadel ausgeht, die Achtung seiner Untergebenen besitzt, dann wird derselbe nicht ohne Wirkung bleiben. Das freilich gehört dazu, daß der Herr ist, wie er sein soll, daß seine Thaten seine Worte nicht Lügen strafen, daß er mit gutem Gewissen sagen kann: „folgt meinem Beispiele"; dann auch wird die Bethätigung des Sprüchwortes nicht ausbleiben: „wie der Herr, so der Diener".

Eine Gelegenheit des gegenseitigen Einverständnisses zu fördern, Mißverständnissen vorzubeugen und den guten Willen zu bezeugen, bietet sich, wenn bei vorkommenden Differenzen der Gutsbesitzer sich entschließt, mit den Gemeindegliedern selbst zu verhandeln.

Bequem freilich ist es, einen Andern zu schicken, zuweilen auch vortheilhaft in Bezug auf materiellen Gewinn, da, wo man befürchtet, Zugeständnisse zu machen, die ein Bevollmächtigter nicht zu gewähren braucht, in Ansehung größeren moralischen Einflusses aber von Nachtheil. Bei solchen Gelegenheiten kann ein kleines Opfer, persönlich und auf richtige Art gebracht, Wunder thun und die widerstrebendsten Gemüther gewinnen, wogegen starres Festhalten an der vorgefaßten Meinung, Beharren auf kleinen Vortheilen zu Prozessen und Weitläuftigkeiten führt, und eine Entfremdung zwischen Gutsbesitzer und Gemeinde erzeugt.

Die Untergebenen, die an des Herren Stelle kommen, treten gewöhnlich zu schroff auf. Sie kennen kein anderes Interesse, als jenem ein bestmöglichstes Resultat ihres Auftrages zu bringen und gefallen sich in ihrer „Schärfe", die oft mehr schadet als nützt.

Seinen Dienst mit Eifer und ohne Nachlässigkeit verrichten, ohne dabei anmaßend gegen dritte zu sein, läßt sich recht wohl vereinigen, nur müssen die Beamten vom Herrn selbst darauf hingewiesen werden. Dasselbe gilt auch von den für die Abwesenheit der Gutsbesitzer von ihnen gestellten Bevollmächtigten. Solche aber zu stellen, wenn der Rittergutsbesitzer nicht auf seinem Gute wohnen kann, oder deren mehrere besitzt, ist auch eine Pflicht, die nur zu oft versäumt wird.

Es führt diese Unterlassung leicht zu Vernachlässigung von Gerechtsamen, weil die erschwerte Ausführung derselben, deren gänzliche Unterlassung herbeizieht; wo dergleichen eingeschlafen, ist es

Digitized by Google

aber schwer, sie wieder ins Leben zu rufen und Andere an Abhängigkeit zu gewöhnen.

Eine schwierige Kollision liegt für den Gutsbesitzer, der Gutes thun will, darin, daß nur zu oft seine menschenfreundliche Absicht gemißbraucht wird und Anforderungen an ihn, als den Vermögendsten, gestellt werden, die er ohne große materielle Nachtheile nicht erfüllen kann. In diesem Zwiespalt kann ihm nur strenge Gerechtigkeit ein Leitfaden sein. Er muß sein Urtheil nicht von schwächlicher Nachgiebigkeit, aber auch nicht von persönlichem Egoismus bestechen lassen. Ohne Ansehung der Person muß seine Prüfung nur die Sache im Auge haben. Gerechtigkeit ist in diesen Verhältnissen eine unerläßliche Pflicht, weil keine andere Tugend so die Achtung der Untergebenen erweckt und sie im Gehorsam bestärkt, als gerade diese.

Richtiger Takt ist ein zweites Erforderniß, um die Wirrnisse verschiedener Meinungen leicht und glücklich zu lösen, ist aber freilich eine Eigenschaft, die nicht durch Belehrung gewonnen werden kann. Ich will nicht, wie Knigge, über den Umgang mit Menschen schreiben und muß die Ausübung dieser Kunst der mehreren oder minderen Begabung des Einzelnen überlassen.

Leutseligkeit oder wie der Erzgebirger sagt: „sich gemein machen", ist nichts anderes als das Bestreben, in den Gedankengang derjenigen einzugehen, mit denen man es zu thun hat und dies kann der starre Aristokrat, wie der abstrakte Gelehrte, von welchen beiden man es immer am wenigsten erwartet. Nur der Dünkel allein verhindert es; doch diesem ist schwer predigen.

Wer sich die Mühe nimmt, überall da, wo die Gelegenheit es mit sich bringt, mit dem Volke zu verkehren, der wird gar bald manches Vorurtheil verschwinden sehen, das ihn früher beherrschte. Namentlich klagt man über die Renitenz der Gemeinden, über die Schwerfälligkeit des Begreifens, es kommt aber dabei darauf an, welchen Maßstab man anlegen will und wie viel guten Willen man mitbringt. Ich habe beides im Allgemeinen viel weniger, als man glaubt, gefunden und die Erfahrung gemacht, daß der Kern des Volkes nicht nur bildungsfähig ist, sondern auch gern Belehrung annimmt und in Folge dessen sich auch fügt. Nur darauf kommt es an, ihnen alles klar zu machen und hüten muß man sich vor Allem, sie nicht von vorn herein vor den Kopf zu stoßen.

Digitized by Google

Gerechtigkeit und richtiger Takt müssen auch die Führer sein bei Ausübung der Wohlthätigkeit in der Gemeinde. Eine zu weitgehende Mildthätigkeit, ohne Rücksicht auf das Verdienst des Empfängers, kann eher schädlich wie nützlich sein, aber eine Hülfe zur rechten Zeit und am rechten Orte, ein guter Rath, das zeitgemäße Darbringen eines kleinen Opfers können viel, sehr viel nützen. Durch ein solches Eingehen auf die Bedürfnisse der Unterthanen erkennen dieselben, daß sie einen Beschützer und Berather haben und dadurch erst wird die Einheit erzeugt, die segensreiche Früchte bringt.

Die vorgeschriebene Betheiligung der Gutsbesitzer bei den Armenvereinen (§. 76 der Armenordnung), giebt hinreichende Gelegenheit, sich die nöthige Einsicht in die Verhältnisse der Ortsarmen zu verschaffen und darnach zu handeln. Namentlich sollte man die Pflicht nicht versäumen und sich nicht scheuen, die Räumlichkeiten des Armenhauses zu revidiren, Räume, die leider nur zu oft in solchem Stande sich befinden, daß man sie nur mit Widerwillen betritt und wozu man sich nur durch die Ueberzeugung bewegen läßt, daß die Wirkung solcher Besuche von großem Nutzen sei; und das sind sie. Es ist eine jetzt mehr und mehr auftauchende und vielverbreitete Ansicht, daß die Armenversorgungsanstalten Pflanzstätten der Faulheit wären. Dem mag sein wie ihm wolle, so muß der Vertheidiger dieser Ansicht doch auch zugeben, daß es ohne Armenpflege, ohne (geordnete) Unterstützung deshalb auch nicht weniger Arme geben würde, und die wenigen — die man übrigens recht wohl herausfindet —, welche sich auf die Unterstützung zu verlassen suchen, nicht zu Aufhebung der öffentlichen Armenpflege veranlassen dürfen.

Erkennen wir aber die Nothwendigkeit, die dringendste Noth der Einen durch Hülfe der Wohlhabenderen zu lindern, so ist es immer wieder der Rittergutsbesitzer, der in Folge seiner Stellung nicht nur leitend und berathend, sondern auch thatsächlich helfend einschreiten muß.

Vor Zeiten, als die Unterthanen noch Verpflichtungen gegen die Herren auszuüben hatten, waren diese auch gesetzlich zu Gegenleistungen verpflichtet, aber auf den verschiedenen Gütern verschieden; dahin gehörte auch die Armen- und Kinderunterstützung, namentlich aber die Unterhaltung solcher heruntergekommenen Familien, die auf Rittergutsboden heimathsangehörig waren. Diese allerdings den

Digitized by Google

Einzelnen oft sehr drückende Bestimmung mußte rechtlich aufhören, als durch das Ablösungsgesetz alle gegenseitigen Verpflichtungen mit Geld bezahlt wurden. Es können also Unterstützungen in so großem Maßstabe, wie es nach jenem Gesetze der Fall war, jetzt, ohne Gegenleistung Niemand zugemuthet werden, aber deswegen kann die moralische Verpflichtung, nach seinen Kräften zur Armenpflege beizutragen, die jedem Menschen obliegt, nicht für aufgehoben erklärt werden, am allerwenigsten bei dem Stande, auf den Alle mit Vertrauen blicken.

Der Haupthebel für guten Sinn in einer Gemeinde ist allemal der Geistliche. Ihm stehen alle jene tief auf das Gemüth wirkenden Mittel zu Gebote, namentlich die specielle Beaufsichtigung der Schule, wo der Keim des Guten gelegt und geweckt wird.

Dem Geistlichen also ist eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Ich schreibe diesen Satz aus innigster Ueberzeugung, denn ich habe durch manche Beispiele kennen gelernt, wie einflußreich die Seelsorge auf das Wesen einer ganzen Gemeinde ist, wenn sie längere Zeit hindurch von guten Geistlichen mit ächten, religiösen Eifer und Liebe gepflegt werden, gegenüber solchen Ortschaften, wo Lauigkeit und Indolenz am Altare stehen.

Das Ansehen der Geistlichen zu mehren und immer zu heben, selbst anregend und ermahnend auf ihn zu wirken, wo es nöthig wird, ist eine Pflicht, die kein Patron, der es gut mit seiner Gemeinde meint, versäumen und sich entgehen lassen sollte.

Sie mag in den meisten Fällen und gerade, wo sie am dringendsten nothwendig wird, eine sehr schwierige sein; aber das soll nicht davon abhalten. Ein Mißverhältniß, eine Spannung zwischen Patron und Geistlichen, soll man so viel als möglich, in beider Interesse, zu vermeiden wissen.

Es wird nur zu bald zum offenkundigen Geheimniß, wird leicht von Böswilligen, deren es überall welche giebt, benutzt und schadet dem geistlichen Stande mehr, als man glaubt. Zuträgereien, mißtrauische Beobachter des Thuns und Treibens der Geistlichen, falsche und unrichtige Auffassung seiner Handlungsweise sind die natürlichen Folgen davon.

Es herrscht leider immer eine gewisse Opposition gegen ihn, weil er Kraft seines Amtes dazu berufen ist, uns aufzurütteln und uns zu tadeln, wo wir fehlen, Niemand aber sich gern aus seinem

Digitized by Google

moralischen Halbschlafe erweckt sieht. Ist er durchdrungen von seinem Beruf, die Menschen anzuspornen und anzustacheln, so wird er vielleicht aus Eifer einmal zu weit gehen und den Tadel schärfer aussprechen, als nöthig ist. Man halte ihm dies aber zu Gute, aus derselben Rücksicht, die ich dem Arzte angedeihen ließ, in der Voraussetzung, daß ärztliche Vorschriften und moralischer Tadel gern von den Menschen auf die leichte Achsel genommen und abgeschüttelt werden.

In dem mühevollen Amte, die Aufsicht über Sitte, Zucht und Ordnung in der Gemeinde zu führen, müssen sich Patron und Pfarrer vereinen, gegenseitig unterstützen und nicht durch Spannung unter sich ein ärgerliches Beispiel geben und Zweifel an der Autorität des Einen oder Andern erwecken.

Sind beide einig, gehen sie Hand in Hand, dann bilden sie eine moralische Macht, der gegenüber es schwer wird, Widerstand zu leisten und die siegreich ihre guten Absichten ins Werk setzen wird.

Der leidige Zankapfel von früher, der so vielfach Gelegenheit zu Differenzen bot, die Abgabe des Dezems, ist jetzt zwar glücklich beseitigt, dennoch sind zwischen Patron und Geistlichen immer noch manche Fragen des Mein und Dein zu erörtern, die leicht zu Mißverständnissen führen. Oft glaubt der Gutsbesitzer, daß von Seiten des Geistlichen zu viel Ansprüche gemacht werden und glaubt sich dagegen wahren zu müssen; hier ist ein offenes Aussprechen und directe Verhandlung zweckdienlich. Oft auch sieht sich der Geistliche verletzt und zurückgesetzt und auch da ist Offenheit und Wahrheit der beste Vermittler. Oder der Gutsbesitzer fühlt sich getroffen von Aeußerungen jenes, dieser klagt über Vernachlässigung der Kirche, kurz, Gelegenheit ist überall geboten, es kommt nur darauf an, daß man den glimmenden Zunder baldmöglichst löscht und nicht zum offenen Brande werden läßt. Ist aber einmal ein so bedauerliches Verhältniß eingetreten, so begeht man ein doppeltes Unrecht, wenn man Untergebene zum Zeugen solcher Zerwürfnisse macht und in ihrer Gegenwart den Geistlichen herabsetzt, nicht vielmehr der im Volke so sehr eingerissenen Unsitte, über alles, was sie bindet und was ihnen Zaum und Zügel anlegt, zu raisonniren, entschieden entgegen tritt.

Analog ist das Verhältniß zur Schule und zum Schullehrer, für die Interesse und Theilnahme zu zeigen auch zu der Pflicht des

Digitized by Google

Gutsbesitzers gehört. Zwar wird ihre Betheiligung dabei gern von den Geistlichen umgangen und Gleichgültigkeit und Stumpfheit lassen sich solche Vernachlässigung gefallen, dadurch wird aber das schönste Vorrecht und die seegensreichste Wirksamkeit aus der Hand gegeben. In die jungen Gemüther fällt der Strahl der Theilnahme von Seiten höher Gestellter, wie der befruchtende Sonnenstrahl und dem Lehrer wird sein mühevolles Amt durch freundliches Entgegenkommen und Unterstützung erleichtert.

Wie viele, wie unzählige Mittel hat nicht der Gutsbesitzer in der Hand, seinen schönen Beruf zum Seegen der Menschheit und zur Ehre seines Standes genügend zu erfüllen; Erhöhung der Achtung vor dem Gesetz durch genaue Kenntniß und Beobachtung desselben; Befestigung des Einvernehmens zwischen Herren und Untergebenen durch persönliche Betheiligung an ihren Beschäftigungen und Erlebnissen; Eingehen in die Bedürfnisse der Gemeinde; Verbreitung der Ehrfurcht vor Kirche und Religion, durch Unterstützung der Schule und des Geistlichen; welch' eine Mannichfaltigkeit der Pflichten und Beschäftigungen, die ihn zum würdigen Staatsbürger stempeln!

Wer freilich die Wahrheit des Gesagten in Zweifel zieht, weil er die Erreichung des Ganzen entweder gar nicht oder nicht mit einem Schlage für möglich hält und deshalb auch das Wenige, was gethan werden kann, gering schätzt, — der lege diese Schrift aus der Hand, mit dem werde ich mich nicht verständigen; ihm gilt Schillers Zuruf als eine Mahnung:

> Immer strebe zum Ganzen und kannst Du selber kein Ganzes
> Werden, als dienendes Glied, schließe an ein Ganzes Dich an.

Digitized by Google

II.

Die Rechte.

Bisher habe ich nachzuweisen gesucht, daß dem Gutsherrn, trotz der Entlastung der Güter von allen darauf haftenden Verpflichtungen gegen Dritte — Steuern ausgenommen —, doch immer noch mancherlei Pflichterfüllungen obliegen, die nicht gemessen und durch Geld abgelöst werden können. Diese Pflichten, wenn auch gering ihrer Zahl nach, sind gewichtig für diejenigen, gegen die sie ausgeübt worden, von Bedeutung für die Ausübenden selbst und nicht ohne großen Einfluß für die Regierung.

Dieser letzte Grund ist es besonders, der die Regierung veranlassen sollte, die mannichfaltigen Opfer an Mühe, Zeit und Geld, die den Rittergutsbesitzern zugemuthet werden, durch Konzessionen leichter zu machen und zu vergüten, so zugleich sie anzuspornen, daß sie ihre Stellung, nicht wie bisher immer geschehen, zu verflachen suchen, sondern vielmehr hervorzuheben sich bestreben.

Erst in neuester Zeit hat man dies bedacht und durch das Gesetz vom 11. August 1855 wieder in etwas gut zu machen gesucht, was im Laufe der Zeiten verdorben worden war.

Aber mehr noch könnte gethan werden, ohne irgend Jemand zu nahe zu treten, noch manches Vorrecht gewährt und dadurch mancher Vortheil nach allen Seiten hin erreicht werden.

Vornämlich war es die Constitution von 1831, welche die alten rechtlichen Verhältnisse und die Vorrechte der Rittergüter aufhob und ihre Macht schmälerte, ohne jedoch über das, was erhalten blieb, sich klar auszusprechen. Es wurde nur eingerissen am alten feudalen

Digitized by Google

Bau, ohne wieder aufzubauen und fast kann man sagen, vergessen, die stehen gebliebenen Reste zu stützen. Diese aber geben so wenig Schutz, daß sich Niemand unter ihnen sicher fühlte. Man verließ, um bei dem Bilde stehen zu bleiben, bei stürmischen Wetter die alten Gewölbe und flüchtete in einen modernen Salon. Dabei aber wurde auch Alles im Stiche gelassen, was fest an den Mauern hing und dem Roste und der Verwitterung übergeben.

Erst das erwähnte Gesetz mit seiner Beilage gab wieder Positiveres, erinnerte die Nachlässigen an ihre Rechte und veranlaßte, daß der alte ehrwürdige Bau revidirt und restaurirt wurde, zumal nachdem solche Jahre wie 1848 und 1849 erst jüngst vorübergestürmt waren.

Dieses Gesetz in seinen einzelnen Theilen zu erläutern, die mancherlei Zweifel, die bei den verschiedenen Bestimmungen da und dort entstanden, zu beleuchten und die Mißverständnisse aufzuklären, ist Zweck des Nächstfolgenden.

Ehe ich jedoch zur Erläuterung der Gerechtsame der Rittergüter übergehe, dürfte es nicht unangemessen und Manchem willkommen sein, Einiges über die allgemein rechtliche Stellung derselben, namentlich der Lehngüter, vorauszuschicken und die verwickelten Lehnsgesetze möglichst kurz und klar der Hauptsache nach auseinander zu setzen.

Es ist bei den Ablösungsexpeditionen und bei Gelegenheit so mancher Entscheidungen gegen die Rittergüter so viel über deren historische Entstehung geschrieben und gesprochen worden, daß eine Wiederholung davon füglich unterbleiben kann, um so mehr, da ich der Vergangenheit und früheren Verhältnisse schon in der Einleitung gedacht habe. Ich wende mich demnach zur Erläuterung des Begriffs „Rittergut".

Rittergüter sind meistentheils ländliche Grundstücke, die mit gewissen näher erläuternden Gerechtsamen belegt und deren Besitzer zu einer Korporation (ritterschaftlicher Kreisverein) vereinigt sind.

Der Begriff Rittergut und die damit verbundenen Rechte sind aber nicht nothwendig mit einem Gebäude oder Feld verbunden,*) sondern es giebt deren auch, die nur in Gerechtsamen bestehen und wegen der activen Wahlfähigkeit für die Besitzer von höherem

*) Funcke, Die Polizeigesetze und Verordnungen, Bd. 5, S. 440 b.

Digitized by Google

Werthe sind, als dies a priori erscheint. Das Fortbestehen solcher Rittergüter aber ist eine noch offene Frage, die schon mehrfach in Erwägung gezogen worden ist.

In Bezug auf die Erwerbungsart und die Veräußerung haben die Rittergüter verschiedene Qualitäten. Einmal sind sie entweder Mann- oder Mann- und Weiberlehn, oder Allodium, zweitens aber Majorate oder Fideicommisse.

Der Unterschied zwischen Lehen und Allodium besteht darin, daß letztere freies Eigenthum mit unbeschränktem Verfügungsrecht sind, während erstere, als ursprüngliches Eigenthum eines Andern, von diesem nur unter gewissen Bedingungen an Jemand verliehen, d. h. zur Benutzung übergeben worden waren und wobei das Verfügungsrecht über dieselben beschränkenden Gesetzen unterliegt.

Männer- und Weiberlehn aber sind darin unterschieden, daß bei ersteren blos Männer, bei letzteren auch Weiber die Lehn erwerben können.

Majorate aber und Fideicommisse, mögen sie nun freies Allodium oder Lehen sein, sind dadurch von andern Besitzungen unterschieden, daß ihr Besitz und ihre Vererbung von gewissen Bedingungen, meist Familienstatuten, abhängig gemacht ist, welche selbstverständlich obrigkeitlicher Bestätigung bedürfen, namentlich, wenn sie Gläubigern gegenüber rechtliche Gültigkeit haben sollen.

In allen Fällen jedoch stehen sämmtliche Rittergüter Sachsens als solche, bei etwaigen Werths-Territorial- oder Besitzveränderungen unter dem Lehnshof oder der Lehnscurie, eine für diese Geschäfte aus der Mitte des Appellationsgerichts zu Dresden für die Erblande und dem Appellationsgericht zu Budissin für die Oberlausitz abgeordneten Behörde, an welche man sich unter dem Titel:

An das
Königlich Sächsische Appellationsgericht als Lehnshof
zu . . . . .

zu wenden hat.

Ohne dessen Vorwissen und Genehmigung dürfen Lehngüter in ihrem Werthe weder verringert, noch dieselben mit Schulden belastet und auch nicht rechtsgültig verkauft werden. Derselbe stellt bei Besitzveränderung — und dies nicht nur bei Lehngütern, sondern auch bei Allodialrittergütern — die Lehnbriefe und Besitztitel aus,

Digitized by Google

ohne deren Ausfertigung die Besitzergreifung als noch nicht vollendet zu betrachten ist.

Die Lehnsgesetze haben im Laufe der Jahrhunderte mancherlei Veränderungen erlitten. Ihre Verwickelung macht für den Nichtjuristen eine Auseinandersetzung und Erklärung wünschenswerth und diese habe ich in nachfolgender Skizze zu geben versucht; dabei beschränke ich mich aber nur auf die hauptsächlichsten Grundsätze des Lehnrechts und der Hervorhebung der nothwendigsten und auf das praktische Verhalten bezüglichen Gesetze.

Ueber die einzelnen Rechte und Bestimmungen der Majorate und Fideicommisse läßt sich im Allgemeinen selbstverständlich gar nichts sagen, da solche bei jedem Gute verschieden sein können und willkürlich sind, soweit sie nicht den Landesgesetzen zuwiderlaufen.

Mit Lehen — feudum*) — bezeichnet man eine, vom Besitzer, dem Lehnsherrn, — dominus — an einen Andern dem Lehnsmann — vasalles — zum Gebrauch übergebene Sache oder Recht (z. B. Aemter), wofür der Belehnte einen Gegendienst zu thun verpflichtet ist.

Das Verhältniß der Lehnsherrn wird auch mit manus dominans im Gegensatz zu manus serviens bezeichnet.

Der Lehnsherr hat das Obereigenthum — dominium directum — an der Lehen, während der Vasall nur das dominium utile, das Nutzungsrecht, daran besitzt.

Die vom Lehnsmann zu leistenden Gegendienste können verschieden sein.

Bei den Rittergütern bestand sie zunächst, ohne deshalb noch andere Dienste auszuschließen, allemal aus Kriegsdiensten.**) Nach dem dreißigjährigen Kriege jedoch, wo die Kriegskunst eine so bedeutende Umgestaltung erlitt, wurde ein persönlicher Kriegsdienst der Vasallen nicht mehr beansprucht und daher durch eine Geldleistung — das Ritterpferdgeld — quasi abgelöst, bis mit der allgemeinen Steuerpflicht der Rittergüter auch dieses in Wegfall kam.

---

*) Feudum ist entstanden aus dem Anagramm der Formel: Fidelis Ero Ubique Domino Vero Meo.

**) Die Verpflichtung der Lehnwaare — laudemium [honorarium domino feudi intuita investiturae ab investito praestandum (Hoppenstaedt)] —, welche bei Besitzergreifung des Lehn gegeben wurde, ist durch das Ablösungsgesetz vom 17. März 1832 §. 84 ff. aufgehoben.

Digitized by Google

Die Lehnsherrlichkeit ist in Sachsen ausschließliches Vorrecht der Regenten, doch giebt es auch Rittergüter, bei denen andere Güter zu Lehen gehen, wo dann der Lehnsmann dieses Afterlehns — Untervasall — subversallus wird.*)

Da das Lehen, trotz der Verleihung an andere, immer Eigenthum des Lehnherrn bleibt, so hat dieser das Recht, dasselbe wieder zurückzuziehen, wenn die Familie des Lehnsmannes ausstirbt. Von andern Fällen, wo das Lehen zurückgenommen werden kann, werden wir weiter unten sprechen.

Da nun ein Lehen factisch mit wirklichem Besitz gleichzustellen ist, so würde ein Zurückziehen desselben beim Aussterben der directen Nachkommen eines Vasallen Verlust für die entfernteren Verwandten herbeiführen. Um einen solchen zu vermeiden, hat der Belehnte das Recht Mitbelehnte anzunehmen. (Tit. VII. des Mandats vom 30. April 1764.)

Diese Mitbelehnten haben gewisse Berechtigungen gegen den Hauptvasall; es darf ohne ihre Zustimmung nichts Wesentliches auf dem Gute unternommen werden und sie besitzen auch, falls der Hauptvasall zurücktritt, das passive Wahlrecht, aber sie sind nicht Mitbesitzer der Naturalnutzungen des Lehens, wenigstens ist dies nicht nothwendige Bedingung dabei. Sie haben, wenn letzteres eben nicht der Fall ist, sich gegen den Hauptvasall durch Revers verbindlich zu machen, keinerlei Recht an dem Nutzen des Gutes zu beanspruchen. Sie treten, wenn der Lehnsmann ohne directe Nachkommen, oder bei Mannlehn ohne Söhne stirbt, als Besitzer ein, und verhindern so, daß das Gut dem Staate anheimfällt. Die Erben aber empfangen (wenn sie nicht selbst die Mitbelehnten waren) das Lehen von ihnen zurück.

Bei Vorhandensein von directen Nachkommen ist daher die Vorsicht, Mitbelehnte zu präsentiren, nicht nothwendig, zumal da die Erblichkeit der Lehne schon durch ein Gesetz Conrads II. vom Jahre 1037 bis zu gewissen Graden der Verwandtschaft herab in Aufnahme kam und später rechtlich anerkannt wurde. Hat man aber für den möglichen Todesfall der Descendenten einen Mitbelehnten präsentirt, so ist es darum nicht nöthig, erstere auch als solche anzunehmen, um dadurch beim Ableben des Hauptvasallen mögliche

*) Zachariae §. 45 und im Anhang.

Digitized by Google

Streitigkeiten und Zweifel zu verhindern, da die gebornen Mitbelehnten stets den präsentirten vorangehen, die Kinder aber eo ipso erben und als Mitbelehnte betrachtet werden.

Um den Seitenverwandten das Recht von Lehen zu wahren oder auch, wenn mehrere gleichberechtigte Besitzer zu einem Lehen vorhanden sind, wie z. B. bei Erbschaften, hat man noch eine andere Art der Lehensreichung, nämlich die Belehnung auf die gesammte Hand.

Es bedeutet dies nichts anderes, als eine Ausdehnung der Belehnung auf Mehrere, wobei sämmtliche zur gesammten Hand Belehnte als Gleichberechtigte und als Mitbesitzer angesehen werden.

Dies sind die allgemeinen Grundsätze aus dem Lehnrecht, soweit man sie zum Verständniß der Lehnsgesetze kennen muß; die mannichfaltigen weiteren Bestimmungen desselben können wir hier darum übergehen, weil ihre Kenntniß nur bei Rechtsstreitigkeiten von Bedeutung ist, bei denen man aber ohne juristische Hülfe nicht bestehen kann.

Wie es mit Suchung und Renovation der Lehen und Mitbelehnschaften auch sonst in Lehnssachen gehalten werden soll, darüber gelten noch immer, mit Ausnahme weniger Abänderungen, die Vorschriften des Mandats vom 30. April 1764, durch welches einestheils die früheren Mandate und Reskripte erneuert, theils aber in Eines zusammengefaßt worden sind und das ich nun, mit den späteren Gesetzen verbunden, extractweise hier wiedergeben will.

Dasselbe handelt:

Tit. I.

Von Muthung und Erneuerung der Lehne und Mitlehnschaften.*)

§. 1. Die Bestimmungen des §. 1 vom angezogenen Mandat sind durch das Gesetz vom 22. Februar 1834, Abänderungen einiger auf Lehen und Rittergüter sich beziehender Bestimmungen betreffend und Bekanntmachung vom 9. December 1834, dahin abgeändert worden:

*) Diese Tituls beziehen sich auf das oben angezogene Gesetz; die Eintheilung der Paragraphen ist unserm Zwecke gemäß verändert.

Digitized by Google

Daß bei Lehen, wo der König die Oberlehnsherrlichkeit ausübt, wenn sich eine Aenderung in dessen Person ereignet, eine Erneuerung des Lehens nicht erforderlich ist.

Dasselbe gilt rücksichtlich der Erbgüter, deren Besitzer in dem gedachten Falle die Lehn ebenfalls zu befolgen hatten.

Nur in Ansehung derjenigen Güter, wegen welcher die Lehn bei Veränderungen in manu serviente gar nicht, sondern blos bei Veränderungen in manu dominus zu befolgen ist, bleibt es bei dem bisherigen.

Die Erneuerung der Mitbelehnschaften findet bei Veränderungen, die sich in der Person des Hauptvasallen ereignen, künftig nicht weiter statt.

§. 2. Wenn mehrere Erben zu einem Lehn nach dem Tode des Lehnsmannes vorhanden sind, so haben sie, mögen sie nun eine Erbvertheilung vorhaben, oder das Gut nur an Einem von sich abtreten, oder auch es gemeinschaftlich behalten wollen, zuvor um die Belehnung jeder bei seinen Antheil und zugleich zur gesammten Hand anzusuchen, auch ist dieses von den Uebrigen zu erneuern, wenn vor beendigter Auseinandersetzung der Erben der eine oder andere Mitbelehnte austritt oder stirbt.

§. 3. Wenn ein Vasall zu einem Lehngute, das Mann- und Weiberlehn ist, Söhne und Töchter hinterläßt, so müssen letztere, wenn sie später, nach Abgang der männlichen Linien, zur Succession gelangen wollen, zuvor die gesammte Hand am Gute gesucht haben.

Ebenso müssen Eltern, wenn sie bei Lebenszeit ihren Kindern das Gut abgetreten haben, sich die gesammte Hand vorbehalten, weil sie, falls jene vor ihnen stürben, ihnen nicht succediren könnten.

§. 4. Will ein Lehnsmann sein Gut nach seinem Tode nur einem seiner Söhne hinterlassen, so haben doch sämmtliche Lehnserben zuvor die gesammte Hand am Gute zu suchen und dann erst kann es an den testamentarisch bestimmten Erben übergehen. Nur wenn dem Lehnsmann im Lehnbrief die facultas testanti, d. h. das Recht, testamentarische Bestimmungen über das Lehn treffen zu können, wörtlich zugestanden worden ist, bedarf es dieser Modalität nicht.*)

*) Dasselbe findet z. B. bei Majoraten oder Fideicommissen statt.

Digitized by Google

Unterlassen die Miterben aus Vorsatz oder Nachlässigkeit die Befolgung dieser gesetzlichen Bestimmung, so soll zwar dessen ohnerachtet der im Testament genannte Sohn das Lehn erhalten, die Uebrigen aber in Strafe verfallen.

§. 5. Bei Theilungen oder Veräußerungen von Lehngütern haben die Lehnsmänner solches den Mitbelehnten zuvor zu notificiren. Doch ist durch Rescript vom 25. November 1778 nachgelassen, daß diese Notification auf Ansuchen ex officio von Seiten der Lehnscurie geschehen.

§. 6. Stirbt ein Lehnsmann und nach ihm, innerhalb Jahresfrist, auch sein Sohn oder Leibes-Lehnserbe, so sind nicht nur die Enkel (oder nächstfolgenden Lehnserben), sondern zugleich auch die Mitbelehnten, wenn deren vorhanden sind, die Lehn und die gesammte Hand nur auf den letzten Fall, d. h. nur einmal zu suchen genöthigt. Ebenso haben Mitbelehnte, wenn binnen Jahresfrist der Hauptvasall und seine Lehnserben verstorben, nicht erst die Mitbelehnschaft unter sich zu erneuern, sondern nur um die Belehnung der neuen Besitzer nachzusuchen.

§. 7. Wenn zu dem Vermögen eines Lehnsmannes Concurs ausbricht, oder derselbe in Untersuchung verwickelt, oder auch der Ehrenrechte verlustig geworden ist, ihm überhaupt aus diesen oder andern Ursachen und Hindernissen die Lehn nicht gereicht werden kann, so hat sich derselbe doch vorkommenden Falls zur Lehnsreichung schriftlich zu melden und so zu verfahren, als ob ein Hinderniß nicht vorhanden wäre und so für sich und seine Descendenten das Recht auf das Lehn zu wahren.

Bei eingetretenem Concursverfahren schließt diese Bestimmung jedoch nicht aus, daß die Concursmasse, wenn Allodialvermögen nicht vorhanden ist, bis zur Befriedigung der Gläubiger und so lange, als der Lehnsmann und die Leibes-Lehnserben am Leben sind, die Nutzungen der Lehn ziehen.

Sind solche Hindernisse gehoben, so liegt es dem Lehnsmann ob, binnen Jahr und Tag die Lehn und resp. Mitbelehnschaften zu berichtigen.

§. 8. Gemeinden, Korporationen, Frauen und Unmündige können die Lehn nicht selbst suchen, sondern haben hierzu aus eigenen

Digitized by Google

Mitteln einen Bevollmächtigten, Lehnsträger (provasallus) zu stellen, welcher die Lehn an jener Stelle empfängt.

Bei Korporationen schwört der Lehnsträger die Lehnstreue für seine Prinzipale und zugleich für sich, da er jene vollkommen zu vertreten hat; deshalb muß auch bei seinem Tode die Lehn erneuert werden. Bei Frauen und Unmündigen hingegen schwört derselbe die Treue in der Seele der Prinzipale und bedarf es daher einer Erneuerung der Lehn bei seinem Tode nicht.*)

§. 9. Die in den Lehnsgesetzen gesetzte Frist von Jahr und Tag oder acht und fünfzig Wochen drei Tagen, binnen welcher die Mitbelehnschaft zu suchen oder ein Lehn zu erneuern ist, läuft vom Tage nach dem Tode des Vasallen an, oder von der Zeit, da der Tod zu des Verpflichteten Kenntniß gelangt ist, bei Unmündigen aber vom Tage, da sie mündig geworden sind, und bei Käufen, Tauschen u. s. w. vom Tage der Konfirmation an.

§. 10. Was die Lehnsmuthung selbst anlangt,**) so ist zuvörderst anzugeben, ob man Hauptvasall sei oder blos Mitbelehnter, oder ob man zur gesammten Hand belehnt sein will, und dann ist dem Gesuche die Angabe der Gutsqualität, der letzte Lehnbrief nebst einer Kopie desselben, eventuell der Todestag des verstorbenen Vorbesitzers, bei mündig gewordenen eine Altersbescheinigung, sowie ein Verzeichniß der Mitbelehnten, wenn solche vorhanden sind, beizufügen, und endlich bei geschehenem Kaufe der Tag der Konfirmation des Kaufes anzuführen.

Ebenso muß angezeigt werden, was für Veränderungen, als Abverkäufe u. s. w., etwa auf dem Gute vorgekommen sind.

Tit. II.

Vom Lehns-Indult.

§. 1. Wer in der festgesetzten Frist (§. 9), da er die Lehn oder die gesammte Hand zu empfangen hatte, behindert ist (§. 7), der hat vor Ablauf derselben um Indult, d. h. um Verwilligung eines Verzuges nachzusuchen. Dasselbe müssen auch die Vormünder

*) Vergleiche Rescript vom 14. October 1745.

**) Vergleiche darüber die Rescripte vom 1. Juni und 21. September 1657, 24. Februar 1687 und 12. November 1691.

Digitized by Google

oder sonstige Kuratoren für ihre Schützlinge thun, doch steht dieses Recht auch allen Angehörigen eines durch irgend etwas Behinderten zu.

Eine Versäumniß dabei soll jedoch nicht dem Letzteren, vielmehr den betroffenden Kuratoren zur Last gelegt und sie nach Befinden bestraft werden.

§. 2. Bei Einreichung des Supplicates ist alles Dasjenige auch zu befolgen, was §. 10 bei Muthung des Lehns aufgeführt ist.

§. 3. Eine Verlängerung des Indults läuft allemal von dem Tage des Erlöschens des vorhergehenden Indultscheins an. Bei Abwesenden und Geisteskranken läuft der Indult bis zur Wiederkehr jener oder Genesung dieser, welches Beides gehörig zu bescheinigen ist. Diesen beiden sowohl, als auch Unmündigen nach erlangter Volljährigkeit wird nach Ablauf des Indults auf Ansuchen noch die Frist von Jahr und Tag gewährt.

§. 4. Wenn aus irgend welcher Ursache der Indultschein nicht sofort ausgefertigt werden kann, so soll, wenn die gehörige Frist unterdessen verstrichen ist, dem Petenten dies nicht als Lehnsfehler angerechnet werden, vielmehr wird demselben dann eine besondere Frist gestellt oder nach Beseitigung der Hindernisse derselben vorgeladen, ihm übrigens auch auf Verlangen über seine Eingabe eine Empfangsbescheinigung ausgestellt.

§. 5. Treten während eines gewährten Indults neue Fälle ein, wo die Lehn- oder Mitbelehnschaft erneuert werden müßte, so ist für jeden besondern Fall auch um neuen Indult nachzusuchen.

Tit. III.

Vom wirklichen Empfang der Lehn.

§. 1. Früher war es nur in besondern Fällen nachgelassen, daß bei Verleihungen (Investitur) der Lehnseid oder bei wiederholten der Handschlag durch Bevollmächtigte abgelegt und gegeben werden durfte; jetzt hingegen ist ein persönliches Erscheinen zur Investitur gar nicht mehr gebräuchlich und geschieht dieselbe, indem der Vasall sich durch einen Beamten der Lehnskurie selbst vertreten läßt.

§. 2. Wenn bereits beliehene und gegenseitig in der gesammten Hand stehende Mitbesitzer eines Lehngutes Antheile desselben unter sich veräußern, so findet eine Erneuerung der gesammten Hand

Digitized by Google

gegen einander nicht statt, wohl aber muß der Erwerber des neuen Lehnantheils, sowie der Veräußerer desselben, wenn er sich die gesammte Hand daran vorbehält, diese selbst, sowie Ersterer um die Belehnung nachsuchen.*)

Tit. V.**)

Von den Strafen Derjenigen, welche die gesetzten Fristen versäumen.

§. 1. Wer die gesetzten Fristen, binnen welcher Jemand die Lehn- oder Mitbelehnschaft zu suchen verbunden ist, verstreichen läßt, ohne genügende Entschuldigungsgründe für den dadurch begangenen Lehnsfehler (Felonie) beibringen zu können, ist rechtlich des Lehns oder der Mitbelehnschaft verlustig. Neuerer Zeit jedoch werden, wenn nicht völlige Begnadigung gegeben wird, nur Geldstrafen dictirt.

§. 2. Die Besitzer von Allodial- und Erbgütern haben gleichfalls binnen Jahr und Tag nach abgeschlossenem Kauf, oder bei Erbschaft nach erfolgtem Tode des Erblassers um die Belehnung bei dem Lehnshof nachzusuchen, widrigenfalls sie ebenso wie Lehnguts-besitzer in Strafe verfallen.

Tit. VI.

Von der Verpfändung und Veräußerung.

§. 1. Zur Aufnahme von Hypotheken auf Lehngüter bedarf es der Genehmigung des Lehnhofes, sowie der Einwilligung der Mitbelehnten, wenn solche sich nicht durch Ausstellung eines Reverses dieser Rechte begeben haben oder der Gläubiger ausdrücklich erklärt, daß er deren Einwilligung nicht verlange.

§. 2. Bei Lehngütern darf nie über die Hälfte desjenigen Werthes aufgenommen werden, für welchen das Gut das letzte Mal verkauft, vertauscht oder im Erbe angenommen worden ist.

§. 3. Ist bei solchen Gütern der Werth etwaiger später hinzugekommener Allodialgrundstücke, die mit ersteren verbunden sind, bei der letzten Besitzveränderung nicht besonders ausgeworfen und an-

*) Bekanntmachung vom 9. December 1834.

**) Tit. IV. handelt von Ausstellung der Lehnbriefe und konnte daher hier füglich übergangen werden.

Digitized by Google

geführt worden, so darf deren Verpfändung nur auf vorher eingeholte Erlaubniß des Lehnhofes Statt haben.

§. 4. Die Veräußerung von Lehngütern wird nicht verweigert, so lange das Lehn auf mehr als vier Augen*) steht oder angenommen werden darf, daß der Besitzer noch zeugungsfähig ist.

Jeder abgeschlossene Verkauf ist, sei das Gut Lehn oder Allod, mindestens 2 Monate nach Abschließung des Geschäfts zur Konfirmation beim zuständigen Gerichtsamte anzuzeigen, widrigenfalls die Dawiderhandelnden mit 1/4 p. C. der ausbedungenen Kaufsumme bestraft werden.

§. 5. Verbesserungen auf den Lehngütern, welcher Art sie auch sein mögen, werden dem Besitzer nicht vergütet, wohl aber müssen Verschlechterungen derselben, z. B. Verkauf von Lehnspertinentien und des Heergeräthes, wenn sie nicht mit Einwilligung der Lehnskurie geschah, von den Allodialerben ersetzt werden.

Tit. VII.

Von Präsentation des Mitbelehnten bei einem nur acquirirten Lehn.

§. 1. Jedem Besitzer eines Lehngutes steht es, wie wir gesehen haben, frei, Mitbelehnte zu präsentiren, doch muß von diesem Rechte binnen 6 Jahren nach Erwerbung und Besitzergreifung des Lehns Gebrauch gemacht werden.

§. 2. Wenn während dieser Frist der Vasall stirbt, so bleiben doch die Descendenten ohne Unterschied des Geschlechts vor Ablauf der 6 Jahre, die dem Verstorbenen zustanden, berechtigt, Mitbelehnte zu präsentiren. Bei Unmündigen läuft gedachte Frist aber erst von der Zeit der erlangten Majorennität an.

§. 3. Verkauft der Vasall sein Gut an seinen Sohn oder Mitbelehnten, so ist dies nicht für ein feudum novum, d. h. für ein neues Lehnsverhältniß, zu betrachten, und es wird daher das Recht, Mitbelehnte zu präsentiren, dem neuen Besitzer nur gestattet, wenn die Frist von 6 Jahren für den früheren Besitzer noch nicht abgelaufen war.

*) Vergleiche die Note auf Seite 37.

Digitized by Google

Die oftmals verwickelten Lehnsverhältnisse und die daraus fließende Umständlichkeit, namentlich aber die Beschränkung, nicht mehr als die Hälfte des zuletzt angegebenen Werthes eines Lehns als Hypothek aufnehmen zu dürfen, machen es für Viele wünschenswerth, die Lehngüter in Allode umwandeln, dieselben allodifiziren zu können.

Die Allodifizirung wird auf Ansuchen des Vasallen unter Zustimmung der Betheiligten stets bewilligt.

Sie besteht darin (Declaration vom 3. Juni 1852), daß

1) die bei dem Appellationsgerichte zu Dresden und die beim Appellationsgerichte zu Bautzen, jedoch nicht zum Markgrafenthum Lausitz gehörigen, zu Lehn gehenden Güter, und zwar:
   a) solche Mannlehen, worüber dem Vasallen kein freies Verfügungsrecht zusteht,
      — = 10 Ngr. — =
   b) bei anderen Lehngütern
      — = 5 Ngr. — =
2) die Güter des Markgrafthums Oberlausitz
      — = 3 Ngr. — =

von jedem 1000 Thaler des vollen Werthes, wie dieser bei lehnsherrlicher Consensertheilung angenommen wird, als jährlicher Kanon vom allodifizirten Gute übernommen wird.

Dieser Kanon kann jedoch auch durch Erlegung des zwanzigfachen Betrags sofort für immer abgelöst werden.

Rücksichtlich derjenigen Güter, die auf dem Fall stehen,*) tritt jedoch ein höherer Kanon an die Stelle der genannten und beträgt

1 Thlr. 20 Ngr. — =

für alle Lehngüter ohne Ausnahme.

Haben wir nunmehr die, so zu sagen, äußere Stellung der Rittergüter kennen gelernt, so können wir nunmehr zur Besprechung der ihnen noch zustehenden Rechte und Befugnisse übergehen.

Dieselben verbleiben, mögen sie nun Ausfluß der früheren gerichtsobrigkeitlichen Gewalt sein oder auf besonderen Privatrechtstiteln beruhen, den ehemaligen Gerichtsinhabern, nicht nur auf den

*) Auf dem Fall stehen sagt man von einem Gute, dessen Besitzer ohne Erben, wenigstens ohne lehnsfähige Erben ist, und das demnach nach seinem Tode dem Staate anheimfällt.

Digitized by Google

Dörfern, sondern auch in den Patrimonialstädten, auch nach Abtretung der Gerichtsbarkeit, soweit nicht in Bezug auf letztere durch Einführung der Städteordnung oder durch Rezesse und statutarische Bestimmungen etwas Anderes bestimmt ist.*)

Eines der wichtigsten Rechte jedes Staatsbürgers ist die active und passive Wahlfähigkeit in die Ständeversammlung und somit das Recht, direct oder indirect an der Gesetzgebung Theil zu nehmen.

§. 8.**) Sie behalten sonach auch die active und passive Wahlfähigkeit (Stimmrecht und Wählbarkeit) rücksichtlich der den Rittergutsbesitzern in beiden Kammern zustehenden Stellen.

Ist auch das Recht der ständischen Vertretung gegen früher durch die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 bedeutend geschmälert,***) so hat man doch bei Zusammensetzung der jetzigen Kammern die Rittergutsbesitzer noch als Korporation bedacht und als solche vertreten lassen. Darinnen aber und daß sie aus sich und unter sich wählen, daß sie in der ersten Kammer die Hälfte, in der zweiten Kammer fast ein Dritttheil der Mitglieder bilden, liegt die Bedeutung ihrer ständischen Wirksamkeit. Wenn alle nur ihr Gesammtinteresse im Auge behielten und leider nicht so viele durch Sonderinteressen zu Sonderpolitik bestimmt würden, so würden sie eine Macht bilden, die ihre Rechte gegen Angriffe von außen her gar wohl zu wahren im Staude wäre.

Zu einer vollständigen Ständeversammlung gehören zweiundzwanzig auf Lebenszeit gewählte Rittergutsbesitzer in die erste Kammer, wovon zehn durch den König ernannt werden, und zwanzig, aber nur für drei Landtage gewählte, in die zweite Kammer.

Durch das Wahlgesetz vom 24. September 1831 wurden die Rittergutsbesitzer in drei Kategorieen getheilt, nämlich in a) nur stimmberechtigte, d. h. solche, welche nur wählen dürfen, ohne selbst wählbar zu sein, b) in wählbare nur für die zweite und c) auch wählbare für die erste Kammer.

---

*) §. 1 des Gesetzes vom 11. August 1855.

**) Siehe dasselbe Gesetz.

***) Früher war jeder Rittergutsbesitzer, welcher acht stiftsfähige Ahnen nachweisen konnte, landtagsfähig (vergl. General-Gouvernementsblatt von 1815 Nr. 29 ff.). Erst gegen 1829 kamen noch gewählte Rittergutsbesitzer hinzu, von welchen jene Bedingung nicht verlangt wurde.

Digitized by Google

Zu ersteren gehören solche, deren Rittergüter noch nicht oder höchstens 600 Thaler Reinertrag gewähren, zu den zweiten, wo der Reinertrag bis mit 2000 Thaler und zu den dritten, wo derselbe über 2000 Thaler beträgt.

Die vom König zu ernennenden müssen jedoch einen Reinertrag von mindestens 4000 Thalern von ihrem Gute nachweisen können.

Um gewählt werden zu können, gehört außerdem auch noch ein dreijähriges Angesessensein im Lande,*) sowie zurückgelegtes dreißigstes Lebensjahr, während zur Stimmberechtigung außer dem Besitze eines Rittergutes (gleichviel ob man es kurz vor der Wahl erst erkaufte) nur ein Alter von fünfundzwanzig Jahren erforderlich ist.

Die ritterschaftlichen Abgeordneten werden auf den Kreistagen und in der Oberlausitz**) auf dem Provinziallandtag gewählt, und schickt letztere und der Meißner Kreis in die erste Kammer drei, in die zweite Kammer fünf, der Leipziger Kreis in die erste Kammer zwei, in die zweite Kammer vier, der Erzgebirgische und Voigtländische Kreis je zwei Abgeordnete in die erste und je drei in die zweite Kammer.***)

Wird ein Gutsbesitzer, der in verschiedenen Kreisen Güter besitzt, auch in mehren Kreisen gewählt, so kann er die Wahl nur in einem Kreise annehmen, worüber ihm die Auswahl freisteht.

Wird ein Gut getheilt, so bleibt das Recht der ständischen Vertretung nur bei einem Theile desselben und es müssen die Besitzer der verschiedenen Theile darüber eine Vereinigung treffen. Das Wahlrecht ruht so lange, als eine solche noch nicht zu Stande ge-

---

*) Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn der Besitzer das Gut geerbt hat (§. 22 des Wahlgesetzes).

**) Die Oberlausitz hat durch den zwischen Kaiser Karl V. und den Lausitzer Ständen am 15. September 1534 abgeschlossenen, seitdem allerdings mannichfach abgeänderten, durch den Vertrag und die Urkunde vom 17. November 1834 erneuerten Prager Vertrag noch eine von den Erblanden abweichende Verfassung. Wo nun die Gesetze in Bezug auf die Rechte der Rittergüter Anderes vorschreiben, werde ich es erwähnen, außerdem aber ist anzunehmen, daß die für die Erblande angegebenen, auch für die Oberlausitz Gültigkeit haben.

***) Vergleiche Verordnung vom 6. November 1832 mit allegirtem Verzeichniß der sächsischen Rittergüter.

Digitized by Google

kommen ist. Dasselbe ruht auch so lange, ohne jedoch zu erlöschen, als das Gut im Besitz des Fiscus ist, z. B. bei Kammergütern oder bei solchen, die im Besitz von Unmündigen und Frauen sind, endlich auch bei denjenigen, deren Besitzer das Ehrenbürgerrecht verloren haben.

Zu einer gültigen Wahlverhandlung bedarf es mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Rittergutsbesitzer des betreffenden Kreises, wobei jedoch die genügend Entschuldigten in Abzug kommen. Als genügende Entschuldigung aber gilt: wesentlicher Aufenthalt außerhalb des Kreises, wo die Wahl stattfindet, solche Krankheiten des Rittergutsbesitzers selbst oder der Seinigen, oder derartige Dienstverhältnisse, die sein Erscheinen verhindern.

Wer aber ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, ist gewärtig, wenn die gehörige Anzahl Stimmberechtigter nicht zugegen war, die Kosten einer neuen Wahl zu tragen.

Das bei der Vertretung auf dem Landtage noch prävalirende Recht einer Korporation wird außerdem bewahrt durch die Kreistage in den vier Kreisen des Erblandes und den Provinziallandtag der Oberlausitz, welche beide durch die Constitutionsurkunde §. 61 garantirt sind.

Die Bedeutung derselben, namentlich der ersteren, hat allerdings durch den Wegfall der früher durch die Kreisstände besorgten Kreissteuerausschreibungen sehr verloren, es ist daher auch die letzte Kreistagsordnung vom 10. August 1821 in ihren meisten Bestimmungen jetzt ungültig. Aus mehrfachen Rücksichten aber und wegen verschiedener sich entgegenstehender Interessen der Betheiligten ist bis jetzt eine neue noch nicht ins Leben getreten. Sollte dies aber später doch geschehen, so wird wohl mancher Wunsch rege werden, und es wäre zum Besten der ritterschaftlichen Korporation noch manche Aenderung recht ersprießlich, namentlich eine größere Selbstständigkeit in der Vereinigung und ein festeres Zusammenhalten; nur dadurch würde der Bedeutsamkeit des Instituts Vorschub zu leisten sein.*)

*) In dieser Beziehung kann ich nicht umhin, auf eine kürzlich in Prag in der Calveschen Buchhandlung unter dem Titel: Sustine et obstine erschienene Schrift aufmerksam zu machen, die, zwar zunächst auf östreichische Verhältnisse berechnet, doch auch für andere Länder beherzigenswerthe Vorschläge enthält.

Digitized by Google

Jetzt beschränkt sich die Thätigkeit und Wirksamkeit der Kreisvereine lediglich nur auf ritterschaftliche Wahlen und die Verwaltung des ritterschaftlichen Vermögens.

Jeder Rittergutsbesitzer ist als solcher Mitglied des ritterschaftlichen Vereins, zu welchem außerdem noch die landtagsfähigen Städte je einen Abgeordneten schicken.

Der Vorsitzende, sowie dessen Stellvertreter wird auf Lebenszeit jedesmal aus der Ritterschaft gewählt.

Von größerer Wichtigkeit ist die ständische Verfassung der Oberlausitz. Wichtig ist sie darum, weil die Lausitzer Stände in Folge ihrer Partikularverfassung*) das Recht besitzen, zuvörderst mit ihrem Gutachten gehört zu werden, bevor Gesetze, die für die Erblande erlassen worden sind, auch dort Gültigkeit erlangen können, außerdem aber überhaupt in Bezug auf die Gesetzgebung dieselben Befugnisse für ihre Provinz haben, wie die allgemeine Ständeversammlung sie für das Königreich hat.**)

Die den Ständen vorgesetzte Behörde ist die Regierungsbehörde.

Ihre ständische Verfassung ist bedeutend mehr ausgebildet als die der erbländischen Kreistage. Die Zusammensetzung des Provinziallandtags ist folgende:

a) Die Stände des Landkreises.

1) Die Besitzer der Standesherrschaften Königsbrück und Reibersdorf.
2) Der Decan des Domstifts St. Petri zu Bautzen.
3) Der Klostervoigt von Marienstern und Marienthal.
4) Alle wirklich beliehenen Besitzer stimmberechtigter Rittergüter, wobei die städtischen Rittergüter durch Mitglieder der betreffenden Stadträthe vertreten werden.
5) 50 Vertreter der Landgemeinden.
6) Vertreter der Landstädte, und zwar von einer jeden Einer.

b) Stände von Städten.

7) Einer aus jeder der Vierstädte (Bautzen, Zittau, Camenz, Löbau), sowie ein Raths- und ein Stadtverordnetenmitglied.***)

*) §. 2 der Urkunde vom 17. November 1834 im Gesetz- und Verordnungsblatt.

**) §. 85 bis 95 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831.

***) Diese vier, vor der Theilung von 1815 noch mit Görlitz und Lausan verbunden und Sechsstädte genannt, sind seit 1346 mit Vorrechten versehen und vereinigt.

Digitized by Google

Die Stände dürfen sich dreimal im Jahre versammeln, ohne vorher Erlaubniß dazu einholen zu müssen; zu außerordentlichen Landtagen bedarf es der Genehmigung der Behörde.*)

Vor der Hand jedoch und bis von den Ständen ein Anderes beschlossen wird, werden nur zwei Landtage an den Tagen nach Walpurgis und Elisabeth abgehalten.

Außerdem können noch Ausschußversammlungen gehalten werden, deren Mitgliederzahl, mit Ausschluß der Abgeordneten der Stände, nicht über zehn ansteigen darf.

An der Spitze des Landes steht der Landesälteste und sein Stellvertreter, der Landesbestallte.

Den Provinzialständen der Lausitz liegt es ob, über die Wohlfahrt der Provinz zu wachen, für die Erhaltung der Provinzialverfassung zu sorgen und das nicht unbedeutende ständische Vermögen nebst den dazu gehörigen Stiftungen und Anstalten zu verwalten.

Ein weiteres und besonderes Recht ist es, daß die Amtshauptleute der Oberlausitz von den Ständen des Landkreises gewählt und Sr. Majestät dem König zur Bestätigung vorgeschlagen werden.**) Ehe aber diese, sowie die Wahl der ständischen Beamten an die versammelten Stände kommt, haben nach der, einige Abänderungen enthaltenden Bekanntmachung des ständischen Directoriums vom 16. Februar 1858 die vorher unter 1—3 aufgeführten Stände in Verbindung mit dem Präsidenten der Regierungsbehörde, dafern er Stand ist, ingleichen mit dem abgegangenen und dem functionirenden Landesältesten und Landesbestallten eine Vorwahl zu treffen und mindestens fünf geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen.

Bei dieser Vorwahl müssen aber wenigstens sieben Personen zugegen sein und deswegen sind aus der Ritterschaft noch fünf Personen zu ernennen, aus deren Zahl die nöthigen Mitglieder zu der Wahl hinzugezogen werden.

---

*) Das Recht, Landtage abzuhalten ohne besondere Erlaubniß der Regierung, haben die Oberlausitzer Stände seit der Verhandlung zwischen dem Landvoigt von Dohna und den Ständen am 20. November 1561 (Oberlaus. Coll.-Werk II. S. 1354).

**) §. 10 der Urkunde vom 7. November 1834 des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Digitized by Google

Dies sind die hauptsächlichsten Grundsätze der ständischen Verfassung der Oberlausitz, die weiter hier auszuführen darum unnöthig erscheint, weil die Stände derselben bei ihrer Einführung als solche die Urkunde zu Genehmigung des provinzialständischen Statuts der Oberlausitz vom 17. November 1834 (nicht zu verwechseln mit der oben erwähnten Urkunde von demselben Datum, welche sich im Gesetzblatt befindet) ausgehändigt bekommen.

Wir kehren nunmehr zu den allgemeinen Bestimmungen zurück.

Trotz allen den, von der Zeit bedingt gewesenen ausgleichenden Gesetzen, trotz allen den Verlusten von Rechten, welche die Rittergüter treffen mußten, hat doch die Regierung den Werth derselben immer im Auge behalten und ihre Stellung den Gemeinden gegenüber nie ganz sinken und ihnen eine gewisse Suprematie lassen wollen.

Dazu war es vor Allem nöthig, daß sie nicht als Theil der Gemeinde angesehen würden, und deshalb wurden sie durch das Gesetz über die Landgemeindeordnung*) §. 20 von den Gemeindebezirken ausgeschlossen, welche Ausnahme aber nicht auf die zu den Rittergütern hinzugekauften bäuerlichen Grundstücke und die von ersteren abgebauten und vererbten Häuser sich erstreckt (§. 21).

Die Frage, ob auch die in den zum Rittergute wirklich gehörigen Häusern wohnenden selbstständigen Personen, außer dem Rittergutsbesitzer, auch nicht als Gemeindeglieder zu betrachten seien, ist durch eine Verordnung von der Kreisdirection zu Leipzig vom 31. December 1852 unter Bezugnahme auf §. 24 der Landgemeindeordnung, nach welcher Gemeindeglieder innerhalb des Gemeindebezirks wohnen müssen, bejaht worden.**)

Obwohl sie nun hiernach nicht zur Gemeinde gehören und als selbstständige Größen dastehen, so sind sie doch nach §. 2 des Heimathsgesetzes,***) nach welchem jedes Grundstück hinsichtlich des Armenversorgungs-Verbandes zu einem Heimathsbezirke geschlagen werden muß, mit der Gemeinde zu einem solchen verbunden und haben dadurch das Recht der Heimathsangehörigkeit im Orte.

---

*) Vom 7. November 1838.

**) Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. Neue Folge Bd. 15, S. 187.

***) Vom 26. November 1834.

Digitized by Google

Ich will diesen letztgenannten Vortheil — denn ein solcher ist es — nicht gerade einen großen nennen und die Aussicht auf die einstige mögliche Versorgung in einem ländlichen Armenhause als etwas Tröstliches hinstellen. Wer es aber so weit gebracht hat, wer so tief gesunken ist, daß er auf die dürftige Hülfe öffentlicher Anstalten angewiesen ist, für den ist es in solcher Noth ein Trost, zu wissen, daß ein Zufluchtsort für ihn sich öffnen muß und daß er nicht, weil er früher ein freier Herr war, nunmehr ohne allen Anspruch auf Unterstützung dem größten Elend preisgegeben ist.

Ich würde kaum diesen Punkt berührt und solchen Schlagschatten auf dies ohnehin nicht zu helle Gemälde geworfen haben, wären mir nicht selbst mehrere traurige Beispiele von solchen betrübenden Vorgängen bekannt.

Durch ihre eximirte Stellung und als nicht zum Gemeindeverband gehörig, sind die Rittergüter (für ihre früher steuerfreien, also nicht bäuerlichen Grundstücke) frei von kommunlichen Abgaben und Anlagen (§. 65, s. der Landgemeindeordnung.*)

Die Befreiung von Abgaben bezieht sich aber nicht auf die Beiträge zur Armenversorgung. Da die Rittergüter, wie alle Grundstücke, zu einem Heimathsbezirk gehören müssen, so haben sie auch nach §. 5 des Heimathsgesetzes**) die Verpflichtung, zur Versorgung der Armen im Bezirke beizutragen.

Doch auch hierbei hat man ihnen in Betracht ihrer Stellung, vorzüglich aber, um sie nicht unverhältnißmäßig im Vergleich zu den kleineren Gutsbesitzern heranzuziehen, Rücksicht angedeihen lassen.

Die Einnahmen der Armenkassen bestehen in ordentlichen und außerordentlichen.

Zu ersteren tragen die Rittergüter als solche nur bei Besitzveränderungen bei und hat die Lehnskurie als Minimum 5 Ngr. von jedem Tausend Thaler der Erwerbungssumme festgesetzt. Bei

*) Derselbe lautet: §. 65, 8. Bei allen auf das Grundeigenthum zu legenden Leistungen ist nur dasjenige unbewegliche Vermögen zu berücksichtigen, was im Gemeindebezirk liegt u. s. w.

**) §. 5. Alle Besitzer und alle Bewohner der zu einem Heimathsbezirke gehörigen bewohnbaren Grundstücke sind verpflichtet, insoweit sie nicht selbst dazu unvermögend sind, zur Armenversorgung und daher auch zur Erfüllung der §. 4 ausgedrückten Verbindlichkeit (nämlich daß jeder Heimathsbezirk für seine Armen zu sorgen hat) beizutragen und dabei mitzuwirken.

Digitized by Google

den ebenfalls unter die ordentlichen Einnahmen gehörenden freiwilligen Beiträgen betheiligt sich der Gutsherr für sich und seine Familie nicht als solcher, sondern als Mitglied des Heimathsbezirkes in gleichem Maaße, wie alle Anderen, also nicht das Rittergut. Wohnt demnach der Besitzer nicht auf seinem Gute, so kann er auch nicht genöthigt werden, diese Beiträge zu leisten (§. 20 der Armenordnung*).

Nur bei den zu den außerordentlichen Einnahmen gehörenden Anlagen für die Armenkasse muß das Rittergut beisteuern. Es ist dies ein Punkt, über den schon manche Differenz entstanden ist, zu deren Schlichtung ein kluges und umsichtiges Verfahren des Gerichtsamtes, welches, ehe die Kreisdirection die Sache zur Entscheidung bekommt, eine Vermittelung zu versuchen hat, viel beitragen kann.

Um nun bei einer solchen Anlage, die gewöhnlich nach der Größe oder den Steuereinheiten der Güter ausgeschrieben wird, die Rittergüter, wie schon gesagt, nicht unverhältnißmäßig anzustrengen (im großen Durchschnitt kann man wohl annehmen, daß sie zehnmal größer sind als ein gewöhnliches Bauergut), so ist, wenn überhaupt der schon vorher als jährlicher, freiwillig gewährte Beitrag den Gemeinden nicht genügend erscheint, nach §. 20 der Armenordnung bestimmt, daß in dem Fall, daß das Rittergut größer ist als das größte Bauergut im Dorfe, dasselbe je nach der Größe nicht mehr als den zwei-, drei- oder höchstens vierfachen Betrag, als jenes giebt, beizutragen verpflichtet werden kann.**)

Auch dies gilt, wie schon oben bemerkt wurde, nur von den früher steuerfreien Grundstücken, während die etwa zum Rittergute gehörigen Bauergüter nach dem vollen Satze beitragen müssen.

Zu einem weiteren Rechte der Rittergutsbesitzer gehört ferner und wird seine passendste Erwähnung hier finden, daß sie als solche Mitglieder der Armenvereine sein sollen, auch in Abwesenheit ihr Interesse durch Pächter, Verwalter oder sonst geeignete Persönlichkeiten vertreten lassen können. Ich habe es schon als eine Pflicht

*) Vom 22. October 1840.

**) Vergleiche nähere Erläuterung darüber Funke's Polizeigesetze und Verordnungen Band 5, Seite 230 und Band 2, Seite 374, wonach in Folge einer Ministerial-Verordnung als höchster Beitrag eines bäuerlichen Grundstücks der mittlere Durchschnittsertrag der ganzen Klasse der größeren Bauergüter zu nehmen sei.

Digitized by Google

hingestellt, daß die Armenversorgung ein Hauptaugenmerk für die Gutsherren sein soll; hier bietet ihnen das Gesetz die Hand und giebt ihnen ein Recht dazu. Gewiß ist es nicht ohne großes, selbst materielles Interesse für sie, gerade diesen Zweig der Verwaltung gut behandelt zu wissen und da mitwirkend aufzutreten, wo von ihnen immer am meisten gefordert wird und wo ihr persönliches Ansehen über manche Schwierigkeit leichter hinwegkommen hilft.

Wichtiger noch wird dies endlich da, wo sich die Rittergüter bei Abgabe der Gerichtsbarkeit an den Staat ausdrücklich besondere obrigkeitliche Rechte vorbehalten haben*) und wo von ihnen unbedingt die Genehmigung zu neuen Anlagen erst einzuholen ist.

In Bezug auf die dritte, mit den Grundstücken verbundene Abgabe, die Parochiallasten, so besteht eine Bevorzugung vor den übrigen Gütern seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 12. December 1855, die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen betreffend, zur Abänderung und Erläuterung des Gesetzes vom 8. März 1838, nicht mehr, und werden die Rittergüter wie die übrigen Rusticalgrundstücke nach ihren vollen Steuereinheiten abgeschätzt.

Rittergüter ohne Grund und Boden sind von Parochialabgaben, insoweit sie nach dem Immobiliarbesitz gemessen werden, befreit.**)

Wir kommen nunmehr zu den eigentlichen politischen Vorrechten, die noch als Reste aus früheren Zeiten stehen geblieben sind.

Durch die vielen einzelnen Erläuterungen, Aenderungen oder gänzlichen Aufhebungen einzelner Gesetze und theilweise durch das Gebahren der Gerichtshalter war eine solche Verwirrung und man kann sagen Unsicherheit unter den Rittergutsbesitzern entstanden, daß eine Revision der Vorrechte nöthig erschien, und dies geschah durch das Gesetz vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, nachdem die früheren Bestimmungen zum Gesetz vom 26. April 1838***) in vielen Stücken Aenderungen erleiden mußten.

Für vorliegenden Zweck ist nur der erste Paragraph des erstgenannten Gesetzes von Wichtigkeit. Er lautet:

---

*) Letzter Satz des §. 7 der Landgemeindeordnung.

**) §. 16 des Gesetzes vom 8. März 1838.

***) Die Abgabe von Patrimonialgerichten betreffend.

Digitized by Google

§. 1. Die Rechtspflege wird, insoweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes enthält, auch in erster Instanz nur durch vom Staate bestellte Behörden ausgeübt.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit jeder Art geht auf den Staat über.

Auch nach Uebergang der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat, dieselbe möge nun schon seit dem 1. August 1853 freiwillig erfolgt sein oder in Folge dieses Gesetzes zu geschehen haben, bleiben den ehemaligen Gerichtsinhabern und ihren Nachfolgern im Besitz des betreffenden Gutes die in der Beilage unter ⊙ verzeichneten obrigkeitlichen und sonstigen Rechte und Befugnisse vorbehalten

und

§. 2 (der Beilage sub ⊙). Die nachstehend verzeichneten, nach dem Uebergang der Gerichtsbarkeit auf den Staat den früheren Gerichtsinhabern verbleibenden Rechte und Befugnisse verbleiben auch den Stadträthen in Betreff der Dorfschaften, wo ihnen die Gerichtsbarkeit zeither zustand, insoweit nicht besondere Gesetze Ausnahmen festsetzen.

Sie verbleiben auch Stiftern, Korporationen und anderen moralischen Personen, welchen zeither die Gerichtsbarkeit zustand, unter gleicher Einschränkung.

Dieselben werden in gedachten Fällen von deren gesetzlichen oder verfassungsmäßigen Vertretern ausgeübt.

In Betreff der Patrimonialstädte stehen sie den früheren Gerichtsherren in demselben Umfange zu, wie auf dem Lande, insoweit nicht bei Einführung der Städteordnung oder sonst durch Rezesse und statutarische Anordnungen etwas Anderes bestimmt ist u. s. w.

Welches die Rechte und Befugnisse sind, werden wir bei der Beleuchtung der angezogenen Beilage unter ⊙ ersehen, deren Paragraphe ich einzeln durchgehen will und in denen sie aufgeführt sind.

Schon dieser erste Paragraph hat mehrfache Zweifel in Sachsen erregt und man hat den hier gebrauchten Ausdruck „obrigkeitliche" nicht im Einklang gefunden mit §. 15 der mehrerwähnten Beilage, wo „Obrigkeit" und „Gutsherrschaft" als Gegensätze gebraucht, und ebenso, weil in einigen späteren Erlassen das Gerichtsamt gegenüber dem Gutsherrn als „competente Behörde" angeführt sind. Man hat aus diesen Widersprüchen überhaupt die obrigkeitliche Stellung der Gutsherren verneinen zu müssen geglaubt und sich auch gefragt, welche Gerechtsame als Obrigkeit ihnen verblieben, da sie doch kein Strafrecht besäßen.

Ich sehe in allen dem keinen Widerspruch.

Wurde auch den Rittergütern die Gerichtsbarkeit und mit ihr die Strafgewalt und mehrere obrigkeitliche Gerechtsame entzogen, so

Digitized by Google

bleiben ihnen doch durch vorliegendes Gesetz noch genug obrigkeitliche Rechte klar ausgesprochen; ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich annehme, daß selbst diese wenigeren nicht alle ausgeübt werden, eben so wenig wie man sich früher um die bedeutenderen und vielfachen Rechte nicht gekümmert oder sie den Gerichtshaltern überlassen hat. Außerdem aber scheinen mir die weiteren Zweifel aus einer Verwechslung hervorgegangen zu sein.

Es ist nämlich unzweifelhaft Sinn und Absicht des Gesetzes vom 11. August 1855, daß die Gutsherrschaften als Obrigkeit in ihren Besitzungen angesehen werden sollen, wenn gleich die gerichtsobrigkeitliche Gewalt (vergl. §. 4 der Beilage*), worunter doch nur das Strafrecht und die damit verbundenen Befugnisse in erster Instanz verstanden sein kann, in Wegfall kommt und nur von königlichen Behörden ausgeübt werden kann.

Als Gerichtsobrigkeit, welche das Gerichtsamt ist, muß dieses allemal als Behörde über dem Gutsbesitzer stehen; dies beeinträchtigt aber nicht die obrigkeitliche Stellung des Letzteren in Bezug auf Verwaltungssachen in seinem Kreise.

Es sind außerdem aber auch Zweifel aufgetaucht über das Verhältniß der Friedensrichter zu dem Gutsherrn, und man hat geglaubt, die Thätigkeit des einen hebe die des andern auf. Abgesehen davon, daß die Mehrzahl der Ersteren dem Stande der Gutsherren angehört, so ist auch durch §. 10 des Gesetzes vom 11. August 1855, die Einsetzung der Friedensrichter betreffend, das Verhältniß Beider geregelt und das Recht der Letzteren ebenfalls gewahrt worden. Es heißt daselbst:

> §. 10. Verfügungen, welche dem nach der Beilage sub ⊙ zu dem Gesetze vom heutigen Tage, den vormaligen Gerichtsherren vorbehaltenen Wirkungskreise angehören, hat der Friedensrichter innerhalb der früher unter Patrimonialgerichtsbarkeit gehörigen Bezirke nur dann unmittelbar zu treffen, wenn
>
> a) der Gutsherr auf Ausübung der ihm zustehenden polizeilichen Befugnisse für seine Person verzichtet hat, oder deren verlustig geworden ist, oder wenn derselbe

*) §. 4. Das Aufhören der Gerichtsbarkeit und der gerichtsobrigkeitlichen Gewalt hat keinen Einfluß auf solche noch bestehende Rechte und Leistungen, welche nicht unmittelbar als Ausfluß der Gerichtsbarkeit zu betrachten sind, vielmehr auf Gesetzen, Verfassung oder besonderen Privatrechtstiteln beruhen.

Digitized by Google

b) ohne einen Stellvertreter ernannt zu haben, abwesend ist, oder
c) nach vorgängiger Erinnerung des Friedensrichters der Sache sich nicht annimmt, oder
d) wenn Gefahr im Verzuge ist.

Es ist jedoch in den unter c. und d. gedachten Fällen den Gutsherren von der getroffenen Anordnung baldthunlichst Nachricht zu geben.

Das Institut der Friedensrichter kann selbst für die Gutsbesitzer da, wo es in einer Hand vereinigt ist, von großem Nutzen werden, weil es dem Zagenden und Säumigen das Gefühl größerer Macht, oder wenn wir offen reden wollen, von offizieller Wichtigkeit giebt und so zu größerer Thätigkeit treibt. Ganz konnte dasselbe, wie es vielleicht von vorn herein die Absicht gewesen ist, nicht mit den Personen der Gutsherren vereinigt werden, da leider nicht allemal die geeigneten Persönlichkeiten im Besitz von Rittergütern sich befinden. Vielleicht aber kommt es noch dahin durch Besitzveränderungen, vielleicht bestreben sich auch jetzt die Gutsherren mehr und mehr, ihren Pflichten besser nachzukommen, wenn sie sehen, daß sie dadurch zu größerem Ansehen, zu vermehrtem Einfluß und zu einer im Staate anerkannten Würde kommen. Mag dann das Amt mit der Scholle verbunden oder mögen die Friedensrichter entbehrlich werden, weil die Gutsherren ihnen nichts mehr zu thun übrig lassen, so ist und bleibt sich die Wirkung gleich und es wäre ein großer Theil von dem erreicht, was ich gern erreicht sehen möchte.

Die Anerkennung als Obrigkeit ist ausdrücklich ausgesprochen und dadurch die Absicht des Gesetzes zu erkennen gegeben in der Beilage unter ⊙.

§. 7. Durch den Uebergang der Gerichtsbarkeit und der gerichtsobrigkeitlichen Befugnisse an den Staat werden die politischen Vorrechte der Rittergüter und der Gutsherren nicht getroffen. Daher verbleiben insbesondere die Gutsherren, soweit die in den nachfolgenden Paragraphen bezeichneten obrigkeitlichen Befugnisse ihnen belassen sind, noch ferner Obrigkeit ihrer zeitherigen Gerichtsbefohlenen.

Dasselbe ist auch schon festgesetzt durch §. 7 der Landgemeindeordnung im letzten Satz*) und tritt hier der dort gedachte Fall ein, nur daß jetzt der Staat den Rittergütern die Rechte sichert.

*) Dieser Satz lautet: Ist die Gerichtsbarkeit an den Staat abgetreten worden, so verbleiben dessen ungeachtet dem Gutsherrn diejenigen obrigkeitlichen Befugnisse, welche derselbe ausdrücklich sich vorbehalten hat, soweit sie nicht mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.

Digitized by Google

Der Zweifel wird noch mehr und ganz besonders gehoben durch

§. 22. Auch nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit sind die Einwohner dem Gutsherrn als einer mit öffentlicher Autorität bekleideten Person bei Ausübung seiner obrigkeitlichen Befugnisse Achtung und Folgsamkeit schuldig, wie denn auch ferner jede gegen ihn verübte Unanständigkeit, Beleidigung oder Widersetzlichkeit als ein Vergehen gegen eine obrigkeitliche Person geahndet werden soll.

Hier ist zwar gesagt: „bei Ausübung seiner obrigkeitlichen Befugnisse", und man könnte daraus schließen, daß dem Gutsherrn außerdem besondere Achtung nicht zu erweisen sei; doch glaube ich kaum, daß Jemand die Worte so auf die Spitze treiben und auf eine solche Auslegung dieses Paragraphen hin sich geflissentlich einer Widerspenstigkeit schuldig machen wird.

Einmal wirkt das Ansehen einer obrigkeitlichen Person auch über den strengen Dienst hinaus (oder die Persönlichkeit kann sich überhaupt kein Ansehen verschaffen), dann aber ist auch zu berücksichtigen, daß der Gutsherr stets und überall in seinem Amte ist, seine vielseitigen Geschäfte, seine Beaufsichtigung sich weder an Zeit noch Lokalität binden und er, wo er auch seinen Unterthanen entgegentritt, nie aufhören kann, ihre Obrigkeit zu sein.

Weiter wird ihre obrigkeitliche Stellung gegenüber der Gemeinde auch dadurch hervorgehoben, daß sie der Aufsicht der Ortspolizei enthoben sind, denn es heißt:

§. 9, 8. Die Gutsherren und ihre Angehörigen, sowie ihre Gebäude und Gehöfte sind der Aufsicht der Ortsgerichtspersonen entnommen, diese wird vielmehr von dem Gerichtsamt ausgeübt,

und

§. 25. Für ihre Person, sowie rücksichtlich ihrer Güter stehen die Gutsherren in polizeilicher Hinsicht unmittelbar unter dem Gerichtsamt.

Ihre Stellung zur Gemeinde ist noch weiter geregelt.

Schon oben haben wir im Allgemeinen gesehen, daß die Rittergüter außerhalb der Gemeinde stehen; aber sie stehen auch über derselben und zwar nach folgenden Bestimmungen:

§. 9. In Bezug auf ihr Verhältniß zu der Gemeinde gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Gutsbesitzer sind als solche und rücksichtlich ihrer Rittergüter nicht Mitglieder der Gemeinde.*)

2) Insofern sie als Besitzer bäuerlicher Grundstücke der Gemeinde angehören, können sie

*) Landgemeindeordnung §. 20, 5. Seite 43.

Digitized by Google

a) die Uebernahme von Gemeindeämtern ablehnen*), auch
b) in der Gemeindeversammlung durch Beauftragte ihre Stimmen abgeben lassen.**)

Die unter a. gestellte Alternative, Gemeindeämter annehmen oder ablehnen zu können, wird wohl in den seltensten Fällen in Anwendung kommen; nicht nur, daß selbst bei einem sonst guten Verhältniß zwischen Gutsherr und Gemeinde letztere kaum gewillt sein wird, ersterem eine solche einflußreiche Stellung unter sich zu gewähren und so ganz von ihm sich abhängig zu machen, so werden auch die wenigsten Gutsherren in der Lage sein oder den Willen haben, eine solche Stellung anzunehmen.

Besteht ein ungetrübtes, gegenseitiges Vertrauen, daß eine solche Wahl möglich wäre, so besitzt der Gutsherr als solcher schon Macht und Mittel genug, Gutes zu wirken, auch ohne ein Gemeindeamt zu bekleiden; es bedarf dann dieses Einflusses nicht noch. Ja, im Gegentheil könnte ein derartiges Doppelverhältniß zu Konflikten führen, die ihm mehr schadeten, als der Nutzen, der vielleicht der Gemeinde daraus entstände, wieder gut zu machen im Stande wäre, und würde ihn in eine schiefe und schädliche Stellung bringen. Sind auch Ausnahmen denkbar, z. B. bei kleinen Gemeinden oder bei ganz unbedeutenden Rittergütern, deren Inhaber vielleicht ein Mitglied der Gemeinde war, oder endlich in ganz besonderen Zeiten, wie bei Krieg und Unruhen, so würde ich doch aus den hier angeführten Gründen nie zur Uebernahme von solchen Aemtern rathen.

Das Recht, in den Gemeindeverhandlungen seine Stimme vertreten lassen zu können, ist dagegen von größerer Wichtigkeit. Es verhindert ein gegenwärtiger Vertreter des Gutsherrn nicht nur sehr oft ein zu offenes Aussprechen von Oppositionen und ein Ausbrechen von Reibungen, sondern hat auch oft einen directen Vortheil durch erlangte Stimmenmehrheit bei Gemeindebeschlüssen, abgerechnet, daß man durch Abschickung eines intelligenten Mannes noch außerdem auf Fassung gesünderer Beschlüsse wirken kann.

Es ist aus der Bestimmung 2b. des §. 9. selbstverständlich hervorgehend, daß man verlangen kann, von den Gemeinderaths-Versammlungen, sowie von dem Gegenstand der bevorstehenden Berathung rechtzeitig in Kenntniß gesetzt zu werden.

*) Landgemeindeordnung §. 33.
**) Desgleichen §. 30.

Digitized by Google

§. 9, 7. Sie sind bei solchen Gemeindebeschlüssen, welche einer Genehmigung der Behörde bedürfen, zuvor mit ihrem Gutachten zu vernehmen, und können Bemerkungen, die sie in Ansehung der Gemeindeangelegenheiten, der Verwaltung des Gemeindevermögens und in Betreff der zu Gemeindeämtern*) gewählten Personen zu machen haben, unter Stellung geeigneter Anträge der Behörde mittheilen.

Einer erläuternden Bemerkung bedarf es hierbei nicht. Haben sich die Rittergutsbesitzer selbst oder durch Bevollmächtigte bei Fassung eines solchen Beschlusses betheiligt, so bedarf derselbe allerdings eine nachträgliche Begutachtung ihrerseits nicht, nur wenn dies nicht der Fall war, haben sie das Recht zu beanspruchen, durch das Gerichtsamt vor Genehmigung und Ausführung befragt zu werden.**)

In Patrimonialstädten, wo die Landgemeindeordnung eingeführt ist, steht den Gutsherren gleichfalls dieselbe Berechtigung in Bezug auf die §. 41 der Landgemeindeordnung genannten Gemeindevertreter zu; nur wo die Landgemeindeordnung mit mehr oder weniger Modificationen angenommen worden ist, wird es, nach §. 7 desselben Gesetzes, einer besonderen Regulirung bedürfen***), (vergl. die Note auf S. 49).

Obrigkeitliche Befugnisse üben sie auch aus und sind ihnen zugestanden durch

§. 13. Sie ernennen und entlassen die Ortsgerichtspersonen, sowie die nach §. 12 der Landgemeindeordnung†) vom 7. November 1838 zu bestellenden polizeilichen Organe, und haben solche dem Gerichtsamte zur Verpflichtung vorzustellen.

Gehen dem letzteren gegen die genannten Personen gesetzliche oder in der Befähigung begründete Bedenken bei, so hat es solche dem Gutsherrn mitzutheilen.

---

*) Dies sind Gemeindevorstand, Gemeindeältester und die Gemeinderathsmitglieder (§. 41 der Landgemeindeordnung).

**) Vergleiche Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. Neue Folge. Bd. 16, S. 93. Ministerial-Verordnung vom 14. April 1847.

***) Vergleiche dieselbe Zeitschrift Bd. 16, S. 381. Ministerial-Verordnung vom 8. Juni 1857.

†) Der hierauf Bezug habende letzte Satz des angezogenen Paragraphen heißt: Sämmtlichen Obrigkeiten verbleibt übrigens das Recht, für den Bereich ihrer Competenz die erforderlichen Gerichtspersonen und andere zu Ausrichtung obrigkeitlicher Verfügungen benöthigte Offizianten und Diener zu ernennen, und sie können hierzu auch die von der Gemeinde erwählten Communbeamten bestimmen.

Digitized by Google

Der Gutsherr hat demnach die Ernennung des Ortsrichters, der Gerichtsschöppen und des Tag- und Nachtwächters, der gewöhnlich zugleich Polizeidiener ist, in seiner Hand.

Ihre obrigkeitliche Stellung und ihre polizeilichen Befugnisse, die ein fortwährendes Zusammengehen mit dem Gerichtsamt nöthig machen, bedingten, die Stellung zu letzterem genauer zu normiren, und zwar durch

§. 23. Die Gutsherren sind wegen der ihnen zustehenden Polizeiaufsicht keineswegs als Officianten oder Organe der Gerichtsämter zu betrachten. Vielmehr wird ihr gegenseitiges Verhältniß dahin bestimmt, daß

1) die Gutsherren, insoweit ein weiteres Einschreiten des Gerichtsamtes nöthig wird, dießfalls an letzteres Anträge stellen und davon, was sie in ihrem Wirkungskreise gethan, Anzeige machen;*)

2) das Gerichtsamt bei dem Gerichtsherrn Erkundigungen einzieht und denselben Mittheilung macht. Insbesondere hat das Gerichtsamt, wenn es eine bereits getroffene Verfügung der Gutsherren abzuwenden oder wieder aufzuheben sich veranlaßt findet, ihnen hiervon Nachricht zu geben, auch, bevor es an gutsherrlichen Orten eine allgemeine lokalpolizeiliche Einrichtung trifft, dieselben zuvor mit ihrem Gutachten zu hören.

Desgleichen haben die Ortsgerichtspersonen die von dem Gerichtsamte an sie ergehenden polizeilichen Verfügungen dem Gutsherrn jedesmal mitzutheilen.

Obgleich die Gutsherren hiernach polizeiliche Gewalt und Aufsichtsrecht erhalten, so ist ihnen doch, da sie nicht Organe der Obrigkeit sind, dadurch das Gehässige genommen, das im Volke leicht jede seinen freien Willen und seine Ungebundenheit benehmende polizeiliche Aufsicht bekommt. In ihrer Macht steht es und ihre Pflicht ist es, ihr persönliches Ansehen so zu erhalten und sich so zu stellen, daß sie ihrer Pflicht genügen können, ohne, so weit als möglich, gerichtliche Hülfe in Anspruch zu nehmen.

Als vom Gesetz bestellte obrigkeitliche und polizeiliche Personen konkurriren sie mit dem Gerichtsamte, wie aus dem vorigen und nachfolgenden Paragraph hervorgeht. Durch letzteren wird ihr Verhältniß noch näher bestimmt und ihnen die Stellung angewiesen, die sich allein mit ihrem Ansehen verträgt.

---

*) Zu den in Gutssachen zu machenden schriftlichen Eingaben, Anträgen und Anzeigen ist kein Stempelpapier zu verwenden.

Digitized by Google

§. 19. Dem Gerichtsamte steht in den gutsherrlichen Ortschaften die volle Polizeigewalt in erster Instanz zu. Es bedient sich dazu der in der Landgemeindeordnung §. 12 bezeichneten Organe.*) An diese ergehen daher alle an die Lokalpolizeibehörde zu erlassenden Verfügungen, die Ortseinwohner haben sich dießfalls zunächst an sie zu wenden und die erforderlichen Anzeigen an das Gerichtsamt sind von ihnen zu erstatten, wie sie denn auch dem letzteren für Verwaltung der Lokalpolizei verantwortlich sind.

Sind jedoch die Gutsherren auf ihren Gütern anwesend, so steht auch ihnen in den ihnen gehörigen Ortschaften unter Aufsicht des Gerichtsamts eine Lokalpolizei in der Maaße zu, daß sie über die gehörige Befolgung der in den verschiedenen Zweigen der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei bestehenden Gesetze und Verordnungen Aufsicht zu führen und zu deren Ausführung Einleitung zu treffen haben.

Zu diesen polizeilichen Befugnissen gehört insbesondere:

1) Verhütung unerlaubter Zusammenkünfte, nebst dem Befugnisse, dieselben zu untersagen und auseinandergehen zu heißen;
2) Friedensgebote bei tumultuarischen Auftritten und Excessen, nebst Steuerung derselben;
3) Anordnung zu Ergreifung von Verbrechern, Vagabunden, Paßlosen, Bettlern und Excedenten;
4) Veranstaltung von Visitationen der Gasthöfe, Schankstätten, Winkel- und Diebsherbergen;
5) Veranstaltung von Haussuchungen nach gestohlenem Gute;
6) Verhütung von Feuersbrünsten, Aufsicht und Leitung der Lösch- und Rettungsanstalten bis zum Eintritte des Feuercommissars oder dessen Stellvertreters;
7) Aufsicht über Wege, Stege und Brücken, nebst dem Rechte, deren Instandsetzung anzuordnen;
8) Aufsicht über öffentliche Vergnügungen, Lustbarkeiten und Schaustellungen;
9) Verhütung und Unterdrückung verbotener Spiele, Schriften und liederlicher Wirthschaften;
10) Fürsorge für Unterbringung der Wahn- und Blödsinnigen, hülflosen Kranken und Armen, soweit solche der Gemeinde obliegt;
11) die Veranstaltung zur Rettung Verunglückter;
12) Verhütung und Unterdrückung unerlaubten Handels mit Arzneien, Giften und anderen der Gesundheit schädlichen Gegenständen, ingleichen unbefugten Tragens von Waffen und Schießgewehr;

*) i. e. Lokalgerichtspersonen.

Digitized by Google

13) die Treffung einstweiliger Maßregeln gegen Epidemieen und Viehseuchen, von deren Ausbruch jedoch sofort dem Gerichtsamt behufs weiterer Veranstaltung Nachricht zu geben ist;

14) Aufsicht über die gehörige Sonntagsfeier und ordentlichen Schulbesuch;

15) Aufsicht über Hebammenwesen, Neubaue, Haufiren, unerlaubten Gewerbsbetrieb, Tag- und Nachtwachen.

Wahrlich, eine große Reihe zu einer ausgedehnten Wirksamkeit.

Sollen alle diese Befugnisse mit einiger Konsequenz durchgeführt werden und sollen sie in succum et sanguinem übergehen, so thut vor Allem Eins Noth, und zwar, daß die Gutsherren auf strenge Erfüllung des Punktes 2 von §. 23 sehen (s. S. 53). Wenn er nicht von Allem unterrichtet ist, was in seinem Orte sich zuträgt, verändert und angeordnet wird, wenn er und das Gerichtsamt, jedes auf eigne Hand, ohne gegenseitiges Vernehmen handelt — was leider wohl meistentheils der Fall ist — dann wird allerdings die obrigkeitliche Stellung zur Fiction.

Es liegt zu sehr in der menschlichen Natur, daß man gern den Einfluß und die Mitwirkung Anderer paralellisirt und für sich allein Rechte in Anspruch nimmt, die man mit Anderen theilen soll; es ist daher auch begreiflich — und die Erfahrung spricht für die Wahrheit dieser Behauptung — daß eine königliche Behörde, die schon als solche nicht gern Nebenbuhler haben mag, so viel als möglich die Gutsherren zu umgehen suchen wird.

So mühevoll und verdrüßlich es auch sein mag, so ist es doch unumgänglich nothwendig, jede Unterlassung von gesetzlich vorgeschriebenen Mittheilungen, von einzufordernden Gutachten oder Nichtbeachtung von gemachten Anzeigen nicht ruhig hin zu nehmen, sondern vielmehr darauf zu dringen, daß der Geschäftsgang gehörig beachtet werde; nur dadurch wird es möglich, daß die durch das Gesetz gegebene Stellung befestigt werde und mit der Zeit an Werth und Wichtigkeit gewinne.

In innigem Zusammenhang mit §. 23 und mit vorstehendem und das Gesagte noch etwas näher erläuternd, steht:

§. 20. Sie (die Gutsherren) dürfen in dieser Beziehung nicht nur geeignete Anträge an das Gerichtsamt stellen, sondern auch selbst Anordnungen treffen, Ge- und Verbote erlassen. Sie dürfen zugleich, dafern auf die Unterlassung oder Befolgung einer Handlung durch eine allgemeine

Digitized by Google

Anordnung oder durch das Gerichtsamt eine bestimmte Strafe bereits angedroht worden, in ihren Ge- und Verboten auf diese Strafen hinweisen.*) Dabei haben sie sich jedoch aller richterlichen und Strafgewalt zu enthalten, vielmehr, wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, die weiteren Veranstaltungen, sowie die Untersuchung und Bestrafung der Contravenienten dem Gerichtsamt zu überlassen, auch die auf ihre Anordnung etwa verhafteten Personen oder mit Beschlag belegten Gegenstände unverzüglich an das Gerichtsamt abzuliefern.

Hieran schließt sich

§. 21. Die Ortsgerichtspersonen, Polizeibediente und Gensd'armen sind in allen Fällen, in denen den Gutsherren die polizeiliche Anordnung und Aufsicht zusteht, z. B. bei Ergreifung von Verbrechern, Vagabunden, bei Feuersgefahr, Seuchen, Epidemieen u. s. w., nicht allein unweigerlich Assistenz zu leisten, sondern auch deren Anordnungen zu vollziehen verpflichtet. Die Verantwortlichkeit für diese auf Anordnung der Gutsherren unternommenen Handlungen oder Unterlassungen trifft den Gutsherrn.

Es ist zwar dieser Paragraph an und für sich ohne Zusatz verständlich, doch kann ich nicht umhin, einige Wünsche hinzuzufügen.

Zur Ermöglichung einer vollständigen polizeilichen Beaufsichtigung ist es erforderlich, daß man nicht nur die polizeilichen Aufsichtsorgane kennt und sich mit ihnen in Vernehmung setzt, sondern auch, daß man eine möglichst genaue Kenntniß dessen erhält, was im Bereich des vorgeschriebenen Wirkungskreises sich ereignet.

Zu ersterem nun gehört es und ist von großem praktischen Nutzen, daß sich die Gensd'armen, so oft sie in einen gutsherrlichen Distrikt kommen, bei dem anwesenden Rittergutsbesitzer oder dessen Stellvertreter melden. Zwar ist dies schon in der Gensd'armerie-Instruktion vom 7. April 1820 §. 42**) vorgeschrieben, wird aber nicht immer und überall befolgt.

---

*) Eine Veranlassung mehr, von den Anordnungen des Gerichtsamtes in Kenntniß gesetzt zu werden.

**) §. 42. Ueberhaupt haben sie sich, sobald sie in ihren Dienstangelegenheiten eine Stadt, einen Marktflecken oder ein Dorf betreten, bei dem Gerichtsherrn, Gerichtshalter oder Dorfrichter und zwar, wie solches §. 21 näher bestimmt ist, zu melden. Diese Anordnung leidet nur dann eine billige Ausnahme, wenn ꝛc. oder eine Verfolgung eines Vagabunden und dergleichen begriffen sind ꝛc.

Daß hier an die Stelle der Gerichtsherren die Gutsherren zu treten haben, geht aus §. 2 und 4 der Beilage sub ⊙ hervor. (S. Seite 47.)

Digitized by Google

Ebenso haben sich nach §. 33 der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 beurlaubte Unteroffiziere und Gemeine bei dem Gutsherrn zu melden.*) Diese frühere Bestimmung ist trotz des vorliegenden Gesetzes noch in Kraft und durch dasselbe nicht tangirt worden; sie könnte nur durch ein besonderes Gesetz aufgehoben werden. Es leidet hier §. 7 Anwendung, nach welchem polizeiliche Befugnisse durch Aufhebung der Gerichtsbarkeit nicht geschmälert werden.

Manchem mag ein so vielfacher Verkehr mit Anderen beschwerlich und, weil er einen direkten Vortheil nur selten bringt, auch unnöthig erscheinen, vorzüglich was das Letztere, die beurlaubten Militärs, anbelangt. Doch hat auch dies seinen Nutzen, namentlich, daß man dadurch in Erfahrung bringt, was für Elemente sich in der Gemeinde aufhalten, und daß man vorkommenden Falls, z. B. wenn es sich darum handelt, die Einfangung eines Verbrechers anzuordnen, oder bei Einrichtung von verstärkten Nachtwachen, solche Leute, auf deren Anstelligkeit und Zuverlässigkeit man mit größerem Rechte als beim Landmann bauen darf, mit Vortheil verwenden kann.

Wenn es aber als nothwendig anerkannt werden muß, daß man, um eine vollständige polizeiliche Aufsicht führen zu können, auch von allem Dem unterrichtet sein muß, was sich im Orte zuträgt oder wodurch wesentliche Veränderungen herbeigeführt werden, ein Umstand, den Jeder zugeben wird, so wäre es sehr zu wünschen, daß die Gerichtsämter von Seiten der Regierung angewiesen würden,

„von allen im Orte vorkommenden Guts-Käufen, Erbschaften oder Vertauschungen, auch wenn die betreffenden Grundstücke nicht zinspflichtige sind (vergl. §. 6, Seite 68),

von vorzunehmenden Executionen,

die Namen der zum Militair ausgehobenen Mannschaften,

sowie

von Verurtheilungen eingezogener Personen des Ortes"

dem Gutsherrn Mittheilung zu machen.

---

*) §. 33. Wenn der beurlaubte Soldat in seinem Beurlaubungsort ankommt, soll er sich sogleich melden; ꝛc. — auf dem Lande bei dem anwesenden Rittergutsbesitzer und beim Dorfrichter. Seinen Paß hat er diesen Behörden zur Einsicht zu überweisen und zugleich seinen Nahrungserwerb anzuzeigen.

Digitized by Google

In beschränkterem Maaße ist die Regierung den eben ausgesprochenen Wünschen entgegengekommen, und zwar durch:

§. 9, 3. Wenn von den Behörden Vorladungen, Verfügungen oder Bekanntmachungen an die Gemeinden ergehen, so sollen dieselben an die Gutsherren besondere Verfügungen richten und dieselben unmittelbar, nicht durch die Ortsgerichte, auch, soweit sie nicht als Partei kostenpflichtig sind, unentgeldlich behändigen lassen. Die Behörden haben sich hierbei, sowie überhaupt eines den Verhältnissen der Gutsherren angemessenen Geschäftsstyls zu bedienen.

Die zu beanspruchende Geschäftsform ist, wie dies auch aus §. 23, 2. hervorgeht, das Communicat und die Verfügung. Daß letztere, wenn sie zugleich an den Gutsherrn und an die Gemeinden zu richten sind, nicht durch Patente oder durch die Ortsgerichte, sondern besonders und unmittelbar an jene zu richten sind, ist ausdrücklich durch eine Ministerial-Verordnung vom 20. Februar 1857 vorgeschrieben worden.*)

Ferner durch:

§. 9, 5. Vor ausdrücklicher Ertheilung der Heimathsangehörigkeit sind sie (die Gutsherren) mit ihrer Erklärung zu hören. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet das Gerichtsamt und auf eingewendeten Rekurs die Kreisdirection.**) In Betreff der Aufnahme von Ausländern ist Demjenigen nachzugehen, was §. 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1852, die Erwerbung und den Verlust des Unterthanenrechts im Königreich Sachsen betreffend,***) und §. 7 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 241 und 249) vorschreibt.

---

*) Vergleiche Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. Neue Folge. Bd. 16, S. 42.

**) Vergleiche Funcke a. a. O. Bd. 2, S. 340.

***) §. 7. Die Aufnahme kann nur solchen Ausländern bewilligt werden, welche einen bestimmten Ort des Landes als Niederlassungsort angeben und von der Gemeinde desselben, unter Beitritt der Gemeindeobrigkeit, die Zusicherung ausgewirkt haben, daß sie nach erfolgter Verleihung des Unterthanenrechts durch die Staatsbehörde in den Gemeindeverband aufgenommen werden sollen.

Die Ertheilung dieser Zusicherung darf, wo die betreffende Gemeinde auch anderen Gemeinden oder exemten Grundstücken zu einem Heimathsbezirke verbunden ist, nicht eher erfolgen, als bis die mitbetheiligten Gemeinden oder Grundbesitzer mit ihrer Erklärung oder etwaigen Widersprüchen gehört worden sind. Ist dagegen der Niederlassungsort selbst ein zu einem Gemeindebezirke nicht zugehöriges Grundstück, so ist obige Zusicherung von den Vertretern und

Digitized by Google

Diese Berechtigung ist nicht nur nothwendig für den Gutsherrn als Obrigkeit, sondern auch aus materiellem Interesse als Mitglied des Heimathsbezirkes und weil er als solcher bei der Unterstützung verarmter Gemeindeglieder zur Mitleidenheit gezogen wird.

Eine Befragung der Gutsherren von Seiten des Gerichtsamts bedarf es aber hierbei nicht, wenn die Gemeinde das Gesuch des Antragstellers um Aufnahme dieselbe abfällig beschieden hat und das Gerichtsamt diesem Beschluß beizutreten sich veranlaßt sieht.

Zu den gewährten Vorrechten ferner, die zu den polizeilichen und obrigkeitlichen Befugnissen des Gutsherrn gehören, ist zu rechnen:

§. 9, 6. Es steht ihnen frei, gegen die Aufnahme von Hausgenossen Erinnerungen zu stellen, soweit sie nach dem Heimathsgesetz zulässig sind.*)

Dies Letztere ist nur der Fall, wenn sie nicht nach §. 8 und 9 des Heimathsgesetzes heimathsangehörig im Orte sind oder als Fremde gegen §. 16 desselben Gesetzes sich vergangen haben, nach welchem das Betteln, selbst der Kinder solcher Personen, als Ausweisungsgrund zu betrachten ist.

In Bezug auf vorstehende Bestimmungen (9, 5. und 9, 6.) leidet auch, was schon über §. 9, 7. (Seite 52) gesagt ist, Anwendung, daß nämlich der Gutsherr vor definitiver Beschlußfassung um sein Gutachten vom Gerichtsamt befragt werden muß.

Inwieweit aber die unter'm 8. August 1857 an die Kreisdirection zu Leipzig erlassene Verordnung,**) nach welcher der Gutsherr bei der Aufnahme von Hausgenossen erst nach erfolgter Bewilligung

---

der Obrigkeit des betreffenden Heimathsbezirkes auszuwirken und auf die Aufnahme in letzteren zu richten.

Wenn unter den verschiedenen Bestandtheilen des Heimathsbezirkes kein Einverständniß zu erlangen ist, so entscheidet die Obrigkeit, beziehendlich die Regierungsbehörde. Ein von der Obrigkeit bestätigter, die Aufnahmezusicherung versagender Beschluß der Gemeinde oder des Heimathsbezirks unterliegt auf eingewendeten Rekurs des Betheiligten der Beurtheilung und Entscheidung der vorgesetzten Regierungsbehörde, welche jedoch nur dann eine abändernde Entscheidung ertheilen kann, wenn sie die von dem Aufzunehmenden zu führende Bescheinigung als den Bestimmungen in §. 8 des Gesetzes genügend anerkennt.

*) Unter dem Begriff „Hausgenossen" werden nach dem Generale vom 27. Juni 1709 alle solche Bewohner verstanden, welchen, ohne daß sie ein eigenes abgetheiltes Haus besitzen, ihre bleibende Wohnung und auch ein Theil der Kost vertragsmäßig auf dem Gute eines Dritten gewährt werden muß.

**) Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. Neue Folge. Bd. 16, S. 351.

Digitized by Google

der Aufnahme mit seinen Erinnerungen zu hören sei, mit §. 9, 6. in Einklang zu bringen ist und welchen Zweck dann sein Gutachten noch haben soll, vermag ich nicht einzusehen.

Endlich gehören zu den obrigkeitlichen Befugnissen, bei denen die Gutsherren zwar konkurriren, ohne aber ein eigentliches und positives Recht dadurch zu erlangen, nachfolgende Bestimmungen:

§. 18. Ist die Ertheilung der Genehmigung oder Concession einer Mittel- oder Oberbehörde vorbehalten, z. B. zu Fabrikanlagen, zu Gestattung von Strohdachung, Gewährung eines Jahr- oder Wochenmarktes, und diese findet sich veranlaßt, zuvor das Gerichtsamt mit seinem Gutachten über die Localverhältnisse zu hören, so hat letzteres zugleich den Gutsherrn, dafern derselbe auf dem Gute anwesend ist, oder dessen Beauftragten (§. 17) zu befragen.

§. 14. Ehe das Gerichtsamt
1) zur Erbauung neuer Häuser,*)
2) zu Anlegung neuer Mühlen und Mahlgänge,**)
3) zu Anlegung von Branntweinbrennereien auf dem Lande,***)
4) zu Schank- und Gastnahrungen,†)
5) zum gewerbmäßigen Musikmachen
in einem früher unter Patrimonialgerichtsbarkeit gehörig gewesenen Bezirke die erforderliche Erlaubniß ertheilt, ist zuvor der Gutsherr um seine Zustimmung zu befragen. Widerspricht der Gutsherr und glaubt das Gerichtsamt den Widerspruch nicht beachten zu können, so entscheidet die Kreisdirection.

In Betreff der Konzession zu Mühlenanlagen sind in der Oberlausitz noch die Bestimmungen des Oberamtspatents vom 12. August 1812 in Kraft.

Es haben in Gemäßheit desselben (§. 2) die Gutsherren in der Oberlausitz das Recht, wenn nicht ein besonderes und gegründetes Verbietungsrecht entgegensteht, ohne der Konzession einer Behörde zu bedürfen, auf ihrem eigenen Grund und Boden Wind- und Wassermühlen anlegen zu können.

---

*) Vergleiche Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung Bd. 17, S. 513.

**) Die frühere Berechtigung der Gutsherren, Konzession zu Mühlenanlagen ertheilen zu können (Generale vom 8. Mai 1811) ist durch das Gesetz vom 6. Februar 1857 aufgehoben und in den Erblanden nur obige bedingte Konkurrenz gelassen worden.

***) Destillationen sind laut einer Ministerial-Verordnung an die Kreisdirection zu Zwickau vom 10. Mai 1854 nicht als Brennereien anzusehen.

†) In Betreff der Patrimonialstädte vergleiche Seite 64.

Digitized by Google

Auch haben dieselben (§. 3) in den Bezirken ihrer früheren Gerichtsbarkeit die Konzession zu Mühlenanlagen an Dritte zu ertheilen und nur, wo ein öffentliches Interesse dabei in Frage kommt, ist Bericht an die Kreisdirection (statt früher an das Ober-Amt) zu erstatten.

Zu §. 14, 4. ist zu bemerken, daß das Ausschänken von Branntwein in Gläsern in den, von Eigenthümern oder Pächtern von Obstanlagen errichteten Obsthütten an Solche, welche das erkaufte Obst sofort verzehren, von Seiten der Gutsherrschaften, als Ortsobrigkeit, ohne weitere Anzeige an das Gerichtsamt genehmigt werden kann, doch dürfen weitere Lustbarkeiten, Kegelbahnen, Schießen u. s. w. durchaus nicht damit verbunden, auch müssen die Hütten in den Monaten Juni und Juli um 9 Uhr, in den übrigen Monaten um 8 Uhr geschlossen und nach beendigter Erndte sofort wieder entfernt werden. *)

Nach §. 14, 3. haben die Gutsherren nicht wie früher das Recht, die Konzession zum Tanzmusikhalten zu geben.

Es steht diese Entziehung einer Gerechtsame allerdings im Widerspruch mit mehreren Bestimmungen der Beilage des vorliegenden Gesetzes selbst. Da die Gutsherren nämlich nach §. 19, 1., 19, 8. und 20, sowie auch nach §. 138 der Armenordnung**) die Aufsicht über die öffentlichen Vergnügungen führen sollen, dieselben verbieten und in Bezug auf dieselben geeignete Anträge an das Gerichtsamt stellen können, so ist es unbedingt nöthig, daß sie vor Abhaltung solcher Vergnügungen Kenntniß erhalten. Dies wäre zwar dadurch zu erreichen, daß die Wirthe die Verpflichtung auferlegt bekämen, nach erlangter Erlaubniß dem Gutsherrn Anzeige davon zu machen. Bis jetzt aber ist das nicht der Fall; einfacher aber wäre es und vielleicht auch in den meisten Fällen zweckdienlicher — weil der

*) Funcke a. a. O. Bd. 5, S. 670. Gewerbeordnung vom 11. Juni 1851.

**) §. 138. Jede Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, durch angemessene Anordnungen und Veranstaltungen dahin zu wirken, daß in ihrem Bezirke die öffentlichen Tanzbelustigungen, ganz abgesehen von dem nicht auf Uebermaß und Mißbrauch gerichteten Interesse der Wirthe, in den Schranken eines der Erholung gewidmeten mäßigen und anständigen Vergnügens verbleiben und nicht in einen zum Verfall der Sittlichkeit, Verschwendung, Trunksucht und Verarmung führenden Mißbrauch ausarten.

Digitized by Google

Gutsherr oder sein Bevollmächtigter von den lokalen Verhältnissen jedenfalls besser sich unterrichten können, als das entferntere Gerichtsamt — wenn die Erlaubniß von Ersterem gegeben werden dürfte.

Die Interpretation des §. 139 der Armenordnung,*) nach welchem die Erlaubniß zu Tanzbelustigungen in das Ermessen der Ortspolizeibehörde gestellt ist, sowie des Endes vom ersten Satze des Gesetzes vom 4. Mai 1850, das gewerbsmäßige Musikmachen betreffend, welcher heißt:

„während dadurch die auf örtlicher Verfassung oder allgemeinen polizeilichen Rücksichten beruhenden Konzessionsbefugnisse der Obrigkeiten in keiner Weise berührt werden,"

nach welchen beiden Paragraphen die Erlaubniß zum Tanzmusikhalten von der Obrigkeit einzuholen ist — welches aber nach vorliegendem Gesetz der Gutsherr ist — ließe allerdings das fragliche Recht dem Letzteren vindiciren.

Doch sprechen auch andere nicht materielle, sondern moralische

*) §. 139. Es ist daher allenthalben durch die Ortspolizeibehörde nach örtlichen Verhältnissen, unter Berücksichtigung der Volkszahl, der Gewerbe, des Wohlstandes der Einwohner im Orte und der Umgegend, sowie der in der Nachbarschaft vorhandenen Anzahl von Schank- und Tanzstätten, mit Beobachtung der wegen der sogenannten geschlossenen Zeiten und der Sabbathsfeier bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen [1]), zu bestimmen: 1) wie oft und an welchen Tagen in jeder dazu berechtigten Schankstätte öffentlicher Tanz gehalten werden darf, 2) die Stunde festzustellen, mit welcher die öffentlichen Tanzbelustigungen anfangen dürfen und geschlossen werden müssen, wobei insonderheit darauf zu sehen, daß dadurch keine Veranlassung zu Versäumung und Störung des öffentlichen Gottesdienstes oder zur Trägheit bei der Arbeit des darauf folgenden Wochentages gegeben werde [2]) u. s. w.

[1]) In Folge der Verordnung vom 21. October 1843 (Gesetzblatt Nr. 55, Seite 175) gelten als geschlossene Zeiten, während welcher Konzerte und öffentliche, wie private Tanzvergnügungen nicht gehalten werden dürfen (§. 2), 1) Bußtage und ihre Vorabende, 2) die Zeit vom Montage nach Lätare bis mit dem ersten Osterfeiertag, 3) der erste Pfingstfeiertag und Vorabend, 4) der zur Feier des Todtenfestes bestimmte Sonntag und Vorabend, 5) die letzte Woche vor Weihnachten.

An Sonnabenden sollen Lustbarkeiten nicht über 12 Uhr dauern (vergl. Funcke a. a. O. Bd. 2, S. 941).

[2]) Einer Ministerial-Verordnung vom 8. August 1851 zu Folge ist auf polizeilichen Rücksichten weniger darnach zu trachten, die Tanzvergnügungen der Zahl nach auf ein Minimum zu reduziren, als vielmehr darauf zu sehen, daß sie nicht zur Ungebühr in die Nacht hinein verlängert, sondern wo möglich um 10 Uhr geschlossen werden.

Digitized by Google

Gründe dafür und lassen es wünschen, daß gerade diese Berechtigung, natürlich unter Beobachtung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften, den Rittergutsbesitzern zurückgegeben werde; nicht nur, daß die — allerdings bevorzugte — Ritterschaft der Oberlausitz dieses Recht unbestritten besitzt,*) so ist eben diese obrigkeitliche Befugniß, durch welche man den Untergebenen ein Vergnügen zu gewähren berechtigt wäre, so recht geeignet, Manches, wodurch man sich als obrigkeitliche Person hat mißliebig machen müssen, in etwas wieder gut zu machen und dadurch ihnen die obrigkeitliche Stellung wohl am ehesten, so zu sagen, ad hominem fühlbar zu machen.

Etwas bieten zu können, überzeugt den schlichten Landmann viel eher von der obrigkeitlichen Macht, als das Recht, etwas verbieten zu müssen, weil in letzterem Falle meist schon das eigene Gewissen mahnend gesprochen hat.

§. 15. Die betreffende Gutsherrschaft muß auch mit ihrer Erklärung besonders gehört werden, bevor von der Obrigkeit oder, nach Verschiedenheit der Fälle, von der vorgesetzten Regierungsbehörde über Niederlassung von Handwerkern auf dem Lande, ingleichen die Gestattung des Dorfhandels Entschließung gefaßt werde.**)

Diejenigen Gutsherren, welche durch ausdrückliche Vergünstigung oder Anerkennung der Regierung oder frühere rechtliche Entscheidungen irgend eine über die im Gesetz vom 9. October 1840 geordnete Einrichtung des Gewerbbetriebs auf dem Lande hinausgehende Berechtigung, namentlich das Befugniß, eine oder mehrere Innungen zünftiger Gewerbe zu halten, erworben haben, bleiben im Genusse dieser Rechte.***)

Dergleichen sich weiter erstreckende Befugnisse, die sich auf besondere Privilegien gründen, kommen zwar mehrfach, doch nur als Ausnahme auf Rittergütern des Königreichs Sachsen vor. Sie einzeln nachzuweisen, würde zu weit führen und auch nicht von allgemeinem Interesse sein. Wo sie jedoch bestehen, schließt eine solche Berechtigung die Verpflichtung nicht aus, eine solche ertheilte Genehmigung der Regierungsbehörde zur Kenntniß zu bringen.†)

*) Vergleiche die Ministerial-Verordnung vom 3. December 1845 (Funcke a. a. O. Bd. 2, S. 984).

**) Schon im Gesetz vom 9. October 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, §. 8 ausgesprochen.

***) Gleichlautend mit §. 28 des Gesetzes vom 9. October 1840.

†) Vergleiche Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. Neue Folge. Bd. 16, S. 377. Ministerial-Verordnung vom 9. Juni 1857.

Digitized by Google

Hierher gehört auch die unbestrittene Berechtigung der Besitzer von Patrimonialstädten, in welchen die Landgemeindeordnung eingeführt ist, zu Ertheilung von persönlicher Schankkonzession, welches Recht ihnen unter den allgemeinen polizeilichen Beschränkungen (namentlich in Hinsicht des vorliegenden Bedürfnisses) als Ortsobrigkeit zusteht.*)

Wo Gutsherrschaften das anerkannte Befugniß haben, Innungsartikel zu bestätigen, kann die Innung eine weitere Bestätigung der Regierungsbehörde nicht verlangen, doch muß der Konfirmationsurkunde das Anerkenntniß des Konfirmationsbefugnisses abschriftlich beigefügt werden (Ministerial-Verordnung an die Kreisdirection zu Leipzig vom 27. November 1843).

Etwas Anderes ist es mit den Ausnahmen, welche in dieser Hinsicht bei den Rittergütern der Oberlausitz stattfinden, in Bezug welcher es weiter im letzten Satz des §. 15 heißt:

> „Das in §. 5 des Partikularvertrags vom 17. November 1834**) erwähnte, in der Oberlausitzer Provinzialverfassung begründete Befugniß der Stadträthe und Gutsherrschaften zu Ertheilung von Concessionen für Betreibung von Gewerben bleibt, insoweit es nicht rücksichtlich der damit früher verbunden gewesenen nutzbaren Rechte zu Folge des Gesetzes vom 15. Mai 1851 bereits in Wegfall gelangt ist, bis zu einer mit den Provinzialständen deshalb zu treffenden veränderten Einrichtung auch ferner in Wirksamkeit."

Die Gewerbeverhältnisse dieser Provinz sind durch die eigenthümliche Verfassung, nach welcher die Ritterschaft und die Vierstädte je besondere Rechte haben, ziemlich verwickelt, doch will ich

---

*) Vergleiche Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. Neue Folge. Bd. 16, S. 519, Ministerial-Verordnung vom 28. October 1838, und den vierten Satz des §. 2 der Beilage sub ⊙ (Seite 47).

**) Da in der Oberlausitz durch den Prager Vertrag von 1534 (Collect.-Werk II. S. 1287) und sonst eine größere Freiheit des Gewerbes besteht, als in den alten Erblanden, so kann solche, wo hierbei eine Verschiedenheit zwischen den beiden Landestheilen statifindet, auf keine Weise mehr als dermalen beschränkt, auch kann das Befugniß der Stadträthe und Gutsherrschaften zu Ertheilung von Concessionen für die Betreibung von Gewerben nebst den daraus hervorgehenden nutzbaren Rechten nur gegen eine mit Zustimmung der Provinzialstände für angemessen zu achtende Entschädigung geschmälert oder aufgehoben werden.

Digitized by Google

versuchen, die hauptsächlichsten darauf bezüglichen Grundsätze, so weit sie die Rittergüter angehen, hier so kurz und deutlich als möglich zusammenzustellen.

Unbestritten haben die Gutsherren hier das Recht, Konzession zu Anlegung von Schankstätten zu ertheilen.

Sie haben aber dabei die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu beachten und das Bedürfniß in Erwägung zu ziehen. Um einer maßlosen Ausübung dieses Befugnisses vorzubeugen, stehen sie jedoch unter der Aufsicht der Regierungsbehörde, welche selbst ermächtigt ist, wenn genügende und wichtige Gründe vorliegen, eine schon ertheilte Konzession wieder aufzuheben.

Das Befugniß zum Ausspannen, Krippensetzen und Beherbergen muß besonders erworben werden, ebenso wie die Erlaubniß zum Tanz- und Musikhalten in der Konzession ausdrücklich erwähnt werden muß und es außerdem noch in jedem besonderen Falle, d. h. so oft ein Wirth Tanzmusik halten will, der speziellen Erlaubniß des Herrn bedarf.

Zu Anlegung von Gasthöfen bedarf es der Konzession der Regierungsbehörde, doch ist die Gutsherrschaft zuvor mit ihrem Gutachten zu hören.

Das Schankrecht umfaßt das Befugniß zum Verabreichen aller Getränke aus Hopfen und Malz, ferner gebrannter Wässer (Branntweins), Landweins und kalter Speisen, ferner zum Aufstellen von Billards, zu Anlegung von Kegelbahnen, Veranstaltung von Konzertmusiken und Vogelschießen.*)

Durch den Prager Vertrag ist ferner den Handwerkern auf dem Lande größere Freiheit gestattet, als in den Erblanden, mit Ausnahme innerhalb der Bannmeile der benannten Vierstädte, wo letztere zu Gunsten der städtischen Innungen ein Verbietungsrecht besitzen, welches sich jedoch nicht auf Schmiede und Leineweber erstreckt.

Der dort gebrauchte Ausdruck:

„doch daß sie den Städten zum Schaden keine neuen Handwerker sammeln sollen"

ist laut Ministerial-Verordnung an die Kreisdirection zu Bautzen vom 2. September 1857 dahin zu erläutern, daß die Dorfhandwerker

*) Vergleiche Funcke a. a. O. Bd. 4, S. 565—567.

Digitized by Google

keine Innungen errichten sollen, soweit nicht besondere Privilegien wieder eine Ausnahme hiervon machen.

Infolge dieser relativen Gewerbefreiheit haben die Gutsherren das Recht, innerhalb ihrer Bezirke Konzession zum Betriebe von Handwerken zu geben,*) ohne daß hierzu von Seiten der Gewerbtreibenden eine zunftmäßige Befähigung gefordert wird, noch auch die Gerichtsbehörden dabei konkurriren, insoweit jedoch nicht in den einzelnen Fällen besondere Privilegien oder Privatrechtstitel entgegenstehen.

Auch hierbei besitzt die Regierungsbehörde das Oberaufsichtsrecht, um etwaige polizeiliche Uebertretungen im Ueberschreiten des zulässigen Maaßes zu verhindern.

Dieses Konzessionsrecht bezieht sich auf alle Gewerbe, welche über den eigentlichen Ackerbau und die gewöhnliche Handarbeit hinausgehen. Es gehören daher ebenfalls dazu die Genehmigung zum Schwarzbrodbacken und zum Dorfkram.

Da eine Bestimmung darüber, was zum Dorfkram gehört, nicht vorliegt, so hat die Konzessionsbehörde zu bestimmen, welche Ausdehnung im gegebenen Fall der Handel haben soll; jedenfalls aber beschränkt sich dieselbe nur auf den Detailverkehr an den Konsumenten selbst, denn der Grossohandel bedarf auch in der Oberlausitz der Konzession der Regierungsbehörde.**) Ebenso ist der Handel mit Branntwein nach einer Ministerial-Verordnung vom 23. December 1847 in der Oberlausitz nicht beim Dorfkram mit begriffen.***)

Die Gutsherren, deren Güter innerhalb des Grenzbezirkes liegen, haben sich außerdem vor Ertheilung einer Handelskonzession wegen der Zulässigkeit derselben in Bezug auf Zollverhältnisse mit dem zuständigen Hauptzollamt in Vernehmung zu setzen.

Wenn innerhalb der Bannmeile der Vierstädte die Gutsherren auch nicht berechtigt sind, Konzessionen zu ertheilen, so bedarf es doch ihrer Zustimmung bei Ertheilung eines Realrechtes.

Im Uebrigen ist aber noch Nachstehendes zu beachten:

1) Die gutsherrlichen Konzessionen haben nur Gültigkeit für die betreffende Person und das konzessionirte Gewerbe.

---

*) Funcke a. a. O. Bd. 4, S. 401 e.

**) Ebendaselbst Bd. 4, S. 402.

***) Ebendaselbst Bd. 5, S. 839 d.

Digitized by Google

2) Ein Konzessionist kann selbstständig oder als Gehülfe bei einem anderen, von derselben Herrschaft konzessionirten und gleichartigen Gewerbtreibenden arbeiten.

3) Kinder ohne eigenen Haushalt können bei ihren Aeltern als Lehrlinge oder Gehülfen arbeiten.

4) In denjenigen Orten, wo hinsichtlich des Haltens von Gehülfen und Lehrlingen bisher erweiterte Befugnisse der Konzessionisten stattgefunden haben, sei es nun in Folge richterlicher Entscheidungen oder sonst auf rechtlich begründete Weise oder auch nur durch ungestörtes factisches Bestehen eines solchen Zustandes, hat es sein Bewenden.*)

Ueber die ertheilte Konzession ist von der Gutsherrschaft ein Konzessionsschein auszustellen, eine Abgabe dafür aber nicht zu fordern.**)

Was endlich die Anlagen von Mühlen anlangt, so haben wir schon Seite 60 gesehen, inwieweit die Oberlausitz ausgedehntere Befugnisse als die Erblande besitzt.

Da jeder Unterthan gegen Ueberschreitung der vorgesetzten Behörde bei einer anderen Behörde Schutz finden muß, so ist durch:

§. 24. Beschwerden gegen Ueberschreitung der, den Gutsherren zustehenden Autorität und Befugnisse sind von dem Gerichtsamt zu erörtern, unbeschadet des Rechts, der Beschwerde selbst im vorliegenden Falle abzuhelfen, an die Kreisdirection zur Entschließung einzuberichten. Nicht minder entscheidet dieselbe über Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen den Gutsherren und dem Gerichtsamte bei Ausübung der, den Ersteren zustehenden Befugnisse vorkommen,

bei etwaigen Beschwerden der Unterthanen gegen den Gutsherrn dem Gerichtsamt, als Gerichtsobrigkeit, wenn es gleich in Verwaltungssachen nach den vorhergehenden Bestimmungen des Gesetzes jenen coordinirt ist, das Recht zuerkannt, der Beschwerde nach Befinden vorläufig abzuhelfen, doch hat es die letzte Entscheidung der Kreisdirection zu überlassen. Auch hierdurch ist die Stellung der Gutsherren nicht allein zum Gerichtsamt, sondern überhaupt als obrigkeitliche Person deutlich ausgesprochen.

Außer diesen eben abgehandelten, zunächst nur aus ihrer obrigkeitlichen Stellung fließenden Vorrechten und Befugnissen sind ihnen

*) Entscheidung einer Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1842.

**) Siehe S. 60 Note *.

Digitized by Google

noch weitere persönliche Vorzüge belassen, welche ihnen als frühere Gerichtsherren oder weil sie auf frühere Rechtstitel begründet waren, billiger Weise nicht entzogen werden konnten.

§. 9. 4. Sie erhalten auf Verlangen unentgeldlich ein Exemplar des Gesetz- und Verordnungsblattes.

§ 5. Den zeitherigen Gerichtsherren soll von dem Gerichtsamte auf Anrufen in Einbringung liquider*) Zinsen, Renten und andern Gefällen gegen säumige und renitente Pflichtige in gleicher Maaße, wie bei der Exaction der Rentamtsgefälle geschieht, schleunige Rechtshülfe geleistet werden.

Sie haben für die executorische Einbringung liquider Leistungen und Gefälle keine Kosten zu bezahlen, noch für den Gegner zu verlegen.

Diese Kostenfreiheit bezieht sich jedoch nicht auf entstehende Rechtsstreitigkeiten über illiquide und bestrittene Ansprüche.

§. 6. Die Gerichtsämter, welche in Veräußerungsfällen den Eintrag eines neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch bewirken, haben die zeitherigen Gerichtsinhaber, welchen das betreffende Grundstück lehngeld- oder zinspflichtig ist, von dem erfolgten Besitzeintrage binnen acht Tagen, bei Vermeidung von Fünf Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall, zu benachrichtigen.**)

Bezüglich der Hypothekenbücher sind die sämmtlichen Untergerichte durch Generalverordnung vom Ministerium der Justiz vom 4. Februar 1847 angewiesen worden, dieselben den vormaligen Gerichtsherren auf Verlangen unentgeldlich vorzulegen.

§. 16. Insoweit den Obrigkeiten zeither nach Gesetzen, Provinzialverfassung oder vermöge besondern Gewerbstitels die Ertheilung einer obrigkeitlichen Konzession oder Genehmigung

1) zum Abdecken des gefallenen Viehes,
2) zum Essenkehren oder
3) zu Schaustellungen***)

zustand, können die Gutsherren die Genehmigung dazu auch ferner sofort ertheilen, haben aber jedoch in den erstgedachten beiden Fällen den Gerichtsämtern solches anzuzeigen.

Vergl. jedoch zu §. 14—16 das Gesetz vom 15. Mai 1851.†)

---

*) liquid = fällig.

**) Für die Erblande vorgeschrieben durch Generalverordnung vom 14. August 1767 und 28. September 1852, für die Lausitz gültig durch Verordnung vom 11. Juli 1839.

***) Schauspieler, Marionetten-Theaterinhaber, Seiltänzer müssen, bevor sie vom Gutsherrn die Genehmigung für den einzelnen Ort erlangen können, Konzessionen von der Kreisdirection für den betreffenden Kreis-Directionsbezirk haben; Ministerial-Verordnung an alle Kreisdirectionen vom 21. December 1855. (Funcke a. a. O. Bd. 5, S. 250, vergl. auch Bd. 2, S. 940 und Bd. 5, S. 438.)

†) Nachträge zu dem bisherigen Ablösungsgesetz betreffend, in welchem

Digitized by Google

Eine Entschädigung für solche vom Gutsherrn ertheilte Konzessionen oder Genehmigungen kann rechtlich nach §. 4f. des Gesetzes vom 15. Mai 1851 nicht beansprucht und genommen werden, unter welchem Namen sie auch immer geboten werden mag.*)

Für die Oberlausitz ward der 31. December 1852 als Termin bestimmt, von welchem an dies Gesetz in Kraft treten sollte (Bekanntmachung vom 8. Mai 1852).

Einer Anzeige oder Mittheilung an das Gerichtsamt über die ertheilte Erlaubniß von Schaustellungen und dergleichen bedarf es nicht, wenn gleich es in manchen Fällen von Nutzen sein würde.**)

Trotz dem erst im Jahre 1855 durch vorliegendes Gesetz den Gutsherren belassenen und zuerkannten, hier unter 2. aufgeführten Rechte ist doch bereits und selbst schon vor Ausgabe dieses Gesetzes***) mehrfach von Seiten der Regierung angestrebt worden, diese Berechtigung für den Staat zu erlangen, und es haben darüber mehrmalige Verhandlungen mit den zuständigen Gutsherren stattgefunden. Inwieweit dieselben zu einem Resultate geführt haben, weiß ich nicht, nur so viel kann ich sagen, daß es nicht allgemein und überall gelungen ist, eine Vereinigung zu erzielen, was wohl darin seinen Grund mit haben mag, weil bisher eine praktische Unzuträglichkeit des Bestehenden sich nicht herausgestellt hat und die beabsichtigten Essenkehrerbezirke bis jetzt noch ein Vorschlag der Theorie sind, endlich Viele wohl auch nicht gewillt waren, wiederum eine Berechtigung ohne alle Veranlassung aufzugeben.

In Folge des Gesetzes vom 23. Mai 1840, Beschränkung in Ansehung des Salzhandels und Salzschankes betreffend, sowie der Verordnung vom 15. November 1843, die künftige Versorgung der

---

die Aufhebung des Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverbandes, sowie der aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen ausspricht. Bezüglich hier zu beachten §. 4a—f.

*) §. 4f. Alle bisherigen, wenn auch besonderen Titeln des öffentlichen oder des Privatrechts beruhende Leistungen und Abgaben an den Gutsherrn, wegen irgend einer Art des Gewerbbetriebs, insofern sie nicht als Reallasten auf Grundstücken haften, (fallen weg.)

**) Ministerial-Verordnung vom 8. August 1857, Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. Bd. 16, S. 350.

***) Siehe Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. Neue Folge. Bd. 16, S. 66.

Digitized by Google

Rittergüter u. s. w. betreffend, ist die früher bestandene Salzpreisermäßigung für dieselben in Wegfall gekommen, dafür aber eine Rente, die Salzrente, gegeben worden. Dieselbe ist bei derjenigen Niederlage, in welcher man seinen Salzbedarf holt, bis ein Vierteljahr*) nach deren Fälligkeit gegen Quittung zu erheben.

Das angegebene Gesetz von 1843 giebt noch nachstehende Berechtigungen:

2. Den Besitzern der Eingangs gedachten Güter bleibt die Wahl der Niederlage bei Erholung ihres Salzbedarfs, ohne vorherige Anmeldung, nach wie vor freigestellt; dieselben haben jedoch den jedesmaligen Salzerholer mit einem Passe zu versehen, welchen die Ortsobrigkeit (das heißt das Gerichtsamt) nach dem unter D anliegenden Schema, im Uebrigen aber in Gemäßheit §. 4. der Verordnung vom 23. Mai 1840 und §. 9. der Verordnung vom 28. September 1843**) für das jedesmal laufende Kalenderjahr auszustellen hat.

3. Will ein hierzu berechtigter Gutsbesitzer im Laufe desjenigen Jahres, in welchem der letzte Salzpaß ausgestellt worden ist, Salz aus einer andern, als der in jenem Passe begriffenen Niederlage erholen lassen, so bedarf es hierzu der Ausstellung eines neuen, jedoch ebenfalls nur bis zum Jahresschlusse gültigen Passes, welcher auf der von ihm erwählten andern Niederlage lautet.

Ein weiteres Vorrecht geben die §§. 1 und 24 des Gesetzes vom 18. Mai 1851, die Ausübung der Jagd betreffend.

Während nämlich die Größe von Jagdbezirken Neuberechtigter, d. h. solcher, welche die Jagd erst durch Publikation der Grundrechte***) erlangt haben, 300 Acker betragen muß, können die Nutznießer altberechtigter Grundstücke dieselben auch auf kleineren Parzellen ausüben, dafern sie nur, wenn sie zur Forstkultur benutzt werden, über 5 Acker und bei Feldgrundstücken über 30 Acker groß sind.

*) §. 12. (des Gesetzes vom 23. Mai 1840). Die Zahlung der hiernach für jeden privilegirten Ort oder Ortstheils ausfallenden Rente erfolgt bei derjenigen Salzniederlage, an welcher der erstere mit seinem Salzbezuge gewiesen ist, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Jahres, für welches die Rente zu erheben ist. Innerhalb dieser Frist hat sich jeder Empfangsberechtigte bei der gedachten Niederlage mittelst Ueberreichung der Quittung über den Jahresbetrag bei Verlust desselben zu melden.

§. 14. Die nach diesem Gesetze bewilligten Renten können Seiten der Staatskasse jederzeit nach sechs Monaten vorher erfolgter Kündigung mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage abgelöst werden.

**) Betrifft das Erholen des Viehsalzes.

***) In Folge §. 37 der Grundrechte.

Digitized by Google

Durch §. 24 aber werden die Altberechtigten bei Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden von der Verbindlichkeit befreit, eine Jagdkarte lösen zu müssen.

Wir kommen nunmehr zu dem Verhältniß der Gutsherren zu Kirche und Schule.

Auch hierbei ist, namentlich seit Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, wodurch die weltliche, resp. gerichtliche Koinspection aus den Händen der Gerichtshalter, die vom Gutsherrn abhängig waren, auf königliche Behörden überging, Vieles geändert worden und viele Zweifel über die Kompetenz und den Umfang der Rechte der Gutsherren entstanden, Zweifel, die vorliegendes Gesetz durchaus nicht alle vollständig gelöst hat.

Es sind hierüber schon mehrfach Beschwerden erhoben worden, dennoch wird den Patronen die Ausübung ihrer Berechtigungen als Kollatoren immer noch erschwert.

Wir haben folgende Bestimmungen:

§. 10. Den Gutsherren verbleiben diejenigen auf dem Patronate über Kirchen und Schulen und die ihnen gewidmeten Stiftungen verbundenen Rechte, zu deren Ausübung es nicht der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde bedarf.

Sie behalten daher, und zwar ohne Unterschied ihrer christlichen Confession,*) (vergl. Reskript vom 26. Mai und 28. Juli 1807, in Bezug auf die Erblande, und dergleichen vom 17. Februar und 18. März 1811 für die Oberlausitz):

1) Das Recht der eigentlichen Collatur oder Ernennung der Kirchen- und Schuldiener, soweit sie ihnen zeither zustand.
2) Die Ausübung derjenigen Handlungen, welche erforderlich sind, um das designirte Subject wirklich in das Amt einzuführen, namentlich Theilnahme an der Probe, Investitur, Ausstellung und Einhändigung der Vocationsurkunde.
3) Die den Patronen zustehenden Ehrenrechte, wie z. B. das Recht der Fürbitte,**) des Trauerlautens, Ehrenplatzes in der Kirche.
4) Das Aufsichts- und Schutzrecht über Kirche und Schule, vermöge desselben sind sie
   a) bei vorseienden Trennungen oder Vereinigungen von Kirchen- und Schulgemeinden, als bei Veräußerungen von Gütern, bei Neubauen, bedeutende Verwendungen aus den Kirchen- und

*) Vergl. die Note *** auf Seite 73.
**) Vergl. Reskript vom 28. October 1620.

Digitized by Google

Schuldvermögen,*) Holzschlägen, Errichtung von Stellen, Verminderung oder Erhöhung der Dotation schon bestehender Stellen und anderen wichtigen Veränderungen zuvor mit ihrer Erklärung zu hören;

b) allen Lokalexpeditionen und Visitationen**) entweder selbst oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen befugt, als weshalb vor deren Anberaumung ihnen selbst, wenn sie im Orte gegenwärtig, oder ihren am Orte anwesenden Beauftragten vor der Vollziehung Nachricht zu geben ist.

Sie können ferner:

c) Einsicht der Rechnungen***) verlangen und sind

d) berechtigt, in Bezug auf alle diese Gegenstände, sowie in Bezug auf Lehre und Wandel der angestellten Kirchen- und Schuldiener, ingleichen in Ansehung des Kirchen- und Schulwesens in den zu ihren Kirchen und Schulen gehörigen Ortschaften den Kirchen-Inspectionen Erinnerungen und Wünsche vortragen, die solche anzunehmen, auch, soweit möglich, zu berücksichtigen oder die entgegenstehenden Bedenken in schicklicher Form zu eröffnen haben.

Will sich der Patron hierbei nicht beruhigen, so steht ihm weitere Berufung oder Beschwerdeführung an die Kreisdirection zu.

5) In Ansehung der Verwaltung des Kirchenvermögens verbleiben übrigens den Collatoren in der Oberlausitz diejenigen Befugnisse, welche ihnen das Oberamtspatent vom 11. August 1813 anweist.

§. 11. Insoweit vorstehende Befugnisse (§. 10.) zeither den Gerichtsherren zugestanden, verbleiben sie auch den Gutsherren.

Unter Bezugnahme auf §. 18 des Gesetzes vom 8. März 1838,†) einige Bestimmungen über die Verpflichtungen der Kirchen- und

*) Hierauf bezüglich ist §. 77 des Gesetzes vom 6. Juni 1835, das Elementar-Volksschulwesen betreffend. „Den Schulpatronen steht es zu jeder Zeit frei, an den Versammlungen der Schulvorstandssitzungen Antheil zu nehmen, und es gebührt ihnen dann der Ehrenvorsitz, während dem Geistlichen das directorium actorum verbleibt."

**) Also auch bei den Schulexamen, und können daher auch verlangen, von denselben Anzeige zu erhalten.

In der Oberlausitz ist dies besonders eingeschärft worden durch Verordnung vom 20 November 1858. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. Neue Folge. Bd. 17.

***) Dieselben sind zu den Kirchenrechnungen hinzuzuziehen; vergl. Generale, die Abnahme der Kirchenrechnungen betreffend, vom 26. März 1810 §. 1.

†) §. 18. Rittergutsbesitzer sind auch dann, wenn ihnen nicht zugleich das Patronatrecht zusteht, gleich den andern Parochianen nicht nur über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Parochialeinrichtungen, aus welchen neue Lasten entstehen, zu hören, sondern überhaupt auch bei Verwaltung des Kirchenvermögens und Abnahme der Kirchenrechnung hinzuzuziehen.

Digitized by Google

Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, sind die, den, das Patronatrecht auch nicht besitzenden Gutsherren zustehenden Rechte, die oben §. 10 unter 3. 4. a. b. c. aufgeführten, zu verstehen.

§. 12. Die Rechte, welche die Gutsherren in Ansehung der Verwaltung, Verleihung oder Beaufsichtigung von Hospitalstipendien, Armen- oder andere Stiftungen zeither als Patronen oder Guts- oder Gerichtsherren auszuüben hatten, bleiben ihnen ungeschmälert.

Zu §. 10 habe ich nun folgende Erläuterungen hinzuzufügen:

ad 1. und 2. (die Ausübung des Kollaturrechts). Der Patron einer Kirche ist — mag er nun dieses Recht allein oder, was öfters der Fall ist, mit einem oder mehreren Rittergutsbesitzern gemeinschaftlich besitzen — weltlicher Koinspector der Kircheninspection, doch hat er als solcher nur diejenigen Handlungen vorzunehmen, zu deren Ausführung es nicht der richterlichen Befähigung oder einer öffentlichen Behörde bedarf,*) welche Geschäfte vom königlichen Gerichtsamt unter Hinzuziehung der Superintendur, als Kirchen- und als Schulbehörde,**) besorgt werden.

In dieser Eigenschaft nun, und kraft des Rechtes als Patron, hat der Gutsherr, gleichviel ob er evangelischer oder katholischer Religion gehörig,***) bei eintretenden Vacanzen des Pfarr- und Schulamtes, sowie bei den niederen Kirchendienern geeignete Persönlichkeiten zu wählen und zur Bestätigung der Kircheninspection zu präsentiren. Dabei ist Folgendes im Allgemeinen zu beobachten.

Diejenigen Geistlichen oder Candidaten des Predigeramtes, welche sich durch ihre Zeugnisse als hinreichend befähigt

*) So hat das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in einer Verordnung an die Kreisdirection zu Leipzig vom 30. Juli 1857 auf eingewendeten Rekurs eines Rittergutsbesitzers entschieden. Es heißt darin, „daß die Kircheninspection nach sächsischem Kirchenrecht (cf. General-Act. von 1580, Art. 35 und Erledigungen der Landesgebrechen von 1661, Tit. von Conf. S.) aus dem Superintendent des Sprengels und der Gerichtsobrigkeit besteht, welche das Patronatrecht über die Kirche hat, und das sonach allerdings, wie namentlich aus vorbemerkten Erledigungen der Landesgebrechen Tit. cf. §. 15 hervorgeht, der Patron selbst als der eigentliche Koinspector anzusehen ist."

**) §. 168 der Verordnung vom 9. Juni 1835 und §. 1, 35. der Ausführungsverordnung vom 2. April 1844.

***) Rescript vom 26. Mai 1807, und in Bezug auf Schulstellen Ministerial-Verordnung vom 19. November 1835.

Digitized by Google

ausweisen, haben an einem vom Superintendenten und Kollator gemeinschaftlich zu bestimmenden,*) der Gemeinde aber vierzehn Tage zuvor von der Kanzel bekannt zu machenden Sonntage, in Gegenwart der Erstgenannten — wobei sich jedoch der Kollator durch eine geeignete und die Würde der Handlung nicht verletzende Persönlichkeit vertreten lassen kann**) — und der Gemeinde eine Probepredigt zu halten.***) Ob die Probepredigt, wenn sie vom Patron oder der Gemeinde verbeten wird, erlassen werden kann, hat die Kreisdirection zu entscheiden.†)

Nach abgehaltener Probepredigt hat der Superintendent die Gemeinde zu befragen, ob sie gegen die Person des neuen Seelsorgers etwas Erhebliches einzuwenden habe. Wird eine Einwendung nicht gemacht und wird dem Prediger die Stelle zugesagt, so ist ihm die Vocation, in welcher die mittlere Höhe des Einkommens anzugeben ist (§. 3 des Gesetzes von 1833) sofort auszustellen.††)

Werden Pfarrsubstitute zu Unterstützung alter Geistlicher angestellt, so kann dies nur mit der Bedingung geschehen, daß ein solcher nach erfolgtem Tode des Geistlichen in dessen Stelle eintrete.†††)

Versäumt ein Patron die Wiederbesetzung einer Pfarrstelle innerhalb der nächsten sechs Monate nach Erledigung derselben, so hat dann, laut Verordnung des Ministeriums des Kultus vom 7. Januar 1837, 9. December 1842 und 2. Juni 1843, die Kreisdirection noch eine Präclusivfrist von vier Wochen zu stellen, nach deren Ablauf aber, wenn der Patron noch keine Entschließung gefaßt hat, die

*) Nach einer Verordnung des Ministeriums des Kultus vom 10. März 1834 bleibt es den Superintendenten freigestellt, dem Kollator mehrere Sonntage zur Probe vorzuschlagen.

**) Ministerial-Verordnung vom 10. März 1834.

***) Vergl. §. 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1833, das Verfahren bei Besetzung erledigter Pfarr- und Schulämter betreffend.

†) Verordnung des Ministeriums des Kultus vom 24. November 1837.

††) Verordnung des Ministeriums des Kultus vom 24. November 1837. Die Angaben des mittleren Einkommens geschieht, um danach die Höhe des erforderlichen Stempels zur Vocation ermessen zu können. Die bezüglichen Vorschriften darüber befinden sich in der Verordnung vom 10. Mai 1839, den, zu den Vocationen der Geistlichen und Schullehrer zu verwendenden Stempel betreffend.

†††) Rescript vom 28. Januar 1618.

Digitized by Google

fragliche Stelle vom Kultusministerium besetzt wird, wovon jedoch zuvor der Kollator in Kenntniß zu setzen ist.

Hat bei Besetzung einer Schullehrerstelle der Kollaturberechtigte mehrere Bewerber zu der, vor den Gemeindemitgliedern in der Schule zu haltenden Probe zugelassen, worüber er sich ebenfalls zuvor mit dem Superintendenten zu verständigen hat, so wird mit der Prüfung des Lehrers durch die Prüfungsbehörde so lange Anstand genommen, bis Ersterer sich nur für Einen bestimmt hat und ihn der Schulinspection Behufs der Prüfung präsentirt.

Als ständiger Schullehrer kann nur Derjenige angestellt werden, welcher

a) in der vor einer unter Autorität des Kultusministerii hierzu niedergesetzten Behörde bestandenen Prüfung tüchtig befunden worden ist, um in die Zahl der Schulamtscandidaten aufgenommen zu werden,

b) nachher wenigstens zwei Jahre als Hülfslehrer oder als Privatgehülfe oder wenigstens als Privatlehrer, wo möglich unter Leitung eines tüchtigen Schulmannes, sich praktisch weiter ausgebildet und während dieser Zeit die völlige Zufriedenheit seiner Vorgesetzten sich erworben,

c) außerdem aber auch noch eine zweite, nach Ablauf des gedachten Zeitraums mit ihm vor der (sub a.) gedachten Behörde vorgenommenen Prüfung (Wahlfähigkeitsprüfung) wohl bestanden, und

d) das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten hat.*)

Endlich ist noch zu bemerken, daß zu Stellen, die 240 Thaler und darüber Einkommen haben, nur solche Lehrer berufen werden können, die wenigstens schon fünf Jahre als Lehrer angestellt gewesen sind.**)

Die Frist, binnen welcher Schulstellen Seitens des Kollators besetzt werden müssen, endigt mit Ablauf der achten Woche, nach deren Erledigung, und wird auch hierbei, wenn genügende Gründe vorhanden sind, auf Nachsuchen eine Verlängerung gewährt, nach

*) §. 43 des Gesetzes vom 6. Juni 1835.

**) §. 3 letzter Satz des Gesetzes vom 28. October 1858, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarschulen betreffend.

Digitized by Google

deren Ablauf aber für dieses Mal über die erledigte Stelle durch das Kultusministerium weiter verfügt wird.*)

Diese zweimonatliche Frist läuft vom Tage der Erledigung an und ist dabei die Entschuldigung des Kollators, daß er von der Erledigung keine Nachricht erhalten habe, kein genügender Grund, um die Besetzung der Stelle durch das Ministerium zu verschieben, wenn Ersterer die Frist, ohne einen Kandidaten zu präsentiren, verstreichen ließ.**)

Auch hier ist nach abgehaltener Probe und nach geschehener Umfrage an die Gemeinde oder ihre Vertreter die Vocation dem Designirten sofort auszuhändigen.***)

Die Vocation der Geistlichen und Schullehrer hat übrigens, mit Ausnahme des dazu zu verwendenden Stempels, kostenfrei zu geschehen.†)

Was die Kirchenväter und andere niedere Kirchendiener (Kirchner, Glöckner) betrifft, so geschieht deren Wahl ebenfalls durch den Patron unter Einvernehmen mit dem Superintendenten, und nur die Einführung und Instruction derselben ist unter Mitwirkung des Gerichtsamtes zu bewirken.††)

ad 3. Das Trauerlauten für die Patronen und deren Eheweiber dauert acht Tage lang, jedoch ohne Einstellung des Orgelspiels;†††) es ist dabei gleichgültig, ob der Patron seinen wesentlichen Aufenthalt im Orte hatte oder nicht. Es gilt dieses Ehrenrecht auch für die ehemaligen Gerichts-, jetzigen Gutsherren, auch wenn sie nicht das Patronat haben, wohingegen Gutsherren, welche keine eigene Kirche haben, sondern in ein anderes Dorf eingepfarrt sind, es nicht beanspruchen können.††††)

---

*) Vergl. §. 47 des Gesetzes von 1835.

**) Vergl. §. 120 der Verordnung zum Volksschulgesetz von 1835.

***) Vergl. §. 12 des Gesetzes vom 7. Juni 1835.

†) Vergl. §. 3 und §. 13 desselben Gesetzes, und §. 127 der Verordnung vom 9. Juni 1835.

††) Entscheidung des Kultus-Ministeriums in der angezogenen Verordnung vom 30. Juli 1857.

†††) Mandat vom 16. April 1831, die Landes- und Privattrauer betreffend unter II.

††††) Verordnung vom 28. Januar 1832, das Trauerlauten für die Kirchenpatronen und Gerichtsherren betreffend.

Digitized by Google

Inhalts einer Verordnung des Kultus-Ministeriums vom 10. August 1832 ist die Kirchentrauer (für die Patrone und deren Frauen) der freien Willkühr, wie die Privattrauer, nicht überlassen, und wenn sie schon von der Landestrauer verschieden, dennoch für eine öffentliche in Hinsicht auf den betreffenden Bezirk anzusehen.

Die Kosten für das Trauerlauten sind von den Hinterlassenen zu erstatten.*)

Umfassendere Gerechtsame und eine bedeutsamere Stellung als in den Erblanden haben die Patronatsherren in der Oberlausitz, wo sie, da nach der Provinzialverfassung keine Superintendenten angestellt werden, in Hinsicht der Beaufsichtigung und Verwaltung in kirchlichen Angelegenheiten dieselben ersetzen und, während hier die Gutsherren nur Koinspectoren sind, dort in Verbindung mit dem Gerichtsamte die Kollaturbehörde und Schulinspection bilden**) (vergl. §. 7 der Verordnung, die Sicherstellung des Kirchenvermögens u. s. w. betreffend, vom 13. Februar 1845***) und §. 1c der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, vom 7. September 1843†).

Die Kollaturbehörden haben sich jedoch des Rechtes, welches der Kircheninspection zusteht, nämlich in zweifelhaften Fällen eine Entscheidung erster Instanz zu geben, zu enthalten, vielmehr darüber an die Kreisdirection Bericht zu erstatten.††)

Zu den einzelnen Punkten des §. 10 ist nur noch als abweichend von den Bestimmungen in den Erblanden zu erwähnen:

ad 1. und 2. (die Ernennung der Kirchen- und Schuldiener), worüber die Verordnung vom 11. Juli 1834 ergangen ist.

---

*) Verordnung des Kultus-Ministeriums vom 16. März 1858.

**) Vergl. §. 113 der Verordnung vom 9. Juni 1835.

***) In der Oberlausitz treten an die Stelle der Kirchen-Inspectionen die Kollaturbehörden, oder insoweit dies durch das Regulativ vom 11. August 1813 begründet ist, die Collatoren, an deren Befugnissen durch diese Verordnung überhaupt nichts geändert wird.

†) §. 1c. An die Stelle der Schul-Inspection tritt in der Oberlausitz in allen, im Gesetz vom 14. September 1843, sowie in dieser Verordnung erwähnten Fällen jederzeit die Collaturbehörde, oder diejenige Gerichtsbehörde, welche die Inspectionsbefugnisse auszuüben hat.

††) Verordnung des Kultus-Ministeriums an die Kreisdirection zu Bautzen vom 5. August 1840.

Digitized by Google

Da in der Oberlausitz die Konkurrenz der Superintendenten wegfällt, so hat der Kollator bei Anstellung eines neuen Geistlichen die Tage zur Probepredigt, die aber auch vierzehn Tage zuvor der Gemeinde von der Kanzel bekannt zu machen sind, allein zu bestimmen, bei deren Abhaltung er sich durch eine geeignete Persönlichkeit vertreten lassen kann (§. 2). Die Gemeinde hat dann acht Tage Zeit, gegen den designirten Geistlichen Einwendungen zu machen (§. 3), nach dieser Zeit aber nicht mehr. Werden solche gemacht, so ist von der Kollaturbehörde Bericht an die Kreisdirection zu erstatten. Finden jedoch solche nicht statt, so ist dem erwählten Prediger die Vocation kostenfrei (mit Ausschluß des dazu verwendeten Stempels) auszuhändigen (s. Seite 74).

Schon ordinirte Geistliche bedürfen einer weiteren Konfirmation nicht (§. 4), wohl aber hat der Kollator in Gemäßheit der Verordnung vom 13. August 1824 die geschehene Einführung der Kreisdirection anzuzeigen und dabei die früheren Verhältnisse desselben, sowie den Ausfall der in §. 1 vorgeschriebenen Prüfung mit anzugeben.

Der Kollator oder der von ihm Beauftragte hat ihn auf würdige Weise einzuführen, und nur wo es gebräuchlich war, daß der neue Geistliche durch eine Antrittsrede sich selbst einführt, soll es dabei bewenden.*)

Hat der legirte Geistliche die Ordination noch nicht erhalten, so geschieht dessen Konfirmation durch einen von der Kreisdirection beauftragten Geistlichen, oder nach Wunsch des Kollators oder der Gemeinde durch den Kirchen- und Schulrath. In solchem Falle hat der Kollator acht Tage nach der Probepredigt die Vocation und Zeugnisse des Kandidaten an die Kreisdirection einzusenden und dabei anzuzeigen, ob und welche Einwendungen von Seiten der Gemeinde gegen ihn erhoben worden seien.

Die Anstellung der Schullehrer erfolgt in derselben Weise, wie in den Erblanden, nur daß an die Stelle der Kircheninspection die Kreisdirection tritt, also die nöthigen Berichte an dieselbe zu richten sind und der designirte Schullehrer dieser zu präsentiren ist. Die Einweisung geschieht durch den geistlichen Schulinspector.

*) Verordnung vom 22. Juni und vom 5. October 1835.

Digitized by Google

Mindestens sechs Wochen nach Anstellung neuer Geistlicher und Schullehrer haben die Kollatoren der Kreisdirection die ausgearbeiteten Kirchenmatrikel (Anweisung über die inneren und äußeren Verhältnisse des neuen Dienstes) zur Konfirmation vorzulegen. Zu den nöthigen gerichtlichen Verhandlungen bei deren Ausarbeitung sind die Mitkollatoren, die eingepfarrten Gerichtsobrigkeiten, Kirchenväter und sämmtliche Kirchendienerschaft, bei den städtischen Kommunen die bereits verordneten bürgerlichen Repräsentanten, bei den Dorfschaften aber, nebst den bestellten Gemeindeältesten, noch besondere Ausschußpersonen von jeder Ortsgemeinde, mit deren Wahl und Bestätigung nach Maßgabe des unter'm 18. September 1820 publicirten Regulativs wegen Verwaltung der Dorfeinnahmen zu verfahren ist, hinzuzuziehen.*)

Die Ernennung der Kirchväter und anderen etwaigen niederen Kirchendiener geschieht durch die Kollatoren unter vorherigem Einvernehmen mit dem Pastor. (Vergl. §. 7 des Oberamtspatents vom 11. August 1813.)

ad 4. b. d. (Aufsichtsrecht.) Sie haben in Bezug auf Beaufsichtigung geistlicher Angelegenheiten alle diejenigen Rechte, welche in den Erblanden die Superintendenten haben.

Die Kollaturbehörden treten demnach an die Stelle der Kircheninspection, wenn es sich um Entscheidungen in erster Instanz handelt, z. B. in Ehesachen,**) bei Kirchenfalsa's,***) Schulversäumnissen, deren Bestrafung ihnen zugleich obliegt.†)

---

*) Verordnung vom 28. April 1826, die Einführung vollständiger Kirchenmatrikel bei den evangelischen Stadt- und Landparochieen in der Oberlausitz betreffend, mit allegirtem Schema zu einer solchen.

**) Vergl. Verordnungen des Kultus-Ministeriums an die Kreisdirection zu Bautzen vom 17. August 1835 und Verordnung von dem Apostol. Vicariat vom 19. November 1840, mit Hinweisung auf die Verordnung vom 31. März 1835, Anweisung für die Geistlichen in Beziehung auf Verlöbnisse in Ehesachen enthaltend (Codex des sächsischen Kirchenrechts Suppl. S. 268, Nr. 151.)

***) Vergl. Verordnung über die Anwendung des Rescripts vom 19. Juni 1812, in Kirchensachen betreffend in der Oberlausitz vom 14. Januar 1855.

†) §. 67 3. Das Volksschulgesetz vom 6. Juni 1835.

3) Nach Eingang der (Versäumniß-)Tabellen sind die Aeltern, Vormünder, Dienstherrschaften oder Lehrmeister der darinnen aufgeführten Kinder von der Obrigkeit über die angezeigten Versäumnisse zu vernehmen, auch, wenn sie aus hinlänglicher Entschuldigungsursache nicht noch darthun können, das erste Mal

Digitized by Google

Sie hat ferner bei Vacanzen von Schulstellen Bestimmungen darüber zu treffen, wem die Führung des Duplicats vom Kirchenbuch zu übertragen sei, und dies der vorgesetzten Konsistorialbehörde anzuzeigen.*) Wo der Küster ausnahmsweise das Duplicat zu führen hat, so kann ihn die Kollaturbehörde, wo es nöthig und geeignet scheint, von der Vorschrift dispensiren, daß das Kirchenbuch schlechterdings in der Sakristei aufzubewahren sei.**)

Endlich liegt es den Kollatoren ob, darauf zu sehen, daß die Kirchenarchive in gehöriger Ordnung gehalten werden, und sind für die, aus unterlassenen Anzeigen über etwa gefundene Mängel entstehenden Nachtheile verantwortlich. Die darüber ergangene Verordnung***) ist aus der Zeit, da die Kollatoren noch eigene Gerichtsbarkeit hatten, und ist dahin zu ändern, daß an die Stelle der Kollaturgerichte jetzt das Gerichtsamt zu setzen ist.

ad 4. a. c. (Die Aufsicht über das Kirchenvermögen.) Bei Verwaltung des Kirchenvermögens ist hauptsächlich nach dem Oberamtspatent vom 11. August 1813†) zu gehen, dessen Beachtung durch Verordnung vom 20. December 1822 wiederholt eingeschärft worden und dessen Wirksamkeit in §. 2 der Verordnung vom 12. Juli 1842 (die Anwendung des Gesetzes vom 8. März 1838 betreffend) ausdrücklich aufrecht erhalten ist.

Dieselbe ist vom Kollator in Vereinigung mit dem Pfarrer und den Kirchenvätern, und bei Summen über 20 Thaler unter Hinzu-

---

mit einer Geldbuße von 5 Neugroschen bis 2 Thaler 15 Neugroschen, in Wiederholungsfällen aber mit geschärfteren Geldstrafen zu belegen.

(Vergl. auch §. 141, 6. der Verordnung zu obigem Gesetze vom 9. Juni 1835 und die an die Kreisdirection und von dieser an die Kollaturbehörden ergangenen Verordnungen vom $\frac{30. \text{ Juni}}{14. \text{ Juli}}$ 1843.)

*) In Gemäßheit einer Kultus-Ministerial-Verordnung vom 16. Januar 1841 ist es nachgelassen, daß der Vicar dasselbe führt, doch hat der neu angestellte Schullehrer dessen Einträge mit dem Hauptbuch zu vergleichen und die Richtigkeit zu attestiren (Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. Neue Folge. Bd. 1, S. 372).

**) Vergl. darüber Verordnung, die Erläuterung der Generalverordnung vom 18. Februar 1799 und Oberamtspatents vom 7. December 1799 wegen besserer Einrichtung der Kirchenbücher betreffend, vom 21. November 1840.

***) Vergl. Verordnung vom 14. Mai 1840, die Aktenreposituren und Inventarienverzeichnisse bei Kirchen, Pfarren und Schulen betreffend.

†) Oberlausitzer Collect.-Werk §. VI. S. 272.

Digitized by Google

ziehung des Gerichtsamtes zu führen.*) Er soll, wo vorgeschriebener Maßen ein eiserner Kasten zu Aufbewahrung der Dokumente vorhanden ist, den einen Schlüssel haben (§. 29); von ihm und dem Pfarrer sind die Vollmachten für die Sachwalter bei vorkommenden Prozessen zu vollziehen (§. 57 und 58); er hat die Kündigung von Kapitalien vorzunehmen und deren Zurückzahlung zu bewerkstelligen, sowie etwaige Schuldverschreibungen der Kirche mit zu vollziehen (§. 33 und 35). Dagegen haftet er für Verluste ihm gehörig gemeldeter Rückstände, wenn er deren Beitreibung vernachlässigt hat (§. 71); ferner steht es ihm nach genommener Rücksprache mit dem Pfarrer zu, über die Austhuung von Kirchenständen und Plätzen zu Begräbnissen und Grabmälern Verfügungen zu treffen und deren Preise zu bestimmen (§. 50); endlich ist er auch bei Ausgaben über einem Thaler, sowie vor Ausführung aller Reparaturen und Bauten um seine Einwilligung zu fragen. Uebersteigen erstere die Summe von 20 Thalern und letztere die Summe von 100 Thalern, so ist zuvor Bericht an die Kreisdirection zu erstatten (§. 79—83).

Mindestens sechs Wochen nach Ablauf des Jahres haben sie die Kirchenrechnung zu prüfen und dann dem Gerichtsamt mitzutheilen, alle zwei Jahre aber soll eine Abnahme der Kirchenrechnung in ihrer oder ihres Vertreters, des Pastors, des Schullehrers und der Kirchenväter Gegenwart abgenommen werden (§. 95 und 97), und haben sie mit dem Pfarrer zusammen eine Bescheinigung über den Befund der Rechnungen auszustellen. Alle Gebühren oder sonstige Accidenzien, die früher dafür gewährt worden sein mögen, kommen dabei jetzt in Wegfall.**) Nur wo bei besonders bedeutenden Kirchenärarien die Monirung durch einen Sachverständigen, also einen besonderen Aufwand erheischt, ist es dem Ermessen des Konsistoriums anheim-

*) §. 7. Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt den Kollatoren, den Gerichtsobrigkeiten, Pfarrern und den zwei bei jeder Kirche von dem Kollator im Einverständniß mit dem Pfarrer zu ernennenden Kirchvätern des Orts unter immerwährender Oberaufsicht der Kreisdirection ob. (Vergl. höchstes Rescript vom 11. Juni 1798, das Gebahren der Kollatoren mit dem Kirchenvermögen betreffend.)

§. 8. Dem Kollator steht die Leitung aller auf die Verwaltung des Kirchenvermögens sich beziehender Handlungen erster Instanz zu.

**) §. 7 der Verordnung vom 2. April 1844 zu Ausführung des Gesetzes, die Sporteln in Kirchen- und Schulsachen betr., auch für die Oberlausitz gültig.

Digitized by Google

gestellt, demselben eine Remuneration gewähren zu lassen, doch sollen diese Ausgaben in Summa den Maximalsatz von 3 Procent der jährlichen Einnahme nicht übersteigen.

Einen weiteren Auszug aus dem Oberamtspatent zu geben oder auf die Einzelheiten einzugehen, ist unnöthig, da das Vorstehende hinreichen wird, den Umfang der Rechte der Kollatoren zu zeigen, andern Theils aber es des vollständigen Abdrucks des Gesetzes bedurft hätte, was für den Zweck der vorliegenden Schrift zu weit geführt haben würde.

In Beziehung aber auf diese so einflußreichen und so wichtigen Befugnisse der Patronatsherren ist es ganz besonders nöthig, wach zu sein und jede Beeinträchtigung derselben zu verhüten. Gerade hierbei ist es, wo fortwährend, bei den Erblanden, wie bei der Oberlausitz, trotz vielfachen Beschwerden und trotz den sehr tüchtigen Vorkämpfern, die dieses Recht auf verschiedenen Landtagen zu vertreten und zu schützen suchten, gerade hierbei ist es, wo Vernachlässigung der Kollatoren oder absichtliches Hintenansetzung derselben zu beklagen gewesen ist und immer wieder neue Beschwerden hervorgerufen hat. Es ist dies eine Thatsache, die so bekannt ist, daß ich keine Belege beizubringen gebrauche. Nur durch unermüdetes Festhalten der bestehenden Berechtigungen und vorgeschriebenen Gesetzformen gegenüber den Kircheninspectionen — die nur zu gern den weltlichen Koinspector, nämlich den Gutsherrn, elidiren oder, wenn sie ihn auch hören, doch nicht gern beachten — können sie es dahin bringen, den Einfluß auf die Geschäfte ungeschmälert und ungefährdet zu gewinnen, der ihnen von Rechtswegen zukommt.

Wenn es gleich nicht allein in Hinsicht des Einflusses auf die Leute, sondern auch aus dem natürlichen Grunde, daß man eine Sache, also auch ein Gut pfleglicher und mit mehr Liebe behandelt, wenn man dasselbe immer unter den Augen hat, von großem Vortheil und in Hinsicht auf factische Ausübung vom Rechte sogar nothwendig ist, daß überhaupt ein Ausübender gegenwärtig sei, also auch, daß die Herren entweder ihren wesentlichen oder doch ihren längsten Aufenthalt auf den Gütern nehmen, so ist dies doch nicht Jedem möglich. Einmal wird es dadurch verhindert, daß ein Gutsbesitzer mehrere Güter besitzt, oder auch im Gegentheil zu dem Rittergut gar kein Areal gehört, oder weil sie mehr durch ihr Geld, als nach ihrem Sinn Gutsbesitzer sind, oder endlich, weil sie Anderes über den freien

Digitized by Google

und ungehinderten Besitz eines Gutes stellen, — kurz, allen diesen steht, um ihre Rechte zu wahren, das Befugniß zu, das ich schon als eine wichtige Pflicht hingestellt habe, — einen Bevollmächtigten zu stellen, und zwar durch

§. 17. Der Gutsherr hat für den Fall der Abwesenheit dem Gerichtsamt einen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen sich dasselbe mit den nach §§. 6, 9, 10, 14, 15 und 16 erforderlichen Anfragen und Mittheilungen wenden könne, auch über ertheilte Genehmigungen der §. 16 gedachten Art sichere Notizen zu erhalten,

und

§. 26. Ist der Gutsherr nicht anwesend oder will er sich der ihm zustehenden Polizeiaufsicht (§. 19. f. g.) nicht unterziehen, oder ist er überhaupt oder in einzelnen Fällen daran verhindert, so kann er dazu ein für allemal einen am Orte selbst wohnhaften geeigneten Stellvertreter ernennen.

Diese Wahl ist der Amtshauptmannschaft und dem Gerichtsamte anzuzeigen und unterliegt der Bestätigung der ersteren. Sie kann vor derselben, wenn ihr Bedenken gegen die Person oder Befähigung des Stellvertreters beigehen, unter Angabe der Gründe verweigert oder auch wieder zurückgezogen werden.

Es findet dagegen kein Rekurs, sondern nur Beschwerde bei der Kreisbehörde und dem Ministerium des Innern Statt.

Wird ein geeigneter Stellvertreter nicht ernannt, so steht statt des abwesenden Gutsherrn die Polizeiaufsicht, wie in den amtsunmittelbaren Ortschaften, den Ortsgerichtspersonen unmittelbar und selbstständig zu.

Für eine Abwesenheit, welche ihn behinderte, die vorstehend erwähnten Befugnisse persönlich auszuüben, ist es übrigens nicht zu achten, wenn der Gutsherr von mehreren ihm zugehörigen Rittergütern auf dem einen oder dem anderen seinen Wohnsitz hat.

Wenn der hier im dritten Satze gedachte Fall eintritt, daß der Gutsherr durch Versäumniß oder Nachlässigkeit keinen Bevollmächtigten stellt und dadurch die Ansicht kund giebt, daß ihm seine politischen Vorrechte gleichgültig seien, so muß sich endlich der Staat in's Mittel schlagen und dafür sorgen, daß die ihm zustehenden und nicht wohl zu unterlassenden Handlungen von Anderen ausgeübt werden. Ist aber eine solche, so zu sagen, Interimsverwaltung eingetreten, dann hält es schwer, sie wieder los zu werden, und spätere Kompetenzstreitigkeiten sind unvermeidlich.

Es führt, worüber ich schon Eingangs sprach, solche Nichtbeachtung zur Nichtachtung.

Zur Erläuterung des §. 15 ist eine Ministerial-Verordnung an die Kreisdirectionen ergangen,*) dafür sich aussprechend, daß,

*) Vom 26. Februar 1856. (Funcke a. a. O. Bd. 5, S. 18, Note a.)

Digitized by Google

wenn ein Gutsbesitzer mehrere benachbarte Güter besitzt, derselbe — jedoch nur nach Ermessen der Behörde — die Polizeiaufsicht in allen persönlich ausüben kann, und in diesem Falle auch die Ernennung nur Eines Bevollmächtigten genüge. Die eines am dritten Orte nur innerhalb des Geschäftskomplexes wohnenden Stellvertreters kann dispensionsweise gestattet werden, ist aber nicht als Regel anzunehmen.

Wohnen Gutsherren, zu deren Gütern kein Areal gehört, aber trotzdem im Orte selbst, dann stehen ihnen sämmtliche Rechte zu, haben sie aber ihren wesentlichen Aufenthalt außerhalb ihres Bezirkes, so müssen sie entweder einen Bevollmächtigten stellen, oder es verbleiben ihnen nur diejenigen Vor- und Ehrenrechte, welche eine persönliche Anwesenheit nicht erfordern, haben aber zu diesem Behufe dem Gerichtsamt ihren Aufenthaltsort bekannt zu machen.

Schlüßlich enthält die Beilage zu dem vorliegenden Gesetze noch folgende Bestimmung:

§. 27. Vorstehende Rechte und Befugnisse kommen allen denjenigen Gutsherren zu, welche seit dem 1. August 1833 ihre Gerichte an den Staat abgetreten haben. Sie können Denjenigen auf Zeit oder für die Dauer ihres Besitzes entzogen werden, welche sich überhaupt der politischen Ehrenrechte verlustig gemacht haben.

Demselben ist nichts hinzuzufügen, als der Wunsch, daß er nicht in Anwendung kommen möge.

Während einer solchen Entziehung der Rechte tritt das Gerichtsamt an die Stelle des Gutsherrn, wenn derselbe nicht schon, bevor die Strafe über ihn verfügt wurde, einen Bevollmächtigten ernannt hatte. Nach vollzogenem Urtheil und schon verlorenen Ehrenrechten kann er selbstverständlich ein Befugniß nicht mehr ausüben, zu dem es des vollen Besitzes der Ehrenrechte bedarf.

Hiermit glaube ich die Reihe der gutsherrlichen Rechte einer hinreichend übersichtlichen Zusammenstellung unterworfen zu haben, und ich schließe die Arbeit mit dem Wunsche, daß ihr praktischer Nutzen, wenn auch nur annähernd, dem guten Willen entsprechen möge, dem sie ihre Entstehung verdankt.

Gedruckt in der Kumming'schen Buchdruckerei in Dresden.

Digitized by Google

Digitized by Google

In unterzeichneter Buchhandlung erschienen ferner:

Bernhardi, E. G., Actuar, Alphabetische Zusammenstellung der in dem Königreiche Sachsen rücksichtlich der Schriften-, Werth-, Karten- und Kalender-Stempelsteuer geltenden Vorschriften. Für Beamte und Geschäftsmänner jeder Art. 15 Ngr.

Friedrich, M. L., Gerichtsamtmann, Offene Briefe über das Armenwesen im Königreich Sachsen mit besonderer Bezugnahme auf die Armenpflege im Bezirke des K. Gerichtsamtes Chemnitz. 15 Ngr.

Gedenkbuch, Karlsbader. Herausgegeben von Elfriede von Mühlenfels. Mit 6 Lithographien. 1 Thlr. 15 Ngr., eleg. geb. 2 Thlr.
Der Ertrag dieses, Ihrer Majestät der Königin Maria von Sachsen gewidmeten, zum 500jährigen Gründungs-Jubiläum von Karlsbad erschienenen Gedenkbuches ist zur Begründung des ersten sächsischen Krankenbettes im Hospital zu Karlsbad bestimmt.

Gedenkbuch, Marienbader. Herausgegeben von Elfriede von Mühlenfels. Mit 6 Lithographien. 1 Thlr. 15 Ngr., eleg. geb. 2 Thlr.
Durch dieses, Ihrer Majestät der Königin von Preußen gewidmete Gedenkbuch soll das erste preußische Krankenbett im Hospital zu Marienbad begründet werden.
☞ Zur Förderung beider Zwecke werden auch Mehrbeträge, sowie Geldgeschenke überhaupt dankbar entgegengenommen.

Grundriß von Dresden, herausgegeben von der Königl. Polizei- Direction (mit Angabe der Straßen-Nummern, Orientirungsnetz und erläuterndem Text am Rand), carton. schwarz 15 Ngr., carton. color. 18 Ngr.

Lehmann, Dr. G., Zur Frage des sächsischen Armenwesens. Die Gründung einer Amtslandschaft. 16 Ngr.

Lindau, M. B., Dresdner Galeriebuch. Ein berathender Führer zur Auffindung und zum Verständniß sämmtlicher Meisterwerke in der Kön. Gemälde-Galerie zu Dresden. 2. Aufl. Gebunden 20 Ngr.
Dieses von Kennern vielfach empfohlene Galeriebuch (wie bis jetzt noch für keine andere Gemäldesammlung ein gleiches, praktisch-belehrendes, existirt) enthält zugleich einen übersichtlichen Grundriß der Galerie-Säle, und als Anhang den vollständigen Katalog mit den Nummern der Bilder.

Münnich, Prof. Dr. K. H. W., Das Fichtelgebirge und das Egerthal, in der Gegenwart und Vergangenheit ꝛc. Mit 1 Kärtchen des Egerlaufes. 10 Ngr.

Siebenhaar, Dr. F. F., Medicinalrath, Die krankhaften Seelen- störungen, deren Ursachen und Verhütung. Ein populärer Vortrag. 6 Ngr.

Dresden. **Ch. G. Ernst am Ende,**
Buchhandlung, Seestraße Nr. 13.

Gedruckt in der Ramming'schen Buchdruckerei in Dresden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

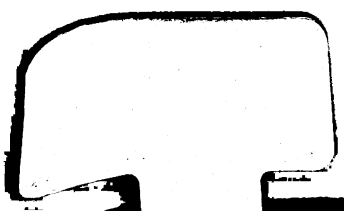

Digitized by Google

Digitized by Google